

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen

(Geschichte der Kämpfe Österreichs)

Feldzug 1717/18 - nach d. Feld-Acten und anderen authentischen Quellen

Matuschka, Ludwig

Wien, 1891

Anhang

Anhang.



1.

Disposition für den Donau-Uebergang. Juni 1717¹⁾.

1. Wird ein General von der Armee zu Futak, mit der Infanterie und Cavallerie dahin, wo der Herr G. d. C. Graf Mercy disponiren wird, die zwei zurückbleibenden Kriegsschiffe zu bedecken, erfordert.

2. Auf der Temes, unweit der Dunavica und (auf) der Dunavica selbst, müssen die Brücken geschlagen werden, damit dieses Corps auf die Inseln und bis zu den hinterlassenen Kriegsschiffen die freie Communication habe.

3. Begeben sich die 5 Kriegsschiffe nebst bei sich habenden 9 ungarischen und 1 raizische Tschaiken von der Theiss weg, verfügen sich vor den Einfluss der Dunavica und legen sich bis (auf) weitere Ordre vor Anker.

4. Die Truppen in dem Banat sollen sich gleich marschfertig zu halten beordert werden. Die Infanterie wird herwärts Opova an dem Sandhügel, wo der Husaren-Wachtmeister steht, gelagert; von Titel und Beeskerek, gleichwie das von Futak kommende Corps, bekommen diese ihr Brod.

5. Drei Cavallerie-Regimenter aus dem Banat kommen auf Schele (südlich Opova) zu stehen, drei nach Sefkerin; diese 6 Regimenter empfangen das Brod aus Titel und Beeskerek. Item 3 Regimenter auf Jabuka, 3 auf Sterzka (Starcsova), 3 auf Rigesztováč (Bresztováč); diese 9 Regimenter (erhalten) das Brod von Pancsova.

Diese Regimenter campiren an der Temes und Bunjavica und können in einem Marsch leicht zu Pancsova, oder wo die Brücke geschlagen werden soll, eintreffen.

6. Die Mannschaft von der Cavallerie, so mit der Infanterie eingeschiffet werden soll, muss an dem Sandhügel bei Opova zusammenkommen.

7. Die 2 zu Szige (in der Gegend des heutigen Perlasz) jetzt stehenden Husaren-Regimenter begeben sich nach Belobreszka und Moldava, (um) indessen selbe Gegend mit den schon all dort stehenden Raizen und Hayducken zu observiren und nehmen ihr Brod aus Uj-Palánka.

8. Von den bei Sefkerin stehenden Husaren-Regimentern geht eines nach Dubováč, wo die Bunjavica in die Donau fließt, das andere auf Kubin,

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1717“; Fasc. VI, 1.

beide Orte zu observiren. Zu Gaja, so dazwischen liegt, halten diese beiden Regimenter gemeinschaftlich einen Posten und holen das Brod aus Uj-Palánka.

Das 3. Husaren-Regiment sammt dem Tökölyi und allen seinen Raizen nach Bresztováč, (um) die Mühle an der Bunjavica, Homolič und die ganze Gegend, wo die Badrika und ein Arm von der Donau (fließt), zu observiren. Dieses Husaren-Regiment sammt den Raizen nehmen das Brod aus Pancsova.

9. Alle Transportschiffe, Tschaiken und Oranitzen, so zu Pancsova (stehen), (sind), wenn es möglich (ist), gegen Opova, wo die Infanterie campirt, zu bringen. Die Tschaikisten müssen sich bei ihrem Aufbruch von hier auf 8 Tage mit Brod versehen.

10. Eine Brücke zu Szakula, damit das Corps oder (die) Regimenter, so an der Temes oder Dunavica campiren, auf Titel eine nahe Communication haben.

11. Auf jedes Kriegsschiff müssen 200 Commandirte von der Armee zu Futak.

12. Was auf den Kriegsschiffen das Brod empfängt, muss von dem Tag der Einfahrt in die Dunavica, zur Entreprise auf 8 Tage mit Brod versehen werden.

13. Die Infanterie muss ohne (dem), was auf den Proviantwagen bis zur Brücke nachgeführt wird, auf 4 Tage Brod, wenn die Entreprise vorgenommen wird, mit sich haben.

14. Die Cavallerie, so eingeschiffet werden soll, auf 6 Tage Brod.

15. Die auf den Kriegsschiffen commandirte Infanterie und Cavallerie nimmt das Brod zum Vorrath, wo die Regimenter es vorhin abgeholt (haben).

16. Zur Brücke über die Donau kommen 200 Schiffe mit genug-samen Leuten und Requisiten. Die Schiffe müssen 2 und 2 zusammengliedert werden, so in der Theiss oder oberhalb geschehen kann.

17. Um 27 Bataillone und 24 Grenadier-Compagnien, inclusive des Browne'schen Regiments über die Donau auf einmal zu bringen, kommen 60 Zillen oder Kelheimer der grössten (Gattung).

18. Um 1000 Pferde zugleich mit übersetzen zu können, 40 oder 50 Plätten der grössten (Gattung); der Boden dieser Plätten muss gut und wohl gefüttert sein, bei jeder Platte 2 Rosstreppen, (um) die Pferde ein- und ausführen zu können.

19. Wenn so viele Zillen oder Kelheimer nicht vorhanden (sind), nehme man andere Schiffe, rechne nach, was ungefähr diese Mannschaft halten könne und decortire es von den für die Infanterie zur Uebersetzung begehrten 50 Zillen oder Kelheimerinnen.

20. Auf jedem Schiffe, wie selbe Namen haben mögen, muss ein Cormanos und 2 oder 3 andere Personen, so das Fahren verstehen, sein.

Item müssen auf allen Schiffen der Menge Ruder sich befinden, (um) mit den Soldaten und allein arbeiten zu können.

21. Herrn General Herberstein (ist) zu schreiben, dass er alle Hayducken aus dem District, auch alle in Szegedin vorhandenen Schiffe, sogleich auf Titel verschaffe.

22. Stücke (und) Munition mit allem Zugehör müssen sich hier befinden, auch eigens destinirte und dazu gemachte Plätten, (um) 20 und (die) schon vorhandenen Stücke mit den Grenadiern und (der) Infanterie überbringen und an's Land setzen zu können.

23. Bei dem Abfahren gehen erstens vor allen 5 der ungarischen Tschaiken, auf diese folgen 3 Kriegsschiffe, nach solchen folgen 4 ungarische Tschaiken, darauf die Hälfte der raizischen, so ungefähr 10 sein werden, sammt der Hälfte der Oranitzen; diesen folgen die Grenadiere mit Plätten für 6 Stücke, sodann die Bataillone mit der übrigen Artillerie, nachgehends die 1000 commandirten Pferde, darauf die gegliederten Brückenschiffe; sofort schliesst die andere Hälfte der raizischen Tschaiken und Oranitzen.

NB. Auf den Plätten für die Stücke ist zu reflectiren, auf dass mit solchen die dazu gehörigen Pferde zugleich hinübergebracht werden.

24. Infanterie, Cavallerie (und) Artillere mit aller Zugehör wird bei Opoval, wo es am füglichsten (ist), eingeschifft.

25. Die Grenadiere (sind) mit Granaten (zu) versehen und müssen diese, sammt den Musketieren, jeder wenigstens 24 Schuss haben.

26. Die Bataillone nehmen Balken und Schweinsfedern mit.

27. Die 3 Kriegsschiffe sammt (den) vor und hinter sich habenden ungarischen Tschaiken begeben sich, wenn sie aus der Temes in die Donau kommen, aufwärts gegen Višnica, damit von selben die drei Inseln, der übrige völlige Transport, folgsam die Brücke, bedeckt werden.

28. Die Raizen auf ihren Tschaiken und Oranitzen begeben sich nicht auf das Land, sondern bleiben hart am Ufer in ihren Tschaiken; ob diese mit Munition und Kugeln für die Stücke versehen (sind), ist nachzusehen.

NB. Wegen der Kugeln wird man sich zu Szegedin und Peterwardein erkundigen.

29. Die Grenadiere, sobald sie an's Ufer steigen, postiren sich und nehmen die 6 Stücke gleich aus den Plätten zu sich.

30. Denen folgen die Bataillone mit der Artillerie, bedienen sich dieser und pflanzen die spanischen Reiter, wenn es nöthig (ist); darauf die 1000 commandirten Pferde postiren sich, wie es gebührt.

NB. Man vermeint, es sei nicht wohl thunlich, 1000 Pferde zu transportiren.

31. Sobald Posto gefasst ist, so wird jenseits, nachdem die Brückenschiffe der Cavallerie gefolgt (sind), die Brücke zu schlagen angefangen und hierüber schleunigst fortgesetzt.

32. Die 6 zu Schele und Jabuka stehenden Cavallerie-Regimenter könnten, sobald die Abfahrt geschieht, auf Pancsova zu gehen beordert werden, um nach und nach, wenn man wollte, nachgebracht zu werden.

33. Die übrigen Regimenter können auch in einem Marsch all-dort sein.

34. Die Dispositionen für Borsca sind noch unwissend.

35. Schanzzeug, Faschinen (und) Pflöcke sind zu Pancsova veranstaltet, auch die Garnison auszumachen.

36. Zimmerleute mit ihrem Zeug von den Regimentern und (vom) Land.

NB. Es wäre eine Specification zu schicken, was an Schanzzeug in loco vorhanden (ist).

37. Hebzeug, Stricke, grosse Sägen, Bohrer, ein Vorrath von Klammern.

38. Der Herr Obrist La Roche wird zu dieser Expedition gar wohl zu employiren sein.

Ordre de bataille

der kaiserlichen Armee in Ungarn in dem Lager bei Višnica unweit Belgrad den 17. Juni 1717¹⁾.

In capite:

Prinz Eugen von Savoyen.

Corps de bataille:

Linker Flügel:
 Feldmarschall: Graf Pálffy,
 General der Cavallerie, Feldzeug-
 meister: Graf Montecuccoli,
 Feldmarschall-Lieutenant: Graf Saint-Croix,
 Vehlen,
 General-Feldwachtmeister: Cordova, Orsetti,
 Offeln, Windischgrätz

Lochkowitz-Cirassiere	7
Martigny	7
Darmstadt	7
Hannover	7
Rabinin-Dragoner	7
Althaus	7
Württemberg	7

49 Escadronen.

Prinz Alexander von Württemberg,

Graf Regal,

Graf Bonneval, Wachtendonk,

Langlet, Laimpruch

Browne	3
Ahumada	1
Regal	9
Virmond	3
Alexander Württemberg	3
Alte-Württemberg	2
Gschwind	2
Guido Starhemberg	2

18 Bataillone.

Graf Heister,

Graf Max Starhemberg,

Plischau, Ahumada,

Wobeser, Marsigli

Heister	2
Nicholas Pálffy	1
Herberstein	3
Bagni	2
Darlach	2
Wetzel	1
Max Starhemberg	3
Siekingen	1
Bonneval	3

18 Bataillone.

Rechter Flügel:

Graf Martigny, Freiherr von Ebergényi,

Prinz Friedrich Württemberg, Graf Hautois,
Walmerode,

Arrogo, Rotenhan, Jörgler, Galbes

Savoyen-Dragoner	7
Jäger	7
Vehlen	7
Gronsfeld-Cirassiere	7
Johann Pálffy	7
Falkenstein	7
St. Croix	7

49 Escadronen.

Zweites Treffen.

General der Cavallerie oder Feldzeug-
 meister: Graf Nádasdy,
 Feldmarschall-Lieutenant: Prinz Lobkowitz,
 Gondrecourt,
 General-Feldwachtmeister: Graf Eckh, Emanuel
 Savoyen, Arrigoni, Prinz Hohenzollern

Vasquez - Cirassiere	5
Emanuel Savoyen	7
Graven	7
Viard	7
Galbes-Dragoner	5
Battée	7

38 Escadronen.

Prinz von Bevern,

Graf Browne, Prinz von Arenberg,

O'Dwyer, Ottokar Starhemberg

Leopold Lothringen	2
Trantson	2
Faber	1
Arenberg	3
Wilczek	1
Jung-Daum	2
Bevern	2

13 Bataillone.

Graf Harrach,

Prinz Holstein, Graf Daun,

Marulli, Dalberg, Wallis

Harrach	3
Holstein	3
Friedrich Württemberg	2
Marulli	1
Aleandote	1
Neipperg	3

13 Bataillone.

Graf Mercy,

Viard, Veterani,

Locatelli, La Marche, Hamilton

Bayreuth-Dragoner	7
Selshorn	7
Hautois	7
Gondrecourt-Cirassiere	7
Cordova	5
Hohenzollern	7

40 Escadronen.

GFWM. Splényi

Ebergényi Husaren	5
Splényi	5
Esterházy	5
Babocsy	5
Nádasdy	5

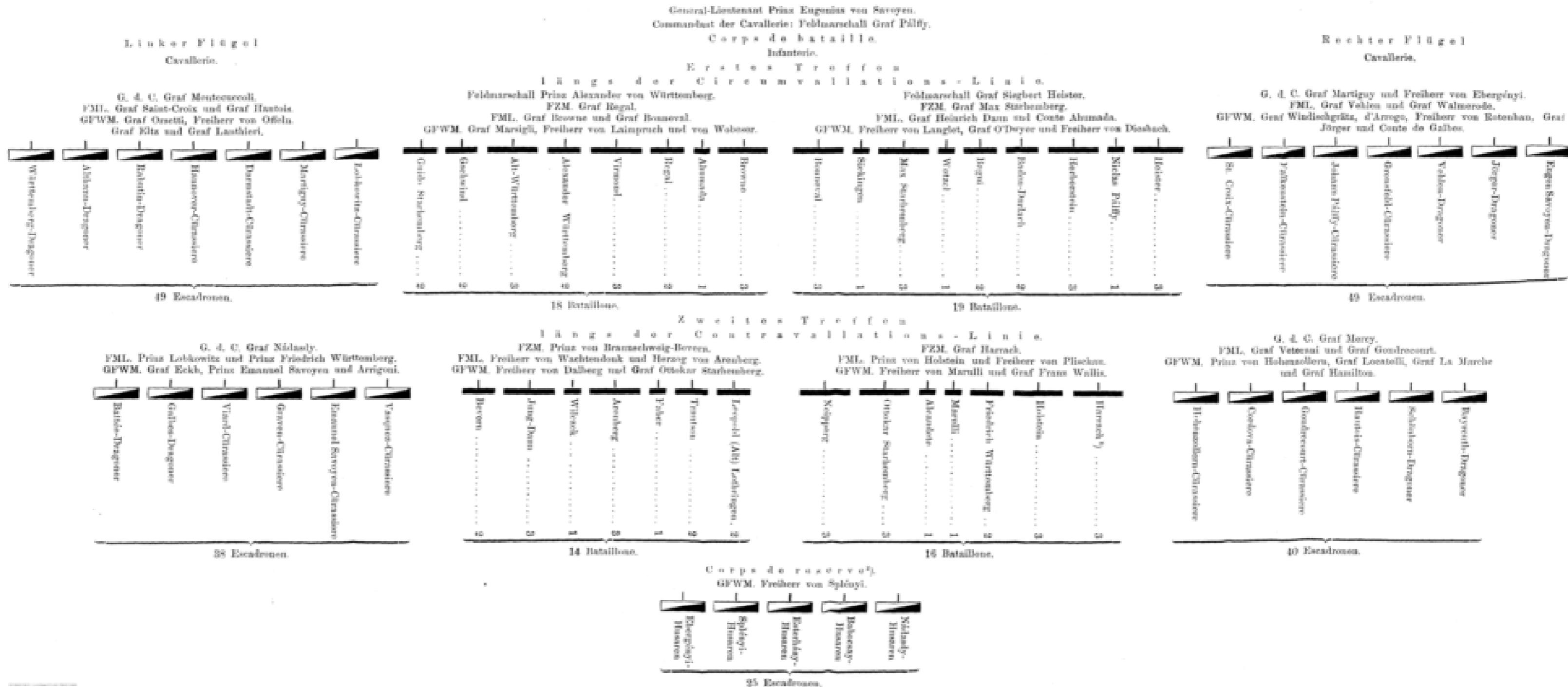
25 Escadronen.

Totale:

Bataillone	62
Escadronen	176
Husaren-Escadronen	25

1) Kriegs-A., Türkenkrieg 1717²; Fasc. VI, 132.

Ordre de bataille der Armée im Lager vor Belgrad, am 4. Juli 1717.



¹⁾ Das Regiment Haerach stand an der Circumvallations-Linie unweit der Save.

²⁾ Von den Husaren befanden sich jedoch tatsächlich nur „Commandirte“ im kaiserlichen Lager, denn die Regimenter selbst waren längs der Donau bis gegen Orsova postirt. Genauere Angaben hierüber fehlen. Ein Schreiben des GFWM. Splényi vom 7. Juli an den G. d. C. Grafen Mercy ist mit Kabin an der Donau abgeschrieben. H. K. R. Exp. 1717; Juli, 467. Nach der Braunschweigischen Relation vom 30. Juni 1717 befinden sich die Husaren zwischen Mohadja und Uj-Palánka. K. St. A. Hannover, Pass. 392a.

3.

**Der Kaiser an den Prinzen Eugen von Savoyen (eigenhändig).
Favorita, 20. Juni 1717 ¹⁾.**

Da ich eben Euer Durchlaucht angenehmsten Brief vom 7. dieses (welchen ich den 11. bekommen) beantworten wollte, folgt gestern der andere glückliche Courier mit der erfreulichen Nachricht, dass E. D. so wohl und glücklich die Donau passirt und also die Campagne glorios für meine, unter E. D. Commando stehenden Waffen eröffnet haben, welcher erste glückliche Streich wenigstens von mir für einen sehr grossen Erfolg angesehen wird. Einen solchen Fluss im feindlichen Angesicht so ohne geringsten Widerstand zu passiren, ist bloss E. D. Eifer, grossen Erfahrungheit und vernünftigen Conduite zuzuschreiben. Gegen E. D. mich denn abermals bedanke, über Ihren Eifer und Liebe, die Sie in Allem gegen mich erzeigen und nichts als durch eine beständige Erkenntlichkeit, Liebe und Estime gegen Dero Person entgegenzusetzen kann, welcher E. D. allezeit werden sicher sein können.

(Vous pardonnez ma mauvaise écriture, mais la cause est de m'avoir seigné aujourd'hui et pour cela le bandage m'incommode encore un peu.)

Ich erwarte mit Verlangen das Detail um destomehr E. D. Conduite loben zu können, derweil bitte ich E. D., wollen Sie sonderlich dem Mercy in meinem Namen seinen erzeugten Eifer und Fleiss anrühmen und ihn ferners dazu anfrischen, dann ich ihn auch weiters mit aller Distinction und Gnade ansehen werde.

Sonst bekenne, ist sich sehr zu wundern und hier nicht zu begreifen, wie der Feind gar so ruhig gewesen und mit den Truppen, die er da hat, die doch wenigstens über 40.000 Mann sein sollen, nicht im geringsten gesucht hat, sich der Passage zu widersetzen und kann ich nicht urtheilen, als oder dass er ist überfallen worden und diese Passage nicht verhofft hat, oder dass noch eine terreur panique in ihnen, oder — was nicht wohl zu glauben, dass er aus Arroganz es gethan und glaubt, uns jetzt desto leichter zu schlagen, wie es ihm voriges Jahr zu Peterwardein ergangen ist, derweilen ist aber dies ein glücklicher und grosser Streich, der mit Gottes Segen noch grössere nach sich ziehen wird.

Die Proposition durch den englischen Botschafter ist recht zum lachen, und eine Einfalt von ihm, sie anzunehmen und einen Courier zu schicken, da man doch schon vor seiner Abreise ihn davon prevenirt hat. Bin auch ganz Dero Meinung, also ich auf solche Weise werde antworten lassen.

Anjetzo komme ich auf die Beantwortung von E. D. vorigem Brief vom 7. dieses und kann nichts wider E. D. fundirte Ursachen und Difficultäten einwenden, wie ich auch das völlige, was meine Person und Hinabreise betrifft, in E. D. Meinung und Rath mich verlasse und demselben folgen werde, da ich dabei wohl sicher bin, dass E. D. sowohl auf meine Sicherheit, für welche Gott überall redlich sorgen wird, als auf meine gloire und decoro, wie auch auf das Verlangen, dass ich hoffe unter einem solchen Meister recht dieses noble Handwerk zu lernen und bei E. D. zu sein, denken werden.

¹⁾ H. H. u. St. A., Grosse Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen, Fasc. 123.

Ich gebe aber die Sache noch nicht verloren und wie ich verlange und nie übel nehmen werde, dass E. D. aufrichtig und recht in unserer Confidence Ihre Meinung schreiben werden, so werden auch E. D. zufrieden sein, dass ich mein Verlangen nicht verloren gebe und hoffe, da vorderst der Punet der Passage überwunden, ich noch vielleicht bald über diesen Punet eine bessere Nachricht von E. D. bekomme und Sie noch im Felde werde embrassiren können, welches mein einziges Verlangen ist, auch dessentwegen noch derweil alles dazu richten lasse.

Ich verlasse mich in diesem und allem auf E. D. völlig und hoffe bald was Gutes durch einen Courier auch in diesem von E. D. zu vernehmen. Was sonst hier das Militare betrifft, glaube ich wird das Anspach'sche Regiment wo nicht ankommen, doch nicht weit von der Armee sein, welches meinem Dünken nach gute und nicht junge, nicht alte, recht dienstbare Mannschaft hat.

Das Hessen-Cassel'sche ist auch gestern von hier weg, gar schön, absonderlich wohl aufgeputzt, aber einige junge Officiere; und nach meinem Gusto ist das Anspach'sche mehr soldatisch als dieses.

Die Bayerischen verweilen lange und höre ich, werden erst den 24. oder 25. hieher kommen, welche man auch, so viel möglich, weiter befördern wird.

Die 6 Compagnien Anspach zu Pferd sollen auch schon in Böhmen eingerückt sein, weil aber diese so wenige Anzahl für heuer wenig bei der Armee abgehen werden, herentgegen das lose Raub- und Zigeunergesindel, zwischen hier und Ungarn, absonderlich an den Grenzen also zunehmen, dass so Menge Räubereien und Mordthaten geschehen sind, auch kein Mensch mehr sicher reisen kann — wie sie sogar vor wenigen Tagen den Rappach, als er auf eines seiner Güter gegangen, angegriffen haben, — auch schon über 600 Mann stark, wohl bewaffnet, bis 600 Pferde beisammen sein sollen, so weiss ich nicht, ob nicht nöthig und nützlicher sein wird, diese Compagnien zur gänzlichen Vertilgung dieses üblen Gesindels zu gebrauchen, um ein grösseres Uebel zu verhindern, welches oft aus so kleinem Anfange hervorkommt, umso mehr, als allerlei Leute, Deserteure, sogar einige Franzosen sich dazugeschlagen haben.

Sonst werden hoffentlich die 750.000 fl. bald bei der Armee ankommen und werde ich alles anwenden, um von Zeit zu Zeit nöthige und ausgiebige Rimessen zu schicken, um dadurch so viel als möglich die Armee bezahlt und im Stande zu halten.

E. D. werden auch schon längst die Nachricht bekommen haben, was sich auch von einiger Rebellion in Ober-Ungarn zeigen will, hoffe aber, dass es nichts zu bedcuten haben wird. Für alle Fälle habe ich befohlen, E. D. von allem genaue Nachricht zu geben, damit Sie von dort aus vorgehen können, was Sie für meinen Dienst am besten finden werden.

Hiebei schicke ich auch E. D. angeschlossen zwei Briefe aus England: einer von dem Volkra, Antwort auf das, was ich an den König von England wegen des Czarewitsch habe gelangen lassen; der andere ist ein Brief von Hoffmann über das, was ihm der Bernstorff, eben wegen des Czars, insgeheim eröffnet hat.

Die Proposition ist artig und wohl manierlich und erwarte ich, was auch E. D. absonderlich in diesen Conjunctionen davon halten werden.

Sonst kann ich E. D. auch nicht bergen, dass die Wahrheit zu sagen, mir so viel französische Volontairs, von allerlei Rang und Qualität gar nicht

anstehen und doch auf eine gewisse Weise wohl auf sie Acht zu haben sein wird. Absonderlich steht mir ob zu sorgen, dass sie nicht E. D. Person in ein oder anderer Occasion ungelegen, ja auch gefährlich sein könnten, also überlasse ich E. D. zu denken, ob etwa nicht möglich oder rathsam wäre, unter einem oder anderen Prätext zu befehlen, dass die Volontairs nicht im Hauptquartier, oder um E. D. Person sein, sondern sich allzeit unter die Regimente austheilen, bei selben bleiben und dort dienen sollen.

Dazu hat mich bewogen die Erkenntniss der Franzosen und die Sorge und Liebe, die ich für Dero Person habe, E. D. zu erinnern, welche thun werden, was Sie am besten und thunlichsten finden werden.

Uebrigens kann ich nicht weniger als mit aller Kraft und Nachdruck, das E. D. brieflich wieder zu wiederholen und einzubinden, was ich schon mündlich vor Ihrer Abreise gethan habe, nämlich, dass E. D. gedenken, dass dem publico, meines Dienstes, meiner Liebe und Vertrauen, die ich in E. D. habe, alles an E. D. Conservation gelegen, also E. D. nochmals in allem Ernst bitte, auftrage und befehle, dass Sie aus der Liebe und dem Eifer, die Sie gegen mich haben, auf Dero Person alle Sorge tragen, sich nicht zu viel, absonderlich im Falle einer Belagerung oder Action und so viel als möglich wegen mir sich conserviren und schonen mögen und wo es dazu kommt, E. D. sich erinnern, dass diese Bitte und Befehl von diesem ist, der Sie liebt und estimirt und also E. D. desto mehr darauf reflectiren werden. Dies kann ich nicht genug einbinden und werde es alleweil wiederholen, damit sich E. D. desto besser darauf erinnern können.

Sonst bleibe ich noch in der Hoffnung, E. D. noch bei der Armee embrassiren zu können und bitte E. D., wenn Sie die Möglichkeit dazu sehen, mich bei Zeiten daran zu erinnern.

Mon cher prince, je répète encore pour l'affection et zèle que vous avez pour moi, conservez et ayez soin de votre personne et soyez persuadé que je suis et serai avec tout estime, affection et confiance, toujours tout votre

Carl.

4.

Der Kaiser an den Prinzen Eugen von Savoyen (eigenhändig). Favorita, 30. Juni 1717¹⁾.

Aus Euer Liebden zwei Relationen, welche ich durch die zwei letzt verflossenen Posten empfangen, habe ich mit sonderbarem Vergnügen ersehen, dass E. D., nachdem Sie die Gegend und das Terrain von Belgrad agnoscirt, mit sämmtlicher Armee dahin marschirt und das Lager auf der Belgrader Anhöhe von der Donau bis zur Save occupirt haben, wobei der Feind sich zwar sehen lassen, aber nichts tentirt hat, als nur uns mit den Stücken zu incommodiren, indem der Feind einige Furcht zeigt, welches uns hoffentlich wohl zu nutzen kommen wird.

Ich hoffe auch mit nächstem zu vernehmen, dass die zu Peterwardein zurückgebliebenen, mit den nöthigen Schiffen auch werden angekommen sein, um die Communications-Brücke auch über die Save machen zu können.

¹⁾ H. H. u. St. A., Grosse Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen. Fasc. 123.

Unter anderen gereicht es mir auch zum besonderen Trost, von E. D. zu vernehmen, dass die ganze Armee und sämtliche Infanterie in so gutem Stand sich befindet und wünsche nur selbst davon den Augenschein zu nehmen, zu welchem ich noch die Hoffnung nicht verloren habe.

Mit ersterem Brief wird man wohl was näheres und sichereres vom Feinde wissen und E. D. werden schon den Entschluss gefasst haben, das vorzunehmen, was Sie für meinen Dienst am besten werden gefunden haben.

Und weil es wohl bald oder lang mit der Belagerung seinen Fortgang haben wird, so ersuche, bitte und befehle ich E. D. abermals auf das kräftigste, Sie wollen Ihre Person schonen und sich nicht zu viel exponiren, um mir eine Person zu conserviren, die ich liebe und estimire und in welche ich allein mein einziges Vertrauen gesetzt und ferners beständig setzen werde.

Sonst habe ich auch E. D. zu Dero Nachricht berichten wollen, dass vor einigen wenigen Tagen der czarische Resident wieder bei dem Ministerio gewesen und vorgetragen, wie dass sein Herr, um seine Freundschaft in allem gegen mich zu bezeugen, sich auf einen neuen Antrag gleich und zwar eine Offensiv-Allianz wider die Türken mit mir zu schliessen, er sehe auch ab von dem nordischen Trouble und Frieden und erkenne selbst, dass ich mich in nichts wider Schweden engagiren könne, verlange nur eine baldige Antwort, um seinerzeit, womöglich noch heuer operiren zu können und um zu wissen den Ort und die Minister, die ich benennen, um auch gleich alsdann seine bevollmächtigen und abschicken zu können.

Ich habe gefunden, dass jetzt vielleicht uns diese Allianz nicht so nöthig und dass im Falle uns Gott heuer segnete und es dadurch zu einem Frieden kommen könnte, dieser sich nur um desto härter machen würde, da der Czar auch einzuschliessen sein wird, welchem nicht zu entgehen wäre, im Falle man einmal mit ihm eine Offensiv-Allianz geschlossen hätte. Ich glaube auch, dass dies jetzt allein sein Absehen ist, da er jetzt so auf einmal auf diese Allianz anträgt, habe also besser gefunden, die Sache noch dilatorisch zu tractiren und ihm zur Antwort geben lassen, dass es mir gar lieb sei, die gute Intention und den Willen des Czars zu vernehmen, dass ich auch noch in dem bleibe, was ich ihm schon vorhin habe erklären lassen und dass ich allezeit gerne mich mit ihm enger setzen würde, dass ich aber jetzt weder Ort und Minister benennen, noch was weiteres tractiren könnte, bis nicht er, Czar, mit seinen Truppen den deutschen Reichsboden würde geräumt haben, indem ich dies, qua Caesar, nicht thun könnte und billig das ganze Reich sich sonst wider mich beschweren würde. Wenn dies geschehen, wird sich weiter von der Sache reden lassen; diese Antwort habe ich dem Residenten geben lassen und damit abgefertigt, mit welchem wir Zeit gewinnen und allezeit sehen können, ob uns hinfüro diese Allianz nützlich sein könnte oder nicht, über welches auch E. D. fernere Meinung gewärtige.

Sonst ist mir zwar für wahr und sicher von dem Peroni, der zu mir in Spanien gekommen und E. D. ohnedem bekannt ist, gesagt worden, dass der Czar 4 bis 5 Officiere hergeschickt haben soll und einem jeden 1000 Ducaten auf die Hand gegeben, mit dem Befehle, sich unter dem Prätext, dass sie Volontairs sein wollen, zu der Armee zu begeben und sich auf alle Weise zu des Feindes Armee oder nach Belgrad zu werfen. Ich finde diese Nachricht sehr leger, wüsste auch nicht, was dieselben viel nützen oder schaden

könnten, doch habe ich es E. D. berichten wollen, dass Sie darüber prevenirt seien, was doch hinter dieser Nachricht wahres wäre.

Sonst hoffe ich noch etwas von E. D. zu vernehmen, wodurch ich diese schöne Armee sehen und E. D. embrassiren könnte, remittire mich aber völlig in E. D., auf welche mich auch in diesem völlig verlasse und von E. D. ja oder nein (möchte zwar gerne das andere hören) allezeit folgen werde. E. D. wissen mein Verlangen, das ist mir genug.

Avec cela je vous embrasse de tout mon coeur et je répète ma prière et instance de me conserver votre personne et me croire toujours tout votre

Carl.

5.

Disposition und Eintheilung desjenigen, was sowohl bei der Tranchée jenseits der Save, als nächstens herwärts zu beobachten und zu vollziehen sein wird. Juli 1717¹⁾.

1. Haben des Herrn Prinzen und Feldmarschall Alexander von Württemberg Liebden die Ober-Inspection der angehenden Belagerung und nach Deroselben täglich ein Feldzeugmeister, welcher aber nicht beständig, noch stets in den Approchen zu verbleiben, sondern solche nur dann und wann zu visitiren und bevorderst zu beobachten, auch fleissig zu invigiliren hat, ob und wie alles und jedes nach den ausgestellten Befehlen vollzogen werde, wie nicht weniger die etwa sich ereignenden Beschwerlichkeiten entweder in loco beheben oder, da solches nicht geschehen könnte, dem obgedachten Herrn Feldmarschall anbringen, welcher sodann bei mir sich anfragen und den fernern Befehl und Entscheidung empfangen wird.

2. Nebst diesem wird noch ein Feldmarschall-Lieutenant und ein General-Feldwachtmeister mit ... Bataillonen und ... Grenadier-Compagnien dann ... Arbeitern commandirt und gleichfalls alle 24 Stunden abgelöst werden, welche

3. den ersten Tag 3 Stunden vor Nachts auf dem Paradeplatz oder wo man es am besten zu sein befinden wird, sich zu versammeln haben, um bei Anfang der Nacht die Tranchéen sogleich anfangen oder ablösen zu können. Wenn

4. gedachte Tranchéen einmal eröffnet und die Communication zu deren sicheren Eingang gemacht ist, sodann wird man auch die Stunde der folgenden Ablösung benennen.

5. Diejenigen Regimenter, welche mehr als ein Bataillon haben, werden allzeit, wenn es möglich (ist), einen Stabsofficier mitschieken und von den anderen, so nur ein Bataillon haben, wenn dieses commandirt (wird), sollen alle Stabsofficere, so sich dabei befinden, zugegeben werden.

6. Der Ingenieur-Directeur hat alle Morgen vor Ausgebung der Parole einen Aufsatz zu machen und mir auszuhändigen über alles und jedes, was er an Arbeit diesen Tag und Nacht zu machen, die Arbeiter oder was er sonst hiezu vonnöthen, anzumerken, damit ich solchen überlegen und nach

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1717“; Fasc. VI, 142.

geschehener Genehmigung dem Herrn Feldmarschall übergeben könne, welcher diesen dem Herrn Feldzeugmeister communiciren und das weitere zu vollziehen ausstellen wird. Eine gleiche Beschaffenheit hat es

7. mit der Artillerie und dem Tranchée-Major, welche ebenfalls um obgedachte Zeit und alle Tage eine Specification aushändigen über alles und jedes, was ihnen vonnöthen ist, zu gleicher Zeit auch fleissig und umständlich rapportiren sollen, ob und was in einem so anderem vorgefallen und geschehen.

8. Die Arbeiter sollen entweder durch einen Obrist, Obristlieutenant und Obristwachtmeister zugleich, wenn sie stark (sind), oder nach Proportion nur von einem Obristlieutenant und Obristwachtmeister allein commandirt (werden) und werden gemeldete Arbeiter

9. hundertweise ausgetheilt und die gewöhnlichen Ober- und Unterofficiere zugegeben; dabei aber zu beobachten, dass, so viel immer möglich, die von einem jeden Regiment beisammen und bei ihren Officieren bleiben, auch dass die Regimenter dergestalt roulliren, dass die ersten die gefährlichste Arbeit zuerst haben und so ferners, wie sie nach einander folgen. Der Obrist oder Obristlieutenant, so die Arbeit commandirt, wird nach gemachter Austheilung auf dem Paradeplatz sowohl sich, als andere Stabsofficiere wohl erkundigen, was eigentlich zu arbeiten oder zu thun sei und hierüber allen und jedem subordinirten Officier den gemessenen, ausdrücklichen, klaren Befehl, auch schriftlich, wenn es vonnöthen, austheilen, wie nicht weniger

10. auf gemeldetem Paradeplatz die Distribution der Leute machen, welche den Ingenieuren, (der) Artillerie und (dem) Tranchée-Major zu geben sind.

11. Diejenigen Leute, welche die Nacht hindurch gearbeitet haben, werden mit dem Tag durch andere und so viele als man vonnöthen erachten wird, abgelöst und

12. die Ingenieure, welche die Nacht hindurch zur Arbeit bestimmt sind, sich auf dem Paradeplatz einfinden, damit sie die Officiere, welche mit ihnen in die Approchen beordert sind, sehen und kennen, wie ingleichen die Officiere gemeldete Ingenieure, welchen man beiderseits eine einmüthige Verständniss, gebührende Höflichkeit und gute Harmonie zur Beförderung (des) Herrndienstes einbindet, massen man auf keine Art und Weise einiges Zanken, Zwistigkeiten und noch viel weniger eine Thätlichkeit gestatten will, sondern (es) hat ein jeder seine Beschwerneisse oder Anliegen, wenn einige vorkommen möchten, dem Generalen der Tranchée, oder nach Beschaffenheit der Sachen, an Ort und Ende, weiters vorzustellen.

13. Die Arbeiter werden ihre Gewehre nicht mit in die Approchen nehmen, sondern an dem Eingang derselben oder einem anderen bequemen Ort ordentlich zusammensetzen, damit sie bei entstehendem Alarm oder Ausfall solche haben und nach Anleitung des Generals der Tranchéen gebrauchen können, welcher sie zu nichts anderem als der angewiesenen Arbeit, auch über die Gefahr und Noth nicht ins Gewehr wird stehen lassen. Bei gedachtem Gewehr wird

14. eine Wache aufgestellt und derselben anbefohlen, ohne Vorwissen der Officiere nichts davon verabfolgen zu lassen. Wenn ein Arbeiter vor der Zeit die Arbeit verlassen und zum Regiment kommen sollte, wäre solcher allsogleich in Verhaft anzuhalten und solches gehörigerorten anzuzeigen, massen es den Gemeinen unter Leibes- und Lebensstrafe verboten ist, gleichwie den

Officieren bei Verlust (ihrer) Ehre und Reputation, auch nach Beschaffenheit der Umstände (bei) schwerer Strafe, sowohl dieses als die Beisammenhaltung der zugegebenen Leute und Vollziehung desjenigen, was ihm zu thun obliegt oder anbefohlen ist; wogegen

15. bei der Ablösung der Tranchée-Major selbst oder durch seine Bestellten die Leute, welche um das Geld gearbeitet haben, abzahlen und ihnen das Versprochene ordentlich abreichen wird. Gleichwie

16. die Anstalt zu machen ist, dass von den commandirten Bataillonen und Grenadier-Compagnien allemal einige in Reserve und so viel (als) möglich beisammen gehalten, auch ihnen ausdrücklich und wohl anbefohlen werde, was sie im Falle eines Alarmes oder Ausfalls zu thun haben, also ist auch denjenigen, so in den Linien und Redouten aufgetheilt werden, deutlich mitzugeben, wie gleichfalls bei einem Aus- oder anderen Zufall sie sich zu verhalten haben, welche und wieviel in den Approchen zu bleiben, auf deren Revers sich zu setzen oder auszurücken haben, damit sowohl der Officier als die Gemeinen wissen, was ihnen zu thun obliegt und nachmals bei nicht vollzogener Schuldigkeit keine Ursache, sich zu entschuldigen, vorwenden können.

17. Die Bataillone und Grenadiere sollen ihre 24 Schuss in den Patronen vorrätzig haben und wird denjenigen, so in den Approchen feuern sollen, eine ausserordentliche Munition zu diesem Ende ausgetheilt werden, damit sie die gemeldeten 24 Schuss vorrätzig behalten können, wie denn auch

18. zur Conservirung des Regimentsgewehrs etwas hergegeben wird, sodann

19. in den Approchen hier und dort, wo es am sichersten sein wird, einige kleine Munitions-Magazine anzulegen sind, damit

20. die Generalität, welche in den Approchen commandirt und (die) Commandanten der Bataillone die erforderliche Munition daraus austheilen und empfangen lassen können. Mithin hätten gedachte Commandanten bei Betretung der Approchen sich zu informiren, wo diese Orte sind.

21. Bei dem Eingange der Approchen soll ein Vorrath an Faschinen, Schanzkörben, Pflöcken und Pallisaden, dann eine Anzahl Schanzzeug bei der Hand befindlich sein, um sich deren im Falle der Erforderniss bedienen zu können. Damit aber gedachtes Schanzzeug conservirt werden möge, wäre davon nichts auszugeben, es sei denn, dass das alte zerbrochen wieder zurück, oder der Befehl des Generalen der Tranchée gebracht werde.

22. Die Cavallerie, welche die Tranchéen zu bedecken hat, wird sich hinter ein aufzuwerfendes Épaulement oder anderem sicheren Ort postiren, die Wege und das Terrain wohl recognosciren, damit sie im Falle der Noth der attaquirten Tranchée zu Hilfe kommen und wissen möge, wie weit sie avanciren, dann wo und wie sie sich retiriren solle. Gedachte Cavallerie wird dem Herrn Commandanten der Tranchéen angewiesen, mithin sich mit demselben wohl verstehen, was etwa bei erfolgtem Falle zu thun sein möchte, wobei jedoch zu beobachten, dass gleichwie auf alle Alarme nicht allsogleich auszurücken, also auch nicht allzu langsam zu gehen, sondern das Tempo wohl und vorsichtig zu nehmen sei, worüber man sich auf des dabei commandirenden Officiers Vorsichtigkeit und beiwohnende Kriegserfahrenheit verlässt. Sodann

23. sollen einige Träger bei dem Ausgang der Tranchée mit den erforderlichen Leuten befindlich sein, um die Blessirten aus- und forttragen

zu können. Damit aber diese auch zeitlich verbunden und sonst versehen werden, müssen sich nebst den Geistlichen auch ein Stabs- und 2 bis 3 Regiments-Feldscherer mit ihren Gesellen, Medicamenten und anderen Nothwendigkeiten allda oder (am) Ort, so man ihnen anzeigen wird, befinden.

Uebrigens werden nebst obigen der Artillerie, dann den Ingenieuren und (dem) Tranchée-Major einige besondere Punkte vorgeschrieben werden.

6.

**Der Kaiser an den Prinzen Eugen von Savoyen (eigenhändig).
Favorita, 25. Juli 1717¹⁾.**

G. Comm. argent.

Weil der General-Commissarius mit abermals einer Geld-Rimessa zur Armee verreist, so habe ich diese gute und sichere Gelegenheit nicht vorbeilassen wollen, ohne Euer Durchlaucht diese wenigen Zeilen zu schreiben. Was die Mittel betrifft, wird der Thürheim E. D. mehreres berichten, was man gethan und ferners thun wird, wie denn dies meine grosse und einzige Sorge ist, dass der Armee geholfen werde und bin ich bei der Arbeit, damit ehest wieder eine dergleichen Rimessa nachfolgen soll.

Wie man denn auch auf Andringen des General-Commissärs weitere Anstalten gemacht und 100.000 Metzen Mehl, auch in Hafer weiter zu verschaffen, damit auch in diesem nicht das geringste abgehen möge, welches E. D. mehreres der Thürheim berichten wird, also mich in diesem auf ihn beziehe.

Aus meinen zwei vorigen an E. D. geschickten Briefen, aus welchen E. D. alles, was vorgefallen, werden ersehen haben, dass ich alle von E. D. überschiedten Relationen wohl empfangen habe, aus welchen, vörderst der letzten, mit meinem besondern Vergnügen ersehen, dass nun die meisten Präparationen zum anfangen

¹⁾ H. H. u. St. A., Grosse Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen. Fasc. 123.

Die nebenstehenden frauzösischen Anmerkungen sind von der Hand des Prinzen auf dem Original mit Bleistift notirt.

der Belagerung in Stand, auch anderseits der Feind mit seiner Armee anfangt, anzurücken und sich dann bald zeigen wird, was er in Gedanken führt, welches mehreres erwarten — durch den Courier, der, E. D. Briefen nach, bald folgen soll.

Weil aus allerlei Nachrichten auch scheint, dass der Feind aus Anreizen des Beresényi ein und anderes auch in Siebenbürgen gegen uns unternehmen will und er sonst dem Feinde höchst schädlichen Rath gibt, so habe auf Einrathen des Kriegsrathes auf ein neues resolvirt, eine taglio auf seinen Kopf zu schlagen und dadurch zu sehen, ob man ihm seinen verdienten Lohn endlich geben machen könne.

Uebrigens ist mir wohl des General Mercy zugestossenes Unglück sehr betrüblich gewesen, um desto mehr, als nicht nur E. D. seinen Eifer anrühmen, auch zeigen, sich seiner Hilfe wohl bedient zu haben, als auch, dass er in der winterlichen Postirung sein Commando nach meinem Vergnügen löblich und gut geführt, als auch die Anstalten nach E. D. Verlangen zu der so importanten als glücklichen Donaupassage so wohl exequirt, dass er billig einer Gnade würdig, ich ihm selbe auch gern mit Distinction würde geniessen lassen. Und ist dieses Unglück desto mehr zu bedauern, als gute Officiere vonnöthen, auch nicht überflüssig sind. Weil ich aber aus E. D. Postscripta einige Besserung sehe, so hoffe ich, dass er sich wieder erholen und auch noch zu fernem Dienst tauglich sein wird und werden E. D. selbst darob sein, dass er seine Gesundheit wohl beobachte und nicht mit allzufrühem Effort zu dienen, sich dazu desto untauglicher mache. Da mir damit nicht gedient, sondern wenn ich länger gute Dienste von ihm haben kann, wie denn E. D. ihm meine Gnade und Zufrie-

Il a reçu ma relation, attend le courier
et a mis une taille sur la tête de
Beresényi.

la maladie de Mercy, qu'il se ménage,
l'assurer de ses graces.

après il parle de Mercy avec beaucoup
d'estime et de louange.

denheit seiner Dienste selbst werden andeuten können.

Wie aber E. D. wohl bedauern den Schaden meines Dienstes ohne Verlust oder Untauglichkeit eines solchen Officers, so bitte ich E. D. zu reflectiren, wie höchst mehr schädlich und nicht zu ersetzen meinem Dienste noch meiner Liebe und dem Publico selbst wäre, wenn das Geringste E. D. Person zustösse, denn Generale sind endlich noch zu finden, aber einen Prinzen Eugen, den ich billig so liebe und estimire und in den ich all mein völliges Vertrauen und Confidenz habe, wäre mir nicht mehr zu finden. Wie also um den Eifer, den Sie für meinen Dienst zeigen, um die Liebe, die Sie gegen mich haben, bitte und befehle ich ernstlich, Sie wollen in allem so viel als möglich auf Dero Person obacht haben und sich mir zu Lieb conserviren, indem Sie mir dadurch den grössten Dienst thun.

le czar presse l'alliance et donne
ordre à ses troupes.

Die publica betreffend, hat sich der Czar abermals erklärt, dass er wirklich seine Befehle erteilt, dass ohne weitem Anstand seine Truppen den deutschen Boden den 25. dieses Monats räumen sollen, also auch auf die Allianz wieder getrieben.

de partir, on lui a répondu équivo-
quement, son alliance peut faire plus
de mal que de bien.

Weil ich aber im übrigen principiell auch darob noch E. D. Meinung erwarte, so dass sehr zu bedenken ist, ob jetzt nicht mehr schädlich als nützlich uns in diesen Conjunctionen diese Allianz sein könnte, absonderlich wenn (wie so von Gott zu hoffen) diese Campagne glücklich ablaufen und es bald zu einem Frieden kommen sollte, oder der Czar solche Conquesten machen könnte, die meinem Interesse nicht nützlich wären, oder wenigstens, um ihn der Allianz gemäss auch in den Frieden einzuschliessen, dieser desto härter sein würde, so hat man zur Antwort in kurzen gegeben, dass man den Effect seines Befehls er-

le duc de Savoye fait des projets à nous par Salvai et un juif, plus ayant agents soi-même que par médiation d'Angleterre et Hollande.

warte und alsdann sich weiteres wird reden lassen, wobei abermals einige Zeit gewonnen ist.

E. D. ist auch ohnedem vorhin bekannt (wie Sie mir selbst etliche Male geredet haben), dass der Herzog von Savoyen durch alle Wege sucht, sich mit mir zu vergleichen, wie er da unlängst wieder durch einen Salvai, Kammerrath (den E. D. wohl kennen werden), auch durch einen grossen Juden einen Anwurf machen lassen. Der erste verlangt für sich, unter dem Prätext seine Häuser zu sehen, hineinzugehen und zu sehen, ob der Herzog einige Propositionen mache die er hier vortragen könnte. Nun glaube ich eine Generalregel und höchst nützlich zu sein, dass in allem wo möglich besser für mich, tête à tête mich mit anderen zu vergleichen, als durch andere Mittels-Mediation und gleichsam Gnade dazu zu gelangen, absonderlich durch England und Holland, welche ohnedem in allem gar zu sehr die arbitros (Schiedsrichter) spielen wollen und einmal nöthig, dass wir uns endlich einmal aus ihrer Vormundschaft ziehen und ihnen nicht allezeit zu Gnaden gehen müssen, umso mehr, als sie mehr nur gedenken, ihren Nutzen dadurch zu machen, auch wohl gar mir dann und wann einige advantage hindern, in der Furcht, dass ich dadurch ihrer Meinung nach nicht zu mächtig und ihnen ombrage geben könnte.

Aus dieser Maxime denn glaube ich allezeit besser, auch weniger allein und directe zu erhalten, als sonderer Mediation sich gebrauchen zu müssen, zu welchem Ende ich dann dem Salvai (zwar nicht von mir aus, sondern eher zeige, dass ich nichts davon weiss) habe antworten lassen, was E. D. mit mehreren auf meinen Befehl der Stella überschreiben wird, auf welchen ich mich denn

le Grand-duc pour la succession en faveur de Modène, Stella m'en aura

écrit, il attend ma réponse que ces pays ne sont pas en mauvaises mains et qu'il pourra avoir quelque chose pour la maison.

il attend ma pensée, c'est les matières importantes pour que je sois informé dans ces affaires.

L'archiduchesse en étant résolu, pas publié, consolation du pays conformer dans régence.

Kürze halber beziehe, wie auch in diesem, was der Grossherzog von Florenz wegen derselben Succession halber durch seinen hiesigen Gesandten gegen mich erklären lassen, über welche beiden wichtigen Punkte ich gerne bald E. D. Meinung (auf welche mich allezeit meistens verlasse) wissen möchte. Ich finde aber meines theils dass letzterer höchst nützlich, da der Herzog von Modena ein mir allezeit ganz ergebener Fürst, und der Zweck dadurch erhalten wird, dass diese Länder in keine verdächtigen oder gar feindlichen Hände fallen, auch dadurch ein mit der Zeit sonst daraus entstehender blutiger Krieg verhindert wird, denn ich nie zulassen könnte, dass diese Länder in andere mir nicht gefällige oder suspecte Hände fallen könnten.

Es wird auch, wenn etwa dieser Vorschlag gut gefunden würde, für mein Haus sonst ein und andere Convenienz eingebracht werden. Also darüber E. D. Meinung gewärtige. Und dies sind hier allein die Hauptmaterien, die sich diese Zeit her hier in publicis zugetragen haben, von welchen E. D. habe informiren wollen, um sowohl Dero Meinung zu wissen, als dass E. D. von allem und jeden informirt sein möchten.

Berichte auch E. D. in Vertrauen dass ich bei mir resolvirt, meine alte Frau Schwester zu dem Gubernium Tyrol zu schicken, weil ich glaube, es zum Trost und Besten des Landes sein wird, auch sie dadurch ein wenig in Regierungssachen instradiren wird, welches aber noch nicht declarirt ist und nach mir, niemand als der Hofkanzler und die Kaiserin Frau Mutter davon wissen.

Sonst sind mir auch von dem Hofkriegsrath zwei Referate gegeben worden, welche ich noch zurückhalte, weil ich zuvor E. D. davon habe schreiben wollen; das erstere ist wegen

2 réferats, le pr. Portugal s'il ne veut pas le régiment se déclarer, il ne veut pas si jeune général; auparavant je dois lui parler et conseiller.

des Infanten Don Emanuel, welchen man zur Charge eines Generalwachtmeisters einrathet. Nun will ich da nicht bedenken, dass er noch für einen General sehr jung und wenig gesehen, es auch nie gut ist, so geschwind solche Sprünge zu machen; allein da kann sein Verlangen zum Krieg und sein prinzlich Geblüt eine exception machen. Allein was mich bedenken macht, ist, dass ich höre, dass er noch nicht das Commando des ihm anvertrauten Regiments angetreten und keine Obristen-Dienste thut, sondern noch als Volontair, scheinend, als wollte er nicht das Regiment nehmen, wo er nicht zugleich den höheren Charakter hat. Dieses gleichsam Trotzen geht bei mir nicht an und bin ich es von keinem gewohnt, umso mehr, als er sich schon wegen des Regiments bei mir bedankt, also selbes angenommen, ich ihn auch nicht in Gedanken einen höhern Charakter zu geben versprochen habe. Das Regiment leidet auch dabei, dass keiner die Obsicht darüber hat. Also glaube ich, dass E. D. ihm sollten sagen, von mir Befehl bekommen zu haben, ihn zu fragen, ob er noch das Regiment haben und commandiren wollte oder nicht, da ich das Regiment so nicht stehen lassen, sondern (falls er Ursache hat, und willens wäre, sich in hiesige Dienste nicht zu engagiren) es also bald einem wohl meritirten und tauglichen Officier anvertrauen würde. Auf einen Charakter ist nicht zu gedenken, je mehr er ihn erzwingen will. Nimmt er die Gnade an, die ich ihm gern und mit Distinction gethan, so wird sich nachher weiter reden lassen, wo nicht, wird meine Armee ohne Infanten so gut und renommirt sein als mit ihm und wird ohne ihn auch alles gerichtet werden.

Mit einem Wort, diese Sache ist einmal auszumachen und nach seiner

après pour le régiment.

académie d'ingénieurs, Anguisola
et Marignoni manquent d'autorité,
Harsch léguer avec eux.

cependant, si je l'approuve, il m'envoit
le référat résolu.

venir ici, attendre ma reponse.

Antwort werden E. D. mir einrathen, wem das Regiment zu geben wäre, da ich ihn dazu gewiss nicht bitten werde.

Das andere ist wegen Aufrichtung einer Ingenieur - Akademie, welche nicht allein löblich, sondern höchst nöthig ist, über welches ich bis jetzt E. D. zu schreiben vergessen. Ich finde nur in der Projectirung Anstand, denn erstlich weiss ich nicht, ob der Anguisola und Marignoni allein Charakter und Autorität genug für ein Directorium einer solchen Akademie haben, denn da ich glaube, dass man dazu auch meistens junge Officiere von den Regimentern dazu zu ziehen, glaubte ich, dass ein mehr autorisirter Director sollte gesetzt werden und weiss nicht, ob nicht der Harsch (wenn er die Winterzeit allezeit von seinem Commando abwesend sein könnte, wo die meiste Schule sein muss), der Beste wäre, unter welchem der Anguisola und Marignoni als Instructoren stehen könnten. Ich glaubte auch nicht übel, noch einen und anderen Ingenieur-Instructor anher zu setzen, welche mehr practique von Ort, Arbeit und jetziger Art zu attaquiren und defendiren haben, finde auch, dass zu wenig Tage und Stunden zur Lection und zu viel Ferien gegeben werden, womit die Jungen wenig lernen würden.

Sonst finde ich es gut, dass sie aufgerichtet wird und dass man bessere Obsicht darob haben könne. Doch in Fall E. D. glaubten, dass wie es auch ist, die Sache für einen groben (die sich allezeit verbessern lässt) Anfang sein könnte, so schicke E. D. das Project mit sammt dem Referat, resolvirt, dass im Falle E. D. meinten, es also für jetzt anzufangen wäre, Sie das Referat resolvirt an den Kriegsrath schicken können.

Dies ist das meiste, was mir beifällt, E. D. zu überschreiben. Was

mich betrifft, habe ich weiters nichts zu sagen, denn E. D. wissen mein Verlangen, bei E. D. je eher desto besser sein zu können, remettire mich aber völlig auf Dero Rath und Meinung, welche allezeit für meine Glorie, decoro und Dienst eingerichtet ist. Derweil ist doch das Verlangen so gross, dass ich nicht umhin, E. D. zu bitten, wie Sie sehen, dass es möglich, mich ohne Verzug zu erinnern, dann ich mich gewiss nicht säumen werde.

lettre du 16., Mercy se porte mieux,
l'orage ruina le pont.

Da ich den Brief enden will, empfangen ich E. D. letzte Relation vom 16. dieses, aus welcher mit meiner Freude sehe, dass der Mercy wieder völlig gesund und wünsche ich, dass der starke Wind den Brücken keine weiteren Ungelegenheit mache, wie ich denn auch befohlen, dem Schiffamt so viel möglich mit Mitteln an die Hand zu gehen.

des lettres disent que le czar veut
aller à Naples pénétrer pourtant son
fils. en ce cas Daun envoyer plus
loin en Sardaigne.

Ist auch jetzt ein Brief von Daun mit der Nachricht, auch von andern Orten gekommen, als ob der Czar willens wäre, eine Tour nach Welschland und vörderst auf Neapel zu thun, welches könnte urtheilen machen, als ob er etwas vom Sohn penetrirt hätte, in welchen Fall der Daun diesen weiter in das Land, wo nicht gar nach Sardinien wird schicken müssen. Avec cela je vous embrasse de tout mon coeur et je vous conjure mon cher prince pour l'amour de moi et envers le public ayez soins de votre personne à moi si chère et estimé, envoyez bientôt pour moi et croyez moi toujours tout votre de coeur

Carl.

6 a.

Der Kaiser an den Prinzen Eugen von Savoyen.
Wien, 19. August (Nachts) 1717¹⁾.

Durchlauchtigster Fürst! Diesen Augenblick erhalte ich durch den General Hamilton die glückliche Nachricht sammt E. D. Brief vom 16., dass Gott meine Waffen unter E. D. allezeit vernünftigen und tapfern Conduite so gesegnet und eine solche grosse und vollkommene Victorie über den Erbfeind verliehen hat, wo ich das grosse Glück für mich dahin sehe, dass Gott E. D. mir erhalten hat (obwohl E. D. sich wieder nur zu viel exponirt haben), ohne Dero Conservation auch die grösste Victorie allezeit für mich ein Unglück und nicht ersetzlicher Verlust gewesen wäre, da nun alles von Gottes Hand kommt, aber er auch der Menschen Hand gebraucht, so habe ich keinem als E. D. dieses zu schreiben, und vermehrt billig meine Liebe, estime und Obligation, die ich ohnedem aus so vieler Ursache gegen E. D. trage und welche ich zeitlebens nie ändern werde, nur wünschend, es mehr gegen Sie zeigen zu können.

Compliment.

Ich kann nichts als E. D. allen Dank sagen und wünschte, dass ich E. D. selbst embrassiren könnte. Will hoffen, dass E. D. der Schuss in Arm nicht incommodirt, doch bitte E. D. auch dies kleine zu schonen, mir zu lieb, dass es nicht übler wird, denn dies jetzt meine einzige Sorge ist, auch hinfiro doch mehr auf sich selbst Acht zu haben.

Was mir zu besonderem Trost gereicht, ist, dass sämmtliche Armee sich so wohl gehalten und ihre

¹⁾ H. H. u. St. A., Grosse Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen, Fasc. 123. Die nebenstehenden französischen Anmerkungen sind von der Hand des Prinzen auf dem Original mit Bleistift notirt.

Schuldigkeit gethan und ersuche E. D. davon mündlich sämmtlicher Generalität und den Commandanten der Regimenter meinen Dank, Versicherung der Gnade und eingedenk ihrer Meriten und Dienste, nach Dero Gutbefinden anzudeuten.

Uebrigens werde ich gewiss wie vorhin, jetzt noch mehr, alles mögliche thun, um nach hoffentlich schon eingelangter Thürheim'schen Rimessa bald eine andere nachzuschicken. Und hoffe ich sonst, dass nach einem so grossen Streich bald auch die Stadt folgen wird. Voilà un grand succès et qui fera penser à beaucoup de gens, échanger les idées que quelques-uns ont eu qui ne sont pas grands amis de ma personne et de mes intérêts.

Ich finde auch für heute nur in kurzem nöthig, E. D. zu erinnern, das E. D. keine Gelegenheit ausser Acht lassen wollen, wo nur möglich, noch im Felde allein einen Frieden zu schliessen, da E. D. am besten wissen, dass die Mediation uns nicht convenable und am besten sub armis zu tractiren.

Auf E. D. andere Schreiben und was sonder wichtiges in publicis passirt, werde ich mit nächsten, da dieses nur noch diese Nacht eigens abschicke, um E. D. meinen Dank und Freude über eine solche Victorie, die ich keinem andern, als E. D. zuschreiben kann, zu bezeugen.

Mon cher prince je vous embrasse mille fois de tout mon cocur. Conservez moi votre si chère et importante personne et croyez moi toujours reconnu à ce que je vous dois et plein d'estime et amour pour vous.

Je vous rends encore les grâces pour votre zèle et pour ce que vous faites toujours pour moi et croyez-moi toujours tout votre avec toute sincerité et affection

Carl.

argent de Thürheim.

et puis en recevant d'autres.

faire la paix s'il est possible en campagne sans médiation.

Disposition zur Bataille bei Belgrad. Feldlager vor Belgrad, 15. August 1717 ¹⁾.

Auf morgen, als den 16. August, bleiben dahier im Lager von der Cavallerie: Montecuccoli, Sulzbach, Graven, Schönborn, Galbes, Cordova, Vasquez, ein FML., Herr von Viard, mit zwei GFWM., Herrn Grafen Lanthieri und Orsetti.

In der Tranchée verbleiben der FML. Graf von Browne mit dem GFWM. Freiherrn von Wobeser und folgenden Bataillonen:

Löffelholz 1, Marulli 1, Alcaudete 1, Trautson 1, Neipperg 1, Leopold Lothringen 1, sammt 4 Grenadier-Compagnien.

Bei dem Backhaus sind destinirt: Wilezeck 1, Faber 1 Bataillon;

in der rechten Flanke: Holstein 1 Bataillon, vom Seckendorfschen Corps 1 Bataillon;

in der Circumvallation, von der Save linker Hand hinauf: vom Seckendorfschen Corps 3 Bataillone, Heister 1, Herberstein 1, Harrach 1.

Die Flesche wird mit nöthiger Mannschaft besetzt, von gedachter Flesche hinauf: Max Starhemberg 1, Virmond 1, Baden-Durlach 2, Browne 1, Ahumada 1, Bonneval 1, Bayern 1, dann vom Neipperg'schen Corps 1 Bataillon, unten gegen die Donau, wo Guido Starhemberg und Gschwind gestanden waren.

Vom rechten Flügel marschiren: Heister 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Pálffy 1 Bataillon, 2 Grenadier-Compagnien, Herberstein 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Bagni 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Max Starhemberg 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Sickingen 1 Bataillon, 1 Grenadier-Compagnie, Wetzel 1 Bataillon, 2 Grenadier-Compagnien, Bonneval 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Browne 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien. Summe des rechten Flügels: 15 Bataillone, 17 Grenadier-Compagnien.

Vom linken Flügel marschiren: Regal 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Virmond 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Alexander Württemberg 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Alt-Württemberg 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Bayern 3 Bataillone, 3 Grenadier-Compagnien, Gschwind 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Guido Starhemberg 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien. Summe des linken Flügels: 15 Bataillone 15 Grenadier-Compagnien.

Von dem rechten und linken Flügel des zweiten Treffens marschiren: Harrach 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Holstein 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, vom Seckendorfschen Corps 3 Bataillone, 3 Grenadier-Compagnien, Friedrich Württemberg 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Neipperg 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Leopold Lothringen 1 Bataillon, 1 Grenadier-Compagnie, Trautson 1 Bataillon, 1 Grenadier-Compagnie, Arenberg 3 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Bayern 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Jung-Daun 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, Bevern 2 Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien. Summe der Infanterie des rechten und linken Flügels des zweiten Treffens: 22 Bataillone, 21 Grenadier-Compagnien.

Disposition der beiden Flügel von der Cavallerie, wie solche bei der bataille rangirt:

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1717“; Fasc. VIII, 79.

Rechter Flügel.

1. Treffen:

G. d. C. Ebergényi, FML. Württemberg, Lobkowitz, Hauben, GFWM. Arago, Offeln, Jörgen, Galbes, und zwar: Falkenstein-, Pálffy-, Gronsfeld-Cürassiere, Jörgen-, Vehlen- und Savoyen-Drager.

2. Treffen:

G. d. C. Mercy, FML. Vehlen, Saint-Croix, GFWM. Eltz, La Marche, Hamilton, und zwar: Hohenzollern-, Hautois-, St. Croix-, Mercy-Cürassiere, bayerische und Bayreuth-Drager.

Linker Flügel.

1. Treffen:

G. d. C. Montecuccoli, Martigny, FML. Walmerode, Hautois, GFWM. Cordova, Rotenhan, Arrigoni, Windischgrätz, und zwar: Württemberg-, Altham-, Rabutin-Drager, dann Hannover-, Darmstadt- und Caraffa-Cürassiere.

2. Treffen:

G. d. G. Nádasdy, FML. Veterani, Gondrecourt, GFWM. Eckh, Locatelli, Hohenzollern, und zwar: Battée-Drager, dann Martigny-, Lobkowitz-, Viard-, Gondrecourt- und Emanuel Savoyen-Cürassiere.

In der Circumvallation verbleibt der FML. Freiherr von Seckendorf, unter ihm die beiden GFWM. von Diesbach auf dem rechten und Marulli auf dem linken Flügel.

Die Infanterie, so in der Tranchée, dann Circumvallation verbleibt, wird dem Herrn FML. Grafen von Browne und nach ihm dem GFWM. Freiherrn von Wobeser angewiesen.

Die Leute von der Cavallerie und Drager zu Fuss rücken respective in das Circum- und Contravallations-Retranchement und werden den allda commandirenden Generalen der Infanterie angewiesen.

Die Artillerie muss die völlige Bespannung fertig halten und 30 Regimentsstücke mit etlichen Falkaunen auf die beiden Flügel um 10 Uhr Abends ausgetheilt in Bereitschaft halten, daneben noch 6 Stücke auf dem linken Flügel der Cavallerie, ingleichen 4 auf dem rechten Flügel an der Hand haben, um sich deren nach Erforderniss bedienen zu können, wie nicht weniger die nöthigen Karren mit Munition, Granaten und etwas von Schanzzeug auf den beiden, rechten und linken, Flügeln der Infanterie austheilen, sodann auch auf einem jeden der gedachten Flügel einen General mit nöthigen Ober- und Unterofficieren, auch Büchsenmeistern haben, um sich deren gebrauchen zu können, wenn man die feindlichen Stücke bemeistert hat. So sind auch in dem Retranchement oder Lager die proportionirten Ober- und Subalternofficiere zu hinterlassen, auch gehörigerorten anzustellen, damit man sich des darin hinterlassenen Geschützes, nützlich, nach Beschaffenheit bedienen möge.

Die Cavallerie rückt aus und fängt an sich zu formiren um Mitternacht, ausser dem Retranchement und stellt alles was reiten kann.

Die Infanterie richtet sich nach den beiden Flügeln der Cavallerie, dennoch mit dem Unterschied, dass diejenige, welche dem Feind näher ist, später, à proportion ausrückt.

Die Generale, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, welche gegen die Stadt commandirt sind, haben sich mit einander wohl zu verstehen und die gemeinsame Hand zu bieten, im Falle der Feind aus der Festung etwas gegen sie tentiren sollte.

Der FML. von Seckendorf hat sich mit seinen beihabenden Bataillonen, dann Reitern und Dragonern zu Fuss, in der Circumvallations-Linie zu postiren, dass er dem Feind allerorten, wo er etwas unternehmen könnte, gewachsen, auch bei entstehender Confusion, sowohl bei der Infanterie als Cavallerie, auch Artillerie, solche zeitlich zu remediren instande sei.

Die Herren Feldmarschälle belieben ihre nachfolgenden, mithin diese die übrigen Generale und sodann weiter ein jeder, die seinem Commando unterstehenden Subalternen, also umständlich und deutlich von allem und jedem zu unterrichten, damit männiglich, sowohl Officiere als Gemeine, was er zu thun oder zu lassen und die eigentliche Intention des Vorhabens wisse. Gedachte Intention besteht darin, dass man vor Tagesanbruch mit den Truppen formirt sei, bei anbrechendem Tag tapfer und standhaft, auch so viel als möglich, ohne den Feind vorläufig zu alarmiren, angreife. Mit dem linken Flügel wäre zu trachten, die grosse Anhöhe gegenüber dem Regal'schen Regiment, wo der Feind seine erste Batterie gemacht hat, zu gewinnen und zugleich sowohl von dort, als seiner ersten Tranchée, herwärts des ersten Grabens bis an die Flesche, wegzujagen, sodann nach den Umständen weiters zu sehen, ob man à la faveur des rechten Flügels, die Höhe zwischen den 2 Wässern, mithin die vom Feind allda gemachten Batterien occupiren könne.

Es wird unter Leibes- und Lebens-Strafe verboten, dass keiner sich von seiner Fahne oder Estandarte absentire, sondern beständig dabei verbleiben, leben und sterben solle.

Sobald die erste feindliche Tranchée erreicht ist, muss die Infanterie sich darin postiren, den Graben vor sich lassen und (darf) keiner hinein-gehen, bis man nicht wohl recognoscirt und die Generalität es befohlen habe, und wenn auch die zweite Anhöhe, wo die erste feindliche Batterie angelegt war, occupirt (wäre), so hätte man doch ohne weiteren Befehl nicht weiter zu gehen, sondern sich in guter Contenance zu halten.

Ueber obgedachtes, von der Artillerie auf den Flügeln der Infanterie in Bereitschaft zu haltendes Schanzzeug, hat auch der Tranchée-Major eine Quantität Faschinen, Pflöcke und Schanzkörbe, an bequemen Orten, in Bereitschaft zu halten.

Man überlässt das übrige, so nicht vorgesehen werden kann, der guten Conduite und erworbenen Kriegserfahrenheit der löbl. Generalität, auch (den) nach Beschaffenheit der Umstände zu ertheilenden weiteren Befehlen und hofft mittelst göttlichem Beistand einen glücklichen Ausschlag des allergerechtesten kaiserlichen und allgemeinen Vorhabens.

8.

Verluste der kaiserlichen Armee in der Schlacht bei Belgrad, 16. August 1717.

- a) Infanterie.
- b) Cavallerie.
- c) Artillerie.
- d) Gesamtsumme.

Tabelle 1)

was von den nachgesetzten kaiserlichen Infanterie-Regimentern bei der den 16. August vorgegangenen Bataille tötet, und blessirt worden.

Treffern	Lohn-Regimenter	T o d t e							Summe der Todten	V e r w u n d e t e							Summe der Todten und Blessirten	Summe der Blessirten	Summe der Todten und Blessirten			
		Oberst	Oberst-Lieutenant	Oberst-wachtmeister	Hauptleute	Lieutenants	Fähnrich	Feblirend und Grenadier		Oberst	Oberst-Lieutenant	Oberst-wachtmeister	Hauptleute	Lieutenants	Fähnrich	Unverwundete und Grenadier						
rechtlicher Flügel, erstes Treffen	Heister	—	—	—	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	Mathias Rebel	—	—	57	58	115		
	Nicholas Pilly	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	Grenad. de Garth	Andre Hillbrand	—	—	29	31	10			
	Herbertstein	—	—	—	—	—	—	11	11	—	—	de Vard	Grenad. Gwies	János, v. Eber	—	—	28	82	91			
	Baden-Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Bögel	—	—	—	—	—	—	20	20	Kahn	—	—	de Gray	Georg Andergast	de Zewski	—	—	31	35	66		
	Max Starbomberg	—	—	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	János d'Elonstein, de Gnoth	—	—	11	43	54			
	Sickingen	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	17	17	34			
	Wessel	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	12	12	13			
	Bonavent	—	—	—	—	—	—	16	17	—	—	—	Peter de Latour	Schloßki, Mortons	—	—	26	29	55			
	Brown	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	d'Emmel	Phil. Brumbach	—	Bar. v. Wertenstein	—	—	29	22	51		
linker Flügel, erstes Treffen	Guido Starbomberg	—	—	—	Gr. Stenzels	Elscher	—	47	49	—	—	—	de Hassy, Gr. Costé, Gr. Lichtenberg, Bar. Bruck	Gr. Hohenfeld, Schecker, Arch	Putkammer, Dossy, Jager	—	—	118	128	246		
	Geswein	—	—	—	v. St. Martin	Hermann	—	51	53	—	—	—	v. Holstein, v. Hubsch	Eberl, Gregorbauer, v. Steichen, Böhm, Handlang	Bar. v. Mahon	—	—	128	154	282		
	Alb-Württemberg	—	—	—	—	—	—	19	19	—	—	—	—	de Hillbrand, de Baumberg	Bernh. v. Golden	—	—	66	70	136		
	Alexander Württemberg	—	—	—	Wormel, Kreyser, Mauro	Ramsch	—	122	126	Rudolphin	—	—	Schepfer, Gr. v. Sahn	de Lousan	—	—	70	74	144			
	Vismul	—	—	—	de Freyden	—	—	40	41	—	—	—	Hornau, Schauderer	Carl de Gossé, Binstor	Himmel, Brossel	—	—	71	80	151		
	Bögel	—	—	—	—	—	—	23	23	—	—	—	Jock, Stempel	Gr. v. Klause	Bar. Pfing, Gr. Linsberg	—	—	59	64	123		
	Almsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Bayrisches Leib-Regiment	Marquise de Carotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Saxenlofen, Mohr, Demelle	Sarter, Eckersperg, Schneider, v. Leopold, Krieger	F. de Ferrari, Stausberger	—	—	155	165	320	
	Charpein	—	—	—	—	Schlatten	—	25	26	—	—	—	—	Bonnet, Leblanc, Paire, Schönhans, Warden, Urban	—	Homan, de Helas	—	—	53	61	114	
	Leichenfeld	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	13		
ganzes zweites Treffen	Harnsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Baron v. Geyer	—	—	—	—	1	2	3		
	Beyern	—	—	—	—	Wallron	—	8	9	—	—	—	Grenad. Starthal	Hoffbauer	—	Josef Klein, Rothberger	—	—	28	62	90	
	Wilmsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Jung-Dann	—	—	—	—	—	—	12	12	—	Baron d'Alben	—	Capitän-Lieutenant Schmid	—	v. Mursing	—	Gottlieb Damm	—	—	57	61	118
	Helstein	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Friedrich Württemberg	—	—	—	—	—	—	17	18	—	—	—	de Massvil	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Arenberg	—	—	—	—	Machmann	—	47	48	—	—	—	Georg Böhler, v. Marovic	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Faber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Marull	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Almsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Trunau	—	—	—	Sigismund Graf Engel	—	—	22	23	—	—	v. Handlger	—	Bar. v. Barovic	—	—	—	—	—	—	—	
	Neipurg	—	—	—	Piesser, Kerschheim	Falk, Pantelini	—	161	165	—	Freiherr von Speth	—	—	Kunze, Just, Mühl, Fischer, Kehl	v. Schlem, Fischer, Mühlbauer, Schneider	—	—	—	—	—	—	
	Leopold Lothringen	—	—	—	—	Klein, Christal, Palmbach	de Grouche	32	36	—	Baron Meldeck	—	—	Magnelly, v. Berheim, Campen	Hann, Fluka	—	—	—	—	—	—	
Sachsenweiches Corps	Löffelsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Prinz Max von Hessen	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Franz Lothringen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Aspach	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe		1	—	—	9	13	1	784	810	2	3	3	25	46	21	—	—	1187	1829	3016		

Zu 8 b.

Specification

der bei der Action vor Belgrad den 16. August 1717 sowohl todtgebliebenen als blessirten und allhier mit Tauf- und Zunamen benannten Herrn Stabs- und Ober-Officiere ¹⁾.

	todtge- schossen	blessirt
Savoyen:		
Obrist Marquis de Bona	1	—
Hauptmann Gentilloti	1	—
Lieutenant Dolvali	1	—
Lieutenant Hermann Lolch	—	1
Führich Goldhoffer	—	1
Gronsfeld:		
Lieutenant Ernst Albert Zedtwitz und Schadens-Odricol	2	—
Obristwachtmeister Johann Wenzel Leopold Graf Stubeck	—	1
Rittmeister Friedrich Ernst Schulz, Georg Sigmund von Seidlitz, Carl Joseph Graf Stubeck, Thomas Freiherr von d'Arcy, Franz Joseph von Niessenfeld	—	5
Lieutenant Paul Schmidt und Mathias Otta	—	2
Cornet Albert de Schakh, Franz Brungarten und Franz Baron Kolb	—	3
Hannover:		
Rittmeister Johann Georg Blumenthaler	1	—
Capitain-Lieutenant Johann Gottfried von Groventhal. .	1	—
Lieutenant Wolfgang Radomitzky	1	—
Obristlieutenant Franz Graf Trento	—	1
Obristwachtmeister Johann Gottfried von Wiedersperg. .	—	1
Rittmeister Carl Graf von Limburg-Styrum, Johann Georg Mündterer und Johann Christian von Zangen	—	3
Lieutenant Friedrich Anton Dietrich, Ferdinand Hoch- berg von Hennenstorff, Wolfgang Stadler und Heinrich von Minbteln	—	4
Cornet Ferdinand David de Heuman, Franz von Abelts- hausen, Blasius von Gönger, Franz Antony von Biedermann und Christian Kuhlmann	—	5
Pálffy:		
Obristlieutenant Graf Pálffy	1	—
Lieutenant Johann Ernst Klein und Johann Wodniansky	2	—
Cornet Levin Baron de Roh und Leopold Schmiedek . .	2	—
Rittmeister Ignatius Klein, Paul de la Fortuna und Fecker	—	3
Lieutenant Mathias Schuman	—	1
Cornet Paul Horha, Baron Say und Bernhard Larisch	—	3

¹⁾ H. K. R. Exp. 1717; September, 32.

	todtge- schossen	blessirt
Darmstadt:		
Rittmeister Johann Baptist von Freuenfeld	1	—
Lieutenant Bernhard de Malapert und Benedict Sta- schöfsky	2	—
Cornet Mathias Gutman und Joseph Anton von Falkenheim	2	—
Obristwachtmeister Ferdinand Talacko von Zestetiz . .	—	1
Rittmeister Lelio Graf Orsetti und Wolf Christoph Baron de Wiese	—	2
Lieutenant Franz de Lama, Wolf Adam Tressel und Johann Adam Wasi	—	3
Württemberg:		
Obristwachtmeister Hyacintus Joseph Graf von Vehlen . .	1	—
Hauptmann Friedrich Graf von Peyersberg	1	—
Lieutenant Joseph Desmarez	1	—
Fähnrich Johann Alexander Rosa	1	—
Fähnrich Johann Georg von Ahlburg	—	1
Bayreuth:		
— — — — —		
Caraffa:		
Obristlieutenant Johann Hermann Grave	1	—
Rittmeister Carl Rieneck, Ferdinand von Posotolsky und Mathias Risser	3	—
Lieutenant Joachim Reis	1	—
Cornet Comte de Lobat	1	—
Obristwachtmeister Wolf Sigmund von Forstern	—	1
Rittmeister Johann Carl Schönthal und Johann Georg Mellanger	—	2
Lieutenant Gottlieb Graf Härtel, Ambrosi Menssel und Baron von Brigada	—	3
Cornet Baron de L'Huillier, Marquis de Geyata, Baron de Vötter und Jacob Holzner	—	4
Mercy:		
Lieutenant Johann Ditrich	—	1
Falkenstein:		
Rittmeister de Brion	1	—
Lieutenant Hans Georg Rippell	1	—
Obristlieutenant Du Buisson	—	1
Rittmeister Baron de Plettenberg, Baron de Hennin, Stockmann, Baron de Beroldingen	—	4
Lieutenant de Lavente, Luiz, Baron Belsub und Dicolo	—	4
Cornet Baron de Schönau und Hochberg	—	2

totdge-
schossen blessirt

Martigny:

— — — — —

Battée:

Führich Carl Alberg, Leopold Graf von Nádasdy und
Philipp Schicker — 3

Graven:

— — — — —

St. Croix:

— — — — —

Lobkowitz:

Rittmeister Moldriau von Dollriau, Michael Mauer,
Gabriel Graf von Vehlen, Franz Graf de La Tour 4 —
Lieutenant Nicodemus Schweiger und Otto Zweyämmer 2 —
Obristwachtmeister Dominicus Maria de Marchisio . . . — 1
Rittmeister Graf Thürheim — 1
Lieutenant Schmidt und Johann de Wendau — 2

Hautois:

Rittmeister Johann Nicolaus Ellman — 1

Vehlen:

Führich Leopold Baron Prackh 1 —
Hauptmann Mathias Wielkhart — 1
Lieutenant Sebastian Schickel, Gregor Plaschitz,
Gabriel Planna und Adam Mladota — 4
Führich Franz Baron von Erch und Valentin König — 2

Viard:

Obristlieutenant Seine Durchlaucht Lamoral Prinz von Taxis 1 —
Rittmeister Casimir Baron von Frankstein und Joseph
Hörning 2 —
Lieutenant Samuel Werber 1 —
Lieutenant Friedrich Lindner — 1

Althann:

Hauptmann Baron de Roche 1 —
Lieutenant Mathias Rotzinger 1 —
Führich Baron de Schade und Haack 2 —
Adjutant Andre de Kretzig 1 —
Obrist Georg Maximilian von Schuhknecht — 1
Obristlieutenant Carl Graf Pálffy — 1
Hauptmann Breyer — 1
Lieutenant Stamberger und Paul König — 2

Gondrecourt:

Lieutenant Wenzel Trabeck	1	—
Rittmeister Gregor Thornhoffer, Andreas Graf Koháry und Alexander de Beniczky	—	3
Unterlieutenant Johann Wilhelm von Gronwald	—	1

Schönborn:

— — — — —

Galbes:

— — — — —

Cordova:

— — — — —

Jörger:

Hauptmann Graf von Cronnegh und Friedrich von Lehden	2	—
Lieutenant Adam Sturberg, Michael Lutz, Michael Schirmer und Philipp Mosser	4	—
Obristlieutenant Nicolaus de Kleinermann	—	1
Hauptmann de Mangin, Peter Zwickel, Graf von Cronnegh und Zinth	—	4
Lieutenant Anton Lang, Andreas Biekohl und ?	—	3
Fährnich Johann Grasser und Joseph von Schamersfeld	—	2

Emanuel Savoyen:

Cornet Ferdinand Graf von Korsimsky	1	—
Capitain-Lieutenant Johann Peter Kessler	—	1
Cornet Franz Baron von Malowetz	—	1

Hohenzollern:

Rittmeister Johann Franz Ferdinand von Schaffer, Johann Wilhelm Baron von Browne und Johann Leopold von Guttenberg	3	—
Lieutenant Franz Gotthard Ebner und Tobias Bruckner	2	—
Cornet Theophil Ruprecht	1	—
Obristlieutenant Johann Bartholomäus Hartwig de Weiss	—	1
Obristwachtmeister Johann Franz Baron von Röger	—	1
Rittmeister Graf Kourszinzky und Johann Michael Bacher von Bachersberg	—	2
Cornet Adam Franz Fantser, Johann Georg Giehl und Johann von Sommerloth	—	3

Vasquez:

— — — — —

totdgeschossen blessirt

Rabutin:

Hauptmann Joseph Lintschinger und Wenzel Woraczicky		
Freiherr von Pabenitz	2	—
Fähnrich Franz Baron de Weichs, Christoph Wolf und		
Christoph Mittereith	3	—
Lieutenant Johann Schwerdt	—	1

Churbayerische Grenadiere zu Pferd:

— — — — —

Churbayerisches Dragoner-Regiment:

— — — — —

8c.

Specification¹⁾

was von der Feld-Artillerie in der den 16. August 1717 vorgegangenen
Schlacht todtgeblieben, dann blessirt worden.

Todte:

- 1 Hauptmann,
- 1 Jung-Feuerwerker,
- 1 Büchsenmeister-Corporal,
- 12 Büchsenmeister.

Blessirte:

- 1 Jung-Feuerwerker,
- 1 Büchsenmeister-Corporal,
- 24 Büchsenmeister,
- Zeugs-Amt und Rossparthei 12 Todte und Blessirte.

8d.

Gesamtsumme

der Todten und Verwundeten in der Schlacht bei Belgrad.

Recapitulation:	Todte	Verwundete	Zusammen
Infanterie	810	1830	2640
Cavallerie	1044	1584	2628
Artillerie	15	26	53
(Rossparthei).	12		
Totalsumme	1869	3440	5321
	+ 12		

¹⁾ H. K. R. Exp. 1717; September, 32.

9.

Capitulations-Puncte,

welche, an endunterschiedenem Datum, der Garnison und Einwohnern von Belgrad bewilligt und verglichen worden ¹⁾).

ad 1^{mum}

Versteht sich von selbst und ist man nicht gewohnt, dass gegen das Vergleichene gehandelt werde.

1^{mo}

Zeit während der Capitulation und bis zur Vollziehung derselben, sollen gleich alle Feindseligkeiten eingestellt und bei, wider Verhoffen entstehender Unordnung, beiderseits Satisfaction geleistet werden.

ad 2^{dum}

Ist eine bekannte Sache, dass all' dasjenige, was dem Herrn, von welchem es genommen wird, zugehört, demjenigen, so sich dessen bemeistert, zugestellt und dieses, wie auch Minen und Munition, getreulich entdeckt und eingeliefert werden.

2^{do}

Die Garnison verbindet sich, die Festung in dem Stand, wie solchermalen ist, mit der sämmtlichen Artillerie, als da sind Stücke, Mörser, Blei, Pulver und Kugeln, auch alle sonstige Munition, Proviant und Kriegsrequisiten getreulich einzuliefern.

ad 3^{tium}

hat (man) kein Bedenken, wenn nur alle diejenigen Slaven, so vom Anfang gegenwärtigen Krieges gemacht worden, ohne Distinction zurückgestellt werden, wie denn auch alle Gefangenen, so in und vor der Belagerung sich in der Festung befinden, sammt den Deserteuren, unweigerlich auszuliefern sind.

3^{tio}

Der gesammten Garnison wird hingegen der sichere freie Abzug mit Weib und Kind, Sack und Pack, Ober- und Untergewehr, auch klingendem Spiel und fliegenden Fahnen gestattet werden, so sich ebenfalls auf die Einwohner, wessen Standes, Glaubens oder Nation sie seien, wenn sie mitgehen wollen, verstehen muss, wie auch diejenigen alten Slaven, so vor der Belagerung den mohammedanischen Glauben wirklich angenommen haben.

ad 4^{tum}

Demjenigen Theil von der Garnison, so seinen Weg zu Wasser nehmen wird, müssen entweder von derselben die beihabenden Transportjedoch keine Schiffe, so zu dem Arment auf eine oder andere Weise gehören können, oder aber von Seite

4^{to}

Und zumal von der Garnison ein guter Theil ihren Weg zu Wasser nehmen muss und des Herrn Prinzen Eugen von Savoyen hochfürstliche Durchlaucht, ihnen etwa die brauchbaren Fregatten, Tschaiken und andere Fahrzeuge nicht accordiren wollten,

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1717“; Fasc. VIII, 96. Die türkische Original-Capitulation; Fasc. VIII, 97.

der kaiserlichen Armee, soviel sich dermalen thun lässt, gegen Leistung der Sicherheit hergegeben werden und wenn dadurch nicht alles auf einmal transportirt werden könnte, bleibt der Garnison anheimgestellt, ob sie es an einen Ort in der Város, oder einer Insel zusammentragen und einige Leute zur Besorgung zurücklassen wolle, gleichwie man auch unsererseits die gehörigen Wachen zur Sicherheit geben wird, massen alles, was zum Schiffs-Armament gehörig, unwidersprechlich zurückbleiben und den Kaiserlichen eingeliefert werden muss. Mit Schiffsleuten ist dermalen nicht aufzukommen und hat die Garnison selbst ihre Tschaikisten und andere Leute, deren sie sich wird bedienen können. Wegen Zurückziehung der Schiffe wird die Garnison solche bis Uj-Palánka ziehen und auf unserem Grund und Boden uns überliefern, sollten wir aber inzwischen Orsova bekommen, sie nur den Unsrigen daselbst einhändigen lassen.

ad 5^{tum}

Hat (man) kein Bedenken.

ad 6^{tum}

Obschon der Transport zu Wasser viel bequemer, so ist man dennoch zufrieden, dass ein Theil der Garnison zu Lande gehe, auch die Freiheit habe, die Lebensmittel unterwegs und sonst zu kaufen, auch ihre Effecten zu verkaufen. Wegen der 1000 Wagen ist es eine pure Unmöglichkeit und beruft man sich desswegen auf den

also werden Dieselben geziemend verlangt, wenigstens die zur Operation unbrauchbaren und nur etwa zum Transport tauglichen Schiffe zum Behufe und Förderung des Abzuges zu bewilligen, mithin zu dem Ende auch einige deutsche Transportschiffe zur Ersetzung des Abganges beizugeben. Wenn aber hochgedachte Seine Durchlaucht obervährnte Schiffe, wegen den darauf befindlichen Stücken nicht abfolgen lassen wollten, ist man erbötig, auch selbe und was derlei darauf vorhanden, auszuliefern, damit nur der Abzug nicht gehemmt werde, wie denn eben desswegen um Begebung einiger Schiffsleute, so viel (als) möglich gebeten wird.

5^{to}

Die zu Wasser abfahrende Garnison verlangt über Orsova nach Fetislam (Kladova), herwärts des Engpasses vom Eisernen Thor, mit benöthigter Sicherheit convoyirt zu werden, daher man von Seite derselben ein paar Geiseln zurücklassen wird, bis wegen der geschehenen Convoyirung, das gewöhnliche Attestat mehrberührter Garnison eingelangt sein wird.

6^{to}

Wie nun auch ein Theil der Garnison zu Land gehen muss, also wird nicht weniger zur Begleitung derselben der zulängliche Convoi bis nach Niš und zugleich angesucht, dass der freie Einkauf der benöthigten Lebensmittel unterwegs sowohl zu Wasser als zu Lande erlaubt und nicht weniger die Freiheit gegeben

4. Artikel. Es werden aber gleichwohl der Garnison 300 Wagen accordirt.

ad 7^{mum}

Ist mit dem dritten schon oben beantwortet. Man weiss auch nicht, dass aus der Garnison sich einige Gefangene hier bei der Armee befinden, worauf man nach Thunlichkeit dennoch reflectiren wird.

ad 8^{vum}

Man wird die Garnison und was nach obigem Verstand dahin gehörig (ist), bis über die Morava, oder, wenn es vonnöthen (wäre), weiters auch bis Niš convoyiren und gleichwie der zu Lande, also auch der anderen zu Wasser, von Seite der kaiserlichen Armee alle erforderliche Sicherheit geben und stellt derselben frei, wie auch der Escorte, gegen die etwa im Lande befindlichen Raubpartheien das Gewehr zu ergreifen, zu welchem Ende man an die kaiserlichen Commandanten, durch eigenen Courier und (an) die Escorte selbst, die nöthigen Befehle ausstellen wird.

ad 9^{num}

Der Abzug muss unfehlbar den 22. dieses geschehen und daher die Capitulation heute noch angenommen und unterschrieben, oder abgebrochen werden, massen man nicht gedenkt die Zeit mit Tractaten zu verlieren und verlangt daneben, dass nach unterschriebener Capitulation und Auswechslung derselben, das Thor gegen der Moschee sammt linken und rechten Aussenwerken eingeräumt werde, wogegen man ihren Familien, so sich etwa in den Gräben befinden, mit

werde, wie zu Temesvár, gegen einander zu kaufen und zu verkaufen. Gleichwie aber sie auch ihre Sachen zu Land fortbringen muss, also werden dazu 1000 Wagen unumgänglich erfordert, wogegen sowohl als des Convoi halber die benöthigten Geiseln zurückgelassen werden sollen.

7^{mo}

Alle Gefangenen, so vor und in der Belagerung gemacht worden, sollen ausgeliefert werden; dahingegen man bittet, dass respectu der Gefangenen aus der Garnison, eine gleichmässige Reflexion gemacht werden möchte.

8^{vo}

Seine hochfürstliche Durchlaucht werden der Garnison zu Land 8 Märsche bis Niš gestatten, dahingegen die zu Wasser, soviel Wetter und Wind zulässt, sich mit aller Möglichkeit nach Fetislam beschleunigen wird, mit angelegentlicher Bitte, dass auf dem Zug zu Wasser und Land der gemessene Befehl ertheilt werde, um dass von keiner Nation, wessen Namens oder unter was (für) altem Prätext es auch sei, der geringste Schaden, oder (ein) Leid zugefügt werde.

9^{no}

Der Abzug oft wiederholter Garnison soll in 8 Tagen oder noch eher, sobald sie auf- und eingepackt hat, wirklich geschehen, mithin nach beiderseitiger Unterschrift und Auswechslung gegenwärtiger Punete, allsogleich ein Thor gegen der Moschee, den Deutschen eingeräumt und alle Minen sammt Munition redlich entdeckt und angezeigt werden.

aller Sicherheit bis zum wirklichen Auszug zu verbleiben erlaubt und bewilligt wird. Sodann soll auch zur Verhütung aller Unordnung das beiderseitige Concert gemacht, mithin die Geiseln zur Sicherheit der zu Wasser und Land mitgegebenen Escorte und Schiffe zurückgelassen und nach geleistetem Vollzug nachgesendet werden.

Datum im kaiserlichen Feldlager vor Belgrad, 18. August 1717.

Eugenio von Savoyen. L. S.

Ad mandatum serenissimi domini principis.

Brockhausen.

Mustapha, Seraskier und Commandant von Belgrad.

10.

Schlachtbericht des bayerischen FML. Marquis de Maffei an den Churfürsten von Bayern. Feldlager vor Belgrad, 19. August 1717¹⁾.

Ce n'est pas pour faire à Votre Altesse Serenissime la relation de la bataille, ni de la reddition de Belgrad, que je me donne l'honneur de lui écrire la présente.

Monseigneur le Prince Électorale s'est déjà acquitté parfaitement de ce devoir envers V. A. S., ainsi il ne m'appartient pas de le faire après lui.

C'est, Monseigneur, pour rendre justice à ses troupes que je me mets à ses pieds avec la présente en lui disant que dans cette action elles ont données de nouvelles remarques de leur valeur et se sont maintenues dans cette réputation qu'elles se sont acquises depuis si longtemps.

J'étais dans la première ligne avec le régiment des Gardes et un bataillon du Prince Électorale, ces trois bataillons, sans les trois compagnies de grenadiers, ne faisaient pas 800 hommes, tant nous avions de malades et de commandés au garde et en différents detachements.

Je puis assurer à V. A. S. que ma peine pendant toute l'action n'a pas été de les pousser, mais de les retenir, parce qu'elles s'exposaient témérairement et decouvraient trop ouvertement le flanc aux ennemis. Enfin tous les officiers et soldats des six bataillons et de toutes ses troupes ont fait leur devoir en braves gens et se sont attirées des louanges de tous ceux qui ont été témoin; mais cela n'a peu se faire sans quelque perte et le régiment des Gardes a beaucoup souffert. V. A. S. vaira dans la ci-jointe tabelle à quoi elle se monte. Les grenadiers à cheval et les dragons n'ont rien souffert.

¹⁾ Das königl. bayerische Infanterie-Regiment Kronprinz 1682—1882. Anlage 68. G. St. A. Schw. K. 353/1, Bl. 518.

Le marquis de Caretto, colonel au régiment des Gardes et qui l'a commandé en cette occasion a été tué après avoir donné des preuves de sa valeur.

Si V. A. S. veut remettre quelqu'un à sa place, il y a ici deux prétendants; l'un est Bieg, lieutenant-colonel du même regiment, l'autre est Hühnerbein, lieutenant-colonel du regiment du Prince Électorale, c'est de lui la ci-jointe requête.

11.

Extract ¹⁾)

aus dem bei Eroberung von Belgrad verfassten Inventar, was darin an brauchbaren und unbrauchbaren Stücken, Pöllern und Munition gefunden worden als:

In der Festung und Wasserstadt.

		brauchbare	unbrauchbare
Metallene Stücke			
$\frac{1}{4}$ pfündige Stücke		4	—
$\frac{3}{4}$ " "		18	—
1 " "		8	—
$1\frac{1}{4}$ " "		5	—
$1\frac{3}{4}$ " "		1	1
2 " "		3	—
$2\frac{1}{4}$ " "		5	1
3 " "		36	6
4 " "		14	—
5 " "		1	1
6 " "		6	—
7 " "		4	—
8 " "		8	2
9 " "		—	2
10 " "		1	—
11 " "		1	—
12pfündige Schlangen		8	3
14 " "		—	2
15 " "		1	1
16 " "		3	—
18 " "		1	1
24pfündige halbe Karthaunen		12	7
27 " Stücke		2	—
30 " "		2	—
35 " "		1	—
36 " "		—	1
48 " "		—	1
50 " "		—	1
Summa		145	30

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1717“; Fasc. VIII, 116.

		Metallene Haubitzen		brauch-	unbrauch-
				bare	bare
13pfündige	Haubitzen		1	—
15	"	"	2	—
Summa . .				3	—

Metallene Steinbüchsen					
28pfündige			1	—
30	"		1	—
44	"		1	—
112	"		1	—
Summa . .				4	—

Metallene Pöller					
2pfündige	Hand-Pöller in 3 Orgeln in 6 Stück bestehend			18	—
12	"	metallene Pöller		15	—
15	"	"	"	1	—
25	"	Pöller		1	—
33	"	"	1	—
38	"	"	2	—
40	"	"	7	—
50	"	"	1	—
60	"	"	9	—
70	"	"	1	—
100	"	"	4	—
Summa . .				42	—

Eiserne Stücke					
1pfündige			7	—
2	"		2	—
3	"		13	—
4	"		—	1
9	"		1	—
14	"		1	—
Summa . .				24	1
30pfündige	Steinbüchsen		—	1

Auf den Galeeren, Fregatten und Tschaiken.

Metallene Stücke					
$\frac{1}{4}$ pfündige	Stücke		5	—
$\frac{1}{4}$	"	"	12	—
$\frac{3}{4}$	"	"	3	—
1	"	"	21	—
$1\frac{1}{4}$	"	"	9	—
2	"	"	32	—
Fürtrag . .				82	—

		brauch-	unbrauch-
		bar	bar
	Uebertrag	82	—
2 $\frac{1}{4}$ pfündige Stücke		5	—
3 " "		14	—
4 " "		1	—
	Summa	102	—
3pfündige metallene Pöller		1	—
Eiserne Stücke			
$\frac{1}{4}$ pfündige Stücke		7	—
$\frac{3}{4}$ " "		3	—
1 " "		62	—
1 $\frac{1}{4}$ " "		7	—
2 " "		4	—
4 " "		—	1
	Summa	83	1
Summa Summarum			
In der Festung an grossen und kleinen Stücken		145	55
an Pöllern, Haubitzen und Steinbüchsen		67	1
auf den Fregatten und Tschaiken an Stücken		185	1
Pöller		1	—
	Summa	398	57

Gutes Pulver soll nach des türkischen Stück-Hauptmanns Aussage, in allem in den Pulvergruben sein, 2050 Centner.

Verdorbenes in der alten Pfarrkirche, 32 Centner.

Eine Quantität Bomben und Stückkugeln, dann Blei, auch andere Requisiten liegen übereinander hin und her, welche alle erst zusammen getragen und abgezählt werden müssen.

Feldlager vor Belgrad den 22. August 1717.

Nota: Was aber durch das in die Luft gegangene Magazin an Stücken und anderen Metallen verschüttet worden, kann man bis Dato nicht wissen, bis solches ausgegraben werden wird.

Summarischer Extract

aller eroberten feindlichen Stücke und Feuermörser, als: dem Lager, in der Stadt, Insel, Fregatten und Tschaiken.

	Metallene eiserne Stücke		Metallene eiserne Pöller		
	brauchbare	unbrauchbare	brauchbare	unbrauchbare	
Aus dem feindlichen Lager sind gebracht worden	131	—	35	—	
In der Festung und Wasserstadt befinden sich	145	55	67	1	
auf den Fregatten	185	1	1	—	
auf der Insel zwischen Save und Donau	20	6	—	—	
auf den Tschaiken daselbst	27	93	—	—	
auf dem alten Schloss hat man anfänglich gefunden	1	1	—	—	
	Summa	509	156	103	1
		665 Stücke		104 Pöller	

12.

Der frühere Festungs-Commandant von Belgrad, Mustapha Pascha an den Prinzen Eugen. Niš, 5. September 1717¹⁾.

Des Kaisers der Römer, welcher ein Muster der Fürsten des an den Messias glaubenden Volkes und der Höchste der Grossen des nazarenischen Volkes ist — gegenwärtigem höchsten Minister, dem grossmächtigsten, ehrwürdigsten und liebwertesten Prinzen von Savoyen (dessen letzte Stunden auf dem Wege des Heiles glücklich enden mögen), nach dargebrachten heilbringenden Begrüssungen und dargelegter Aufrichtigkeit, auch nach Vereinbarung der erwünschten Art des Vorganges gemäss der dem Commissär und Dolmetsch übergebenen gleichlautenden Schrift.

Da Wir, bis zur sicheren Rückkehr der zur Ueberführung unserer Belgrader, beigestellten Wagen und Eurer Reiter, vier unserer Officiere dort zurückgelassen haben, so wird bei deren, so Gott will, glücklichen Ankunft gebeten, damit unsere vorerwähnten Geiseln im Verein mit den bewussten Euren Leuten in gesicherter Weise zu uns geschickt werden mögen.

Nachdem Wir während der 4 bis 5tägigen Unterhandlungen wegen der Capitulation von Belgrad, von einigen zu Uns gekommenen Euren treuen Generalen und Männern erfahren haben, dass Euer Durchlaucht zum Friedensschlusse mit der hohen Pforte (welche ewig währen wird), geneigt seien, so konnte ich das, weder dem damals im Lager des Sultans weilenden Grossvezier der hohen Regierung, Chalil Pascha, wie es meine Schuldigkeit war, berichten, noch unsern Truppen davon Nachricht geben; sondern ich habe es auf eine gelegener Zeit aufgeschoben. Als Wir aber bei Niš an der sogenannten steinernen Brücke angekommen waren, kam die Nachricht, dass der gegenwärtig im ottomanischen Lager weilende Vezier Nistandschi, oder Kanzler, Mohamed Pascha, einstweilen zur Führung des Grossvezierates eingesetzt wurde, unter dessen Leitung sehr viele erspriessliche Verfügungen allseits in Aussicht stehen. Daher habe ich für den Fall, als E. D. dieses heilsame Werk ernstlich wünschen sollten, durch den Dolmetsch mündlich vorgeschlagen, dass ich bereit bin, die Dienste der Vermittlung zu übernehmen, was derselbe (der Dolmetsch), so Gott will, gehörig vorzutragen gehalten ist. Es soll daher vom Einflusse der Morava in die Donau, bis zur Morava-Brücke, eine Linie gezogen werden und alles was von da an, der nach Belgrad führenden königlichen Strasse bis an die Donau rechts gelegen ist, soll unter der kaiserlichen Herrschaft; dagegen alles was links der genannten Strasse bis zu den Kragujevac, Čačak und Požega genannten Orten und von da weiter bis zum Flusse Drina und zur Save, welche die Grenze von Bosnien bilden, gelegen ist, unter ottomanischer Oberhoheit bleiben.

Wenn E. D. dem Friedensschlusse mit der hohen Pforte hinneigen sollten, so wäre Ihr Officier mit besonderem Schreiben an den Grossvezier zu schicken, welcher durch göttliche Fügung, mich, Ihren Freund, zum Vermittler bestellen wird. Dann werde ich eifrig dahinwirken, dass in kurzer Zeit zwischen beiden Reichen die ursprüngliche Freundschaft wieder hergestellt,

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1717“; Fasc. IX, 45 a. (Lateinische Uebersetzung.)

das beiderseitige Blutvergiessen eingestellt und die Ruhe der bedrängten, armen Unterthanen wiedererlangt wird. Im Uebrigen, Friede sei mit dem, welcher den Weg des Heiles wandelt.

Mustapha, Gouverneur von Belgrad.

13.

Der Kaiser an den Prinzen Eugen von Savoyen (eigenhändig). Wien, 18. September 1717 ¹⁾.

Ich habe bis jetzt den Hamilton und die andern zwei von E. D. geschickten Officiere aufgehalten, um bei dieser Gelegenheit desto ausführlicher E. D. über die jetzigen Vorfällenheiten schreiben, als auch Dero Briefe völlig beantworten zu können und vor allem nochmals meine Erkenntlichkeit und Dankbarkeit zu bezeigen für alles, was Dero Eifer für meinen Dienst diese Campagne gethan, welcher ich allein, nach Gott, mich zweier so herrlicher Siege schuldig erkenne, welche in sich gross, in den Folgen aber, welche sie nach sich ziehen werden, noch grösser sind und hätte ich allein gewünscht, selber ein Zeuge davon zu sein und E. D. in loco zu embrassiren und meinen treuherzigen Dank abstatten zu können. Allein ich erkenne gar wohl, dass die Conjunctionen nicht dazu waren, wie E. D. mir auch geschrieben, also ich, wie hart es mir auch war, Dero Rath gefolgt.

Man sagt aber, das was geborgt, ist nicht geschenkt, also hoffe ich, dass es schon noch eine Gelegenheit geben wird, wo ich von E. D. dieses metier werde recht lernen können.

Auf die weiteren Materii und Beantwortung von E. D. Briefen zu kommen, ist mir der Tod des Regal gar leid zu vernehmen gewesen, absonderlich, da ihn E. D. so angerühmt haben.

Er war zwar ein wenig ein artlicher (?) Kopf, aber ein guter Fantassin und fürchte ich leider, dass wir sonst nicht gar viel haben, die man vorderst allein gebrauchen könnte, obwohl viel junge, wackere Generale da sind, die Hoffnung geben, aber sich doch in ein und anderem erst machen müssen, wo wir absonderlich jetzt, da wieder neue Kriege anscheinen, schon gemachte Leute vonnöthen hätten.

Die Capitulation von Belgrad ist sehr wohl und nach meinem und Anderer Dafürhalten, vortheilhafter als die vorige, da sie auch das Schiff-Armament zurückgelassen und anderseits diese für keine Garnison, sondern für eine kleine Armee anzusehen, welche, wenn sie sich recht hätte wehren wollen, uns noch viel Leute gekostet hätte, welche erspart zu haben ein sehr grosser Nutzen ist. Man sieht aber auch daraus und noch mehr aus dem Verlassen von Orsova, dass der Feind in einer sehr grossen Consternation und Furcht ist, welche uns noch grossen Nutzen und avantage werden bringen können und obwohl ich aus den Tabellen einen ziemlichen Verlust, absonderlich von Officieren ersehe (welcher sehr zu bedauern), so ist doch nicht zu zweifeln, dass noch viel mehr in einer langen Belagerung verloren gegangen wären und hoffe ich jetzt, absonderlich da sich E. D. haben moviren können, dass auch die Krankheiten nachlassen und die Kranken sich besser erholen werden.

¹⁾ H. H. u. St. A., Grosse Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen. Fasc. 123.

Vor allem hat mir zu absonderlichem Trost gereicht, zu sehen, dass die Infanterie sich wieder erholt und ihre Schuldigkeit, nach E. D. Satisfaction gethan hat, womit sich hinfüro wieder allezeit auf diesen Fuss zu verlassen sein wird.

E. D. wohlmeinenden Rath, wegen Distinguirung einiger Officiere nach ihren sonder gemachten Meriten, werde ich gerne nachkommen, wie ich denn schon nach Dero Meinung die vacirenden Regimenter vergeben habe und erwarte nur, dass E. D. bei Dero Zurückkunft (welche ich wünsche, dass es die Conjecturen bald zulassen möchten), mir vertraut und ausführlich das in Ihrem Briefe angezogene *detaglio* machen, wer sich besonders von Officieren und Generalen distinguiert, oder wer auch nicht in allem seine Schuldigkeit beobachtet hat, damit nach diesen noch weiters meine Gnaden, nach E. D. Vermeinen, werde bezeigen können, also in diesem, wie vielen anderen, E. D. Ankunft erwarte, um mündlich besser alles abreden zu können.

Der Prinz Alexander hat sich hier auf seiner Durchreise in die pretension des Commandos und Generalats von Belgrad gesetzt, ich glaube aber, dass es desto mehr kann bis auf E. D. Anherkunft ausgestellt werden, als es nicht pressant, auch ehe man die Wirklichkeit des Commandos vergibt, wohl noch eines und anderes zu betrachten und einzurichten sein wird.

Ob wieder ein Generalat auf den vorigen Fuss aufzurichten nöthig und nützlich, oder nicht, auch in solchem Fall zuerst zu betrachten und einzurichten sein wird, sowohl das *politicum* als *camerale*, damit das Land wohl und stabil gubernirt und mit Gutem für uns beibehalten, auch das *camerale* zum Besten und Nutzen des Aerarii und zu keinen grossen Aggravio eingerichtet werde. Denn ich glaube, dass es auf alle Weise billig und für uns nützlich sein kann, das Land so viel als möglich für uns beizubehalten, denn dort viel wahrhafte Leute und meist Christen sind, die uns doch zu einigem Nutzen vielleicht sein können, welches aber E. D. alles besser in loco sehen können und nach Dero Anherkunft man besser und mit mehr Fundament von der Sache wird reden können, derweil aber glaube ich, dass das *camerale* auf den Fuss der Contributionen einzurichten, wie es bei den Türken gewesen, indem diese Länder diesen *modum contribuendi* schon gewohnt, derselbe auch richtig und den Leuten viel leichter nach meiner Meinung ankommen wird, als wenn man erst einen neuen *modum* wird einführen wollen, dies ist aber alles *pro interim* und werde ich (da E. D. die meiste Bekanntschaft von diesem Lande und Nationen haben), bei E. D. Anherkunft das mehrere und sicherere einrichten lassen. Was meine grosse Sorge ist, der Unterhalt und die Conservirung dieser Armee und absonderlich, da auch E. D. und mit Fug der nöthigen Bezahlung halber sehr pressiren, also dass man nichts unterlassen wird, was nur möglich, um der Armee mit Geld zu helfen, wie ich weiter unten auf ein und andere *detaglio* kommen werde. Ich kann aber dabei nicht verschweigen (wie E. D. ohnedies bekannt), wie das Aerarium bilancirt und was Stand es steht, wo, da man einerseits unmöglich höher in die Länder, ohne ihren Untergang, dringen kann, anderseits alle *fundi impegnirt*, auf welche man Credit gemacht, also auch hinfüro diese abgehen werden; also dass hinfüro ernstlich wird zu sehen sein, was zu thun möglich oder nicht, um, wenn man die Sache zu weit treiben wollte, nicht alles auf einmal zusammenfällt, — wird wohl zu diesem dann nöthig sein, zu sehen, mit guter Einrichtung, Ordnung und Verraithung (Verrechnung) sich der neuen

Lande, zum Besten der Armee und Behufe des sehr gravirten Aerarii gebrauchen zu können, auch allezeit auf gute Oekonomie und Wirthschaft obacht zu haben, um desto leichter das nöthige bestreiten zu können, wo auch vorderst das Commissariat das seinige wird beitragen müssen, von welchem man in Wahrheit wenig weiss, noch Richtigkeit hat. Welches jetzt alles nur per transeam habe anziehen wollen, von welchem mündlich mehr und vollkommener wird können geredet und eingerichtet werden. Sonst was jetzt geschehen ist, dass man wirklich wieder 400.000 fl. abschickt, weil ich besser glaube, gleich diese Summe, die beisammen war, zu schicken, als die Armee gar ohne nichts stehen zu lassen, bis man in längerer Zeit erst die völlige Summe zusammengebracht hätte. Wie denn doch gar bald wieder 800.000 fl. folgen werden, auch der Kriegsath zufrieden war, mit welchem man alles zuvor concertirt.

Beinebens sind auch die 20.000 fl. für die Fortification von Belgrad und die 5000 fl. für die Handwerksleute abgegeben worden.

Um auch sowohl gerichtet frühzeitig in Ungarn in Stand zu sein, als auch in Welschland (wenn es nöthig wäre, wie es nur zu viel scheinen will) sich bei Zeiten in Wehrstand setzen zu können, hat man schon ante comicialiter sowohl die Remonten und Recruten an die Länder begehrt, wo sich auch beide Oesterreich brevie dahin verlauten lassen, dass sie, wenn man es nöthig fände, gleich im November ihr völliges Quantum der Pferde und auch einen guten Theil der Recruten stellen wollten, welches ich sehr nützlich finde. Und meinte nicht übel, wenn es E. D. so finden, die Regimenter zu benennen, die diese Quanta bekommen sollten. Auch hat man von den welschen Geldern eine ergiebige Summe dem Kriegsath in Disposition gegeben, um mit selben absonderlich die lombardischen Truppen in Stand setzen zu können. Ich werde auch suchen (wenn E. D. es vermeinen) ex camerali eine Summe von etwa 200.000 fl. auf die Seite zu setzen, um die Recrutirung bei Zeiten und mit Ernst anfangen zu können. Und wird E. D. der Kriegsath ausführlicher berichten, was in einem und andern geschehen und man sonst mit ihm abgeredet hatte, auf welchen ich mich im Meisten, Kürze halber, beziehe. Wegen des 4. Monats und der Winter-Restantien hat der Kriegsath mit der Kammer vermeint, dass um nicht das baare Geld jetzt zu anderen, als zu den laufenden Zahlungen zu verwenden, man mit den Agenten der Regimenter auf Termine tractiren soll und ihnen Bancal-Assecurationen geben, deren sie sich eben gebrauchen können.

Wegen des mehreren Proviand-Vorrathes hat man nicht nur hier einige Summen contractirt, sondern auch dem Harrucker einige Gelder aus ungarischen Cameralien angewiesen, um auch dort und wirthschaftlich einige Vorräthe einkaufen zu können. Und können E. D. gewiss sicher sein, dass was nur möglich und der status aerarii zulassen wird, man alles äusserst anwenden wird. Dies auch meine einzige Sorge ist, da ich zu viel weiss, was daran liegt und auch aus Dankbarkeit gegen meine Armee, von der ich so grosse Dienste habe, nichts verwinden lassen werde, ihr unter die Arme zu greifen.

Ich erwarte auch E. D. Idee und Meinung über die Fortification von Belgrad (welches als ein antemurale der Christenheit in guten Defensions-Stand gesetzt werden muss), um alsdann weiters nach dem Vorschlag das nöthige vorkehren zu können. Wie denn auch der Postirung und Quartiere halber, völlig E. D. Erfahrungheit und Disposition überlasse und wünsche nur, dass

der Feind und die übrigen Umstände zulassen, dass E. D. bald hierher kommen können, da es auch jetzt, absonderlich bei anscheinenden neuen Kriegen, höchst nöthig wäre und sich ein und anderes geschwinder und besser mündlich abreden lässt. Dies überlasse ich aber auch E. D., welche am besten wissen werden, wann Sie dort abkommen können und ich Sie, je eher je lieber, embrassiren möchte.

Auf die weiteren publica zu kommen, bin ich, was erst den Czar betrifft, völlig E. D. Ihrer Meinung, dass jetzt die Allianz nicht zu trainiren, indem sie uns mehr schädlich als nützlich sein könnte, absonderlich so lange man hoffen kann, dass ein Frieden mit den Türken zu machen wäre. Soferne aber mit diesen noch eine Campagne zu machen (wie schier zu fürchten) und anderseits auch in Welschland ein Krieg zu führen wäre, wird es eine grosse Frage sein, ob alsdann diese Allianz nicht nöthig, welche doch den Türken viel zu thun und eine grosse für uns hilfreiche Diversion machen würde. Ich weiss nicht, ob nicht diese Allianz noch diesen Winter zu machen wäre, welches aber noch Zeit hätte und bei E. D. Anherkunft sich weiters wird reden lassen. Was sonst derweil mit dem Czar wegen des Czarewitz passirt, werden E. D. schon wissen, nämlich dass er wieder einen seiner Geheimen Rätthe anhergeschickt und bezeigt, dass er weiss, dass sein Sohn in Tyrol war und von dort sei auf Neapel geführt worden, also er ihn zurück begehre. Und sind in selbem Brief einige starke termini gewesen, über welche man gemeint, nicht mehr die Sache zu verschweigen, sondern zu bekennen, dass er dort wäre, dass man auch nicht darwider wäre, den Geheimen Rath mit dem Czarewitz reden zu lassen, zu sehen, ob er ihn bereden kann, sich wieder zu dem Vater zu verfügen, welches ich gar gerne sehen würde, aber dabei klar bedeuten, dass, da sich der Prinz in meine Hand geworfen, ich nie zugeben würde, dass ihm Gewalt geschähe. Also steht noch diese Sache und ist zu erwarten, was der Minister mit ihm wird gerichtet haben, um also des weitern zu sehen, was der Czar für mesuren nehmen wird, obwohl ich glaube, er jetzt mehr als zweimal denken wird, wider mich eine Feindseligkeit anzufangen, absonderlich da uns Gott wider den Erbfeind so gesegnet hat.

Derweil ist doch auch gewiss, dass zwischen Frankreich, Moskau und Preussen eine Allianz ist gemacht worden, welche gewiss für mich nie nichts nützlich bringend wird und man wohl auf der Hut zu stehen hat, absonderlich, da auf den Regenten, mit allen seinen schönen Worten, nicht viel zu trauen, um destomehr, als den Nachrichten nach, von Frankreich (wie E. D. der Kriegs Rath schon wird überschrieben haben) scheint, dass der Rákóczi einerseits noch mit dem Regenten im engen Einverständniss steht und mit seinem Wissen aus Frankreich hatte weg sollen; anderseits das Verbot, nichts aus seinen Landen an Getreide und dergleichen zu uns auf Breisach und andere Grenzen zu lassen und dabei die Anstalten ihrerseits, alle Plätze mit allen Kriegs-Requisiten zu versehen, nichts Gutes urtheilen, eher argwohnen machen, dass etwa gar er unter der Hand mit dem Duc d'Anjou über einen Angriff einverstanden war und vielleicht selbst dergleichen hat unternemen wollen, wenn nicht ihm und vielen anderen, diese glückliche Campagne ihre Ideen und Conceptionen verrückt hätte.

Nun auf die Invasion des Duc d'Anjou zu kommen, ist an selber in Sardinien und weiters noch gegen mich, um destoweniger zu zweifeln, als er nicht nur wirklich Sardinien feindlich angegriffen, sondern auch durch Mani-

fest eine falsche Ursache aducirt, auch in Frankreich (wie der Regent selbst dem Königsegg gesagt hätte) sich erklärt, dass er wider mich in Sardinien und alsdann weiters in Welschland gehe, um anderes vor uns sicher zu setzen und zu hindern, dass ich keine neuen Unruhen darin anfangen möchte. Also dass an dem Angriffe nicht zu zweifeln, weniger zu glauben ist, dass es bei Sardinien allein bleiben soll, um destomehr, als nicht ohne Ursache zu glauben, dass Parma und Savoyen, wohl auch (für welchen keinen ich schwören möchte) Florenz und der Papst, unter der Decke liege.

Wie Welschland schlecht, absonderlich an Mannschaft versehen, ist E. D. genugsam bekannt, also dass, um selbe sowohl in der Lombardie, als Neapel in Stand zu setzen, unumgänglich sein wird, mehr Truppen hineinzuschicken. Dass diese jetzt nicht aus Ungarn können geschickt werden, da sowohl wir, als der Feind im Feld stehen, erkenne ich gar wohl, finde aber unumgänglich, dass E. D. von nun an ein Corps, sowohl Infanterie als Cavallerie, absonderlich von der letzteren meiner Meinung nach 20.000 Mann (welches doch E. D. überlasse) destinirten und die Regimenter dazu benenneten, welche man von nun an gleich anfänge, vor den andern zu recrutiren und remontiren, damit selbe bald in Stand gesetzt und doch könnten hinein geschickt werden. Diese Anstalten finde ich um desto nöthiger, als dabei nichts verloren, denn so man sie auch in Welschland nicht brauchte, auch für Ungarn nützlich, dass dies Corps früh zu allem, was man will, im Stande ist, anderseits für Welschland besser, wenn wir den Feind mit unseren Dispositionen hindern, hinein zu kommen, als wenn wir erst suchen müssten, ihn durch kostbaren Krieg hinaus zu jagen. Dieses welsche Werk auch zu serio und mir zu important, als dass man es würde können ohne Hilfe und Verstärkung lassen. Wegen der nöthigen Mittel habe ich hier auch allen Fleiss und Arbeit anwenden lassen und glaube dahin, es sicher zu sein, dass mit guter Wirtschaft, ohne Beitrag von hier, man wird bis 40.000 Mann erhalten können.

E. D. werden auch selbst erkennen, wie nöthig es ist, derweil auf einen commandirenden General für Mailand und vielleicht auf Neapel zu denken, denn der Visconti ist der Mann nicht und da doch dort vielleicht der erste Anfall zu fürchten, absonderlich wenn (wie einige sichere Nachrichten geben) der Duc d'Anjou von den Genuesern Passage begehrt hat, für etliche tausend Mann, um Parma und Piacenza zu besetzen, welches wir so wenig, als wenn er sich etwa zu Livorno oder sonst im Florentinischen cinnisten wollte, zulassen können und also in Stand sein müssen, uns widersetzen zu können.

In Neapel wird es auch etwa nöthig sein, da ich nicht weiss, ob etwa der Daun im Stande, wegen seiner Gesundheit sich in's Feld setzen zu können und alsdann nach ihm, das Commando auf den Caraffa fiele, den E. D. besser als ich kennen. Also bitte ich E. D. in allen diesen Puncten mir ohne Zeitverlust Ihre Meinung zu eröffnen, denn das Werk serio wird und zu wünschen, dass wenn es möglich, die Truppen früh hinein kommen. Die Neutralität in Welschland ist durch Sardinien schon gebrochen, also, dass wir in Welschland freie Hand haben und unsere Truppen auch wohl auf Unkosten der welschen Fürsten, absonderlich Parma, erhalten können. Von diesem und was meine weitem Gedanken, werde ich mit E. D. das Nähere mündlich reden, wo die Truppen hineingehen. Derweil ist nöthig, dass man sie benenne und in Stand setze. Fremde Truppen hineinzuschicken, finde ich

auf keine Weise nützlich und glaube, wenn je eine Vermehrung und Nennung fremder Truppen vonnöthen wäre (welches zwar hart sein wird, indem wir kaum und mit so grosser Mühe für diese die Mittel finden, für mehrere aber fürchte ich schier unmöglich sein wird), besser wäre, selbe Truppen in Ungarn, als in Welschland zu gebrauchen.

E. D. erkennen selbst die *Importanz des welschen Werkes*, also habe ich nichts beizusetzen und werden E. D. sich ohnedem angelegen sein lassen, was Sie am besten für meinen Dienst finden.

Ich habe auch dem Stella befohlen, E. D. ein und anderes zu schreiben, auf welches ich mich, Kürze halber, beziehe.

Anderseits hat man in England und Frankreich alle starken *Officia* gemacht und sie beide ihrer Schuldigkeit erinnert, sie versprechen alles mit Worten, auf die Werke aber glaube ich, wird sich von beiden nicht viel zu verlassen sein, denn auf des Regenten Charakter ich gar nicht traue und England sich nicht leicht wider Spanien, wegen ihres *Commerci* und Nutzen einlassen wird. Wobei noch kommt, dass sie jetzt wegen des *Prätendenten* verlangen, dass wir einen Artikel eingehen sollen, wo wir ihn aus allen Ländern *excludiren*, welches, wegen häcklich mit der Religion (wie E. D. bekannt), noch nie habe thun wollen und ohne welche aber von England wenig zu hoffen. Denn sie glauben dadurch diesen *Punct* durchzubringen. Also wir uns auf uns allein am meisten verlassen müssen und glaube ich als vor Allem höchst nöthig, sich ohne Zeitverlust in guten Stand in Welschland zu setzen, denn ich glaube unmöglich zu dulden (wenn auch weiters der d'Anjou nichts wider uns vornähme) dass mir Königreiche, wie Sardinien, wo nicht weggenommen (wie zu fürchten), doch angegriffen, ohne dass ich es, wie ich kann, *ressentiren*, in welchem Fall meine Meinung ist (welches aber E. D. eröffne, auch noch sehr geheim gehalten sein muss), wenn wir in Welschland stark genug, gleich uns für eine *Repressalie* in Parma und Piacenza zu setzen, den Herzog auf Mailand zu führen, auch etwa zur Sicherheit von Florenz, Livorno zu begehren und das erstere nicht zurückzugeben, bis uns vom Duc d'Anjou, wegen der ungerechten Invasion, eine genugsame *Satisfaction* würde gegeben worden sein. Dies muss aber nicht geredet, sondern gleich vollzogen werden, ich habe also nur E. D. diese Gedanken eröffnen und Dero Meinung hören wollen.

Vor Allem wiederhole ich aber, dass es nöthig ist, bald das Corps sammt den Generalen zu *destiniren* und in Stand zu setzen, um selbes nachher so früh als möglich hineinzuschicken, wie ich auch dann über alles dieses Dero Meinung erwarte. Frankreich hat wieder erklärt, dass es auch willens, mit mir und England in *Allianz* zu treten, weil es scheint der Duc d'Anjou nicht geneigt ist und weil ich glaube, dass weder diese *Allianz* zustande kommen, noch wenig für mich nützlich sein wird, so habe ich doch gut befunden (um diese beiden Mächte doch so viel als möglich zu engagiren), des *Pentrierdter Instruction* ausarbeiten und ihn dann in Gottes Namen noch diesen Monat nach England zu schicken, wo auch der Abbé Dubois eintreffen soll, wo sich dann nachher bald zeigen wird, was zu hoffen, oder ob was daraus werden wird.

Wegen Savoyen weiss ich nicht, ob er nicht unter der Hand mit dem Duc d'Anjou einverstanden ist, um etwa das Mailändische ihm zuzueignen und glaube ich, dass er auch Sicilien dem Anjou zurückgibt, damit er ihm das Mailändische bekommen hilft.

Mit einem Wort glaube ich, dass sich ausser Modena, auf keinen welschen Fürsten zu verlassen, glaube aber auch, dass es Savoyen zu arg, die Maske abzuziehen, bis er nicht sieht, dass er es mit Sicherheit thun kann.

Derweil ist schon längst der *Salvai* weg und glaube ich aber, dass das beste Mittel, um von keinem in Welschland was zu fürchten zu haben, sich wohl fest und stark drinnen zu setzen und damit Allen nach Belieben Gesetze vorschreiben zu können und seine Lande von allen Anfällen frei zu halten, wo sich auch stärker mit dem Papst wird reden lassen. Wie es scheint, dass uns Gott die Gelegenheit in die Hand spielt, welche also nicht auszulassen und von derselben so viel als möglich zu profitiren ist. Wegen Florenz bin ich E. D. Ihrer Meinung und wundert mich selbst, dass Florenz jetzt auf diese Gedanken wegen der Succession gefallen ist. Ich glaube doch, dass es bei dem Wort zu nehmen, wie ich denn dem Gesandten habe antworten lassen, dass des Herzogs Wort und Proposition annähme und zufrieden wäre, dass die Succession auf den Herzog von Modena falle und erwarte ich, dass er sowohl, als Modena, ihre Minister benennen, das Werk zu tractiren und zum Schluss bringen zu können, welches ich glaubte, am besten und geheimsten hier zu Wien selbst würde geschehen können, auf welches nun die Antwort erwarte. In welchem Falle, wenn es zum Tractat kommt, alle die Punkte wegen des Mannlehens *Guastalla*, *Aequivalent* und dergleichen, wie E. D. auch wohl erinnert haben, werden müssen beobachtet werden. Dieweil hat man den Grossherzog bei dem Wort genommen, dass er nicht leicht wird zurückgehen können.

E. D. werden schon die Obristens-Patente für die vacirenden Regimenter bekommen haben, wie Sie es eingerathen haben. Und ist endlich uns nichts daran gelegen, dass der Infant nicht dienen will, welches nur sein Schaden und man genug gewartet, also auch selbes Regiment vergeben hat. Wegen der Hilfe und Mittel habe ich E. D. schon anfangs geschrieben und werden chest wieder 800.000 fl. hinuntergehen.

Es wird auch gut sein, dann zu wissen, was E. D. meinen, dass gleich remontirt und recrutirt werden solle, damit man es mit den andern, vorderst mit den hiesigen, richte, welches sein völliges Quantum zu Anfang November stellen wird.

Weil gleichzeitig die letzten Nachrichten aus England und Frankreich gekommen sind, welche bringen, dass England an einer Flotte wirklich arbeiten lässt, um selbe in das Mediterraneo zu schicken, also scheint, dass sie uns doch ernstlich helfen wollten. Die aus Frankreich bringen, dass der Regent, um das *Aerarium* in Stand zu bringen, so violente Mittel ergriffen und an das Parlament gebracht, dass dieses selbe verworfen, zur Repräsentation des Regenten gemacht, auch den *statum aerarii* begehrt hat, um selbst zu sehen wie es steht und wie es administrirt worden; also, dass alles schwierig und unruhig und wohl gar ein Aufstand zu fürchten wäre, so habe auch dies zu E. D. Nachricht berichten wollen. Wie auch letztens, dass ich gestern E. D. eigenhändiges, durch den Courier vom 12. bekommen und aus selbem, wie auch der Relation mit mehrern ersehen, was türkischerseits an E. D. für ein Anwurf wegen eines Friedens gemacht und was E. D. darauf geantwortet haben. Welchem ich wenig beizusetzen habe, als dass ein Frieden, je eher je besser, uns höchst nützlich, auch wenn man nicht alles verlangte, was man sonst billig begehren könnte, einzugehen wäre, absonderlich in diesen Conjunctionen und nochmehr, wenn wir davon der Allirten Mediation abhalten

können, wesswegen auch E. D. höchst wohl gethan, dieses sehr geheim zu halten, wie ich es auch den Ministern befehle, welchen dabei anbefohlen, gleich zusammen zu kommen und die Vollmacht und Preventiv-Instruction zu arbeiten, welche zwar in wenig bestehen und das meiste E. D. Eifer und Erfahrungheit überlassen werde. Und ist am besten wenn es E. D. allein, sub gladio, zum wenigsten die Präliminarien zum Schluss bringen können, in den 4 Puncten, vorbehalt dessen, was man besitzt.

Wegen Serbien, Bihač und der Walachei falle ich E. D. völlig bei, wäre auch, vorderst Bihač, höchst nützlich; und wüsste ich vor allem nur noch 2 Puncte zu erinnern, nämlich die Extradirung der Capi von den Rebellen und das Commercium meiner Erbländer, in welchen sowohl, als im Frieden, auch Neapel und andere welsche Länder werden müssen benennt werden. Sonst wiederhole ich, dass wenn man ausser den Hauptpuncten auch nicht alles erlangt, was man hoffen könnte, ein baldiger Frieden und allein, ohne andere gemacht, sowohl in decoro als in tali, in diesen Coniuncturen alles ersetzte und mir auch lieber sein wird, dass wonach denn so viel ich sehe, nach Gott allein E. D. schuldiger erkenne, auch den Frieden E. D. Eifer allein zuzuschreiben haben werde. E. D. wissen am besten die jetzigen Coniuncturen, die neu anscheinenden Kriege sowohl in Welschland, als etwa auch mit dem Czaren und sonst im Norden, also werden Sie selbst erkennen, wie nützlich und nöthig uns ein baldiger Frieden wäre.

Nun ist die Antwort zu erwarten und lasse E. D. über, ob nicht besser und geheimer wäre, wenn man wenigstens den Anfang bei der Armee selbst bei uns, als nicht in einem dritten Ort machen könnte. Derweil wird auch der Talman fertig stehen, sobald selben E. D. nochmal verlangen, abreisen zu können. Gott gebe E. D. das Glück den Frieden zu machen, wie er Ihnen den Segen in Waffen gegeben hat.

Wegen der Kriegsanstalten wird darum nichts unterlassen werden und wird man allerseits darin fortfahren, als wenn nicht von dem Frieden auch nur gedacht würde. Wenn dieser continuirt, sehe ich, dass ich nicht so bald E. D. werde embrassiren können, als ich gehofft. Soferne aber die Türken keinen Ernst zeigten (wie ich doch hoffen will), so bitte ich E. D. wann und wie Sie es für meinen Dienst finden werden, Ihre Reise anher zu beschleunigen, weil Ihre Gegenwart hier höchst nöthig ist. Sonst aber, derweil mir Ihre Meinung zu überschreiben, wie und was Sie glauben, dass wegen Welschland zu thun, wie auch was und von was für fremden Truppen etwa zur Verstärkung der Armee (so es doch E. D. nöthig finden) vonnöthen wäre, um in ein und anderem bei Zeiten die nöthigen Anstalten machen zu können.

Dieses was ich nöthig gefunden, in ein und anderem E. D. ausführlich zu schreiben, bis ich das mehrere mündlich selbst abreden kann.

Au reste mon cher prince, je vous embrasse de tout mon coeur, redevable à ce que je dois à votre zèle et amour pour moi, espérant vous serez persuadé de ma reconnaissance, estime et affection pour vous en étant et restant toujours tout votre

Carl.

Der Kaiser an den Prinzen Eugen von Savoyen (eigenhändig).
Wien, 25. September 1717 ¹⁾.

Aus E. D. eingeschickten Relation, mein eigenhändiges Schreiben betreffend, was zu Anschein eines Friedens, der Seraskier von Belgrad an E. D. geschrieben, habe ich nöthig gefunden, ohne Zeitverlust eine Conferenz zu halten und E. D. hiemit durch den Rabutin (welchen auch aus der Ursache abschicke, um durch Abschickung eines eigenen nicht etwa ein Aufsehen zu machen und die Sache so viel als möglich geheim zu halten) beikommende Vollmacht sammt dem Handbrief zu überschicken, damit wo ja den Türken Ernst wäre und die Sache fortginge, E. D. nicht nur tractiren, sondern auch gleich entweder Präliminaria oder den völligen Frieden, wie Sie es am besten für meinen Dienst finden, schliessen können. Dem Handschreiben und meinem vorigen durch den Hamilton (welcher ohne Zweifel glücklich angekommen sein wird), habe ich wenig oder nichts beizusetzen, als dass alles, was in dem Handschreiben enthalten, nur von E. D. für eine Erinnerung und nicht für eine Instruction, an welche Sie gebunden, anzusehen und ich es völlig E. D. Eifer für meinen Dienst, Erkenntniß des Landes und Disposition überlasse, vorderst da E. D. selbst schon wissen und erkennen, dass vor allem nöthig, wo möglich bald einen Frieden zu haben. Je mehr man Avantagen erhalten kann, wird es freilich besser sein, aber das nöthigste ist der Frieden, absonderlich in diesen Conjunctionen und wo er, da man nichts zurückgibt von dem was man erobert hat, nie übel sein kann. Es kommt dazu, dass er mir um desto besser, wenn man ihn sub clipeo und ohne Mediation würde erhalten können. Wenn man Bihač, wie auch die Walachei und Moldau uns tributär erhalten könnte, wäre es sehr nützlich, ich glaube aber, es wird etwas hart halten und so es nicht zu erhalten, der Frieden desswegen nicht zu verwerfen wäre, da er mir und meinen Erblanden nöthig, absonderlich da nicht nur vom Duc d'Anjou, sondern auch wohl im Reich, absonderlich vom Czar und Preussen, neue und grosse Unruhen zu befürchten sind, also mit einem Wort dieses ganze Friedenswerk (das zwar noch im weiten Feld) völlig E. D. Disposition überlasse, in welchem auch die welschen Länder wegen des Friedens und Commercii klar zu setzen sein werden.

Damit der Talman näher E. D. an der Hand wäre, so das Werk fortginge, habe ich für gut befunden, dass er, unter Prätext das Bad zu brauchen, ehest Erlaubniß begehre nach Ofen zu gehen und dort erwarte, bis E. D. ihn zu sich rufen, alsdann sich gleich dorthin verfüge.

Das ist, was diesen Frieden betrifft. Sonst ist Sardinien wirklich attaquirt und zu fürchten, dass dieses Unternehmen weiter gehe, als, wie ich in meinem vorigen geschrieben, erstlich an Welschland zu denken.

Es will auch scheinen, als ob noch der Czar einige Gedanken auf Schlesien hätte und meinen etliche (wie weiters E. D. wird geschrieben werden), ob nicht gut wäre, etwas diesen Winter in Schlesien zu legen, um

¹⁾ H. H. u. St. A., Grosse Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen. Fasc. 123.

sich auf alles fertig zu zeigen, welches E. D. sehen werden, ob es thunlich oder nicht. Es geht auch der Penterriedter weg, um zu sehen, ob nicht eine Allianz (wie sie selbst Verlangen zeigen) mit Frankreich und England zu machen, auf welche sich zwar nie zu verlassen sein wird, doch gut ist, um sie in etwas zu binden.

Sonst unterlässt man nicht, weitere Kriegsdispositionen in allem was nöthig, zu machen, wie auch ehest 800.000 fl. zu der Armee zu schicken. Das ist, was ich in kurzem nöthig befunden, E. D. zu schreiben.

Au reste mon prince, wünsche ich, dass wie ich E. D. allein den glücklichen succès und Anfang dieses Krieges schuldig bin, also Sie auch allein den Schluss Ihres Werkes durch einen baldigen und gloriosen Frieden machen möchten, wo aber zu diesem keine rechte Hoffnung anscheinte, so wünsche ich um desto mehr, E. D. Sie bald embrassiren zu können, als es bei jetzigen Zeiten höchst nöthig und sich in vielem besser reden, als schreiben lässt.

Jusque-là adieu, mon cher prince, conservez votre santé pour amour de moi et croyez-moi toujours tout votre

Carl.

15.

Der Grossvezier Mehemed Pascha an den Prinzen Eugen von Savoyen. Niš, 29. September 1717¹⁾.

Des Kaisers der Römer, welcher das Muster der Fürsten des an den Messias glaubenden Volkes und das Oberhaupt der Grossen des nazarenischen Volkes ist, Oberstem Minister, unserem werthesten, würdigsten und geliebtesten Freunde, Prinzen Eugen von Savoyen (dessen Lebensende glücklich sein möge). Nach Darbringung der, ausgezeichneten Aufrichtigkeit und Freundschaft entsprechenden Begrüssungen und nach Vermeldung der Wohlgeogenheit und des Vertrauens, wie auch nach erlangter Kenntniss von E. D. bester Geistesstimmung, wird freundlich bekanntgegeben, dass Seine Excellenz der Herr Echadschi Mustapha Pascha, vorher Gouverneur von Belgrad, den durch seine nach Belgrad, zur Rückführung der dort zurückgelassenen Geiseln, entsandten Officiere ihm überbrachten freundschaftlichen Brief E. D. Uns, Ihrem Freunde, vorgelegt hat.

Dessen Inhalt und Wesenheit, da er auf die Beruhigung beider Reiche wohlmeinend abzielte und den Frieden in sich begreifen soll, sowie die wohlwollende und sehr kluge Art vorzugehen, um Abhilfe zu schaffen, wurden allerdings freudig begrüsst. In Wirklichkeit bleibt es ausser Zweifel, dass es vortheilhafter wäre, vom Kriege abzulassen, die Kämpfe einzustellen und ein so heilbringendes Werk, mit dem Friedensschlusse sobald als möglich zu beginnen, als beiderseits ein so zahlreiches Heer zusammen zu ziehen, Menschenblut zu vergiessen und auf diese Weise den bedrängten Vasallen und Unterthanen die Ländereien zu verheeren.

Die kaiserlichen Majestäten wissen selbst, dass auch, besonders wenn Unser mächtigster, wundervollster, grossartigster und furchtbarster Herr, welcher

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1717“; Fasc. X, 28a (lateinische Uebersetzung).

der Stellvertreter Gottes auf der Erdoberfläche ist, (Gott möge den Schatten seiner Herrlichkeit über das Weltall ausdehnen und seine Siege erhöhen bis zum Tage des Gerichtes) wegen der von seinen Dienern und Soldaten begangenen Fehler und wegen deren schlechter Beschaffenheit unwillig würde und, zur Aufstellung besoldeter Kriegsleute in allen Theilen des ottomanischen Reiches, seine, wie Gottes Ausspruch durchgreifenden, allerhöchsten Befehle erlassen würde, so dass in Folge dieser Bekanntmachungen von Seite Sr. erhabenen, ehrwürdigsten und grossmächtigsten kaiserlichen Majestät, gleichfalls ein diesem entgegen zu stellendes Heer in's Feld geführt wird; wenn aber so zahllose Heere an einem Orte zusammengezogen werden und begierig zum Kampfe gehen, so wird es unvermeidlich sein, dass alle Güter und Denkmale darunter und darüber zerstört werden. Da nun das am allerwenigsten zweckdienlich sein kann und weil zu einem so heilsamen Ziele die wesentlichste Mithilfe nothwendigerweise Uns zufällt, so werden in diesem Falle die zum glücklichen Ausgange gereichenden Bestrebungen und beiden Reichen zum Wohle ausschlagenden Dienste, auch von unserer Seite kräftig gefördert, wofür nur inzwischen die vorkommenden Streitigkeiten und Feindseligkeiten nachlassen und aufhören. Und da zur Bekräftigung der Friedensartikel, zur Befestigung der Grundlagen des Vertrages, wie auch zur Wahrung der Freundschaft und Eintracht gebräuchlich ist, irgend einen König beiderseits als Vermittler aufzustellen, so wurde, aus diesem Grunde, der bei der hohen Pforte residirende englische Gesandte in das Lager des Sultans berufen, damit er von seinem Könige als Vermittler delegirt werde. Daher wird, bevor der erwähnte Gesandte herbeikommt, E. D. die Bezeichnung des geeigneten Ortes an welchem sich die Bevollmächtigten versammeln sollen, übertragen, was sobald als möglich durch einen Ihrer Officiere bekannt zu geben und zu bestimmen ist. Im Uebrigen, Friede sei mit dem, welcher den Weg des Heiles wandelt.

16.

Instruction¹⁾

für Unsern geheimen Rath, Hofkriegsraths-Präsidenten, General-Lieutenant, Feldmarschall, bestellten Obristen und Gubernatoren der österreichischen Niederlande, Eugen Prinzen zu Savoyen und Piemont Liebden, Ritter des goldenen Vliesses etc., was Selbe als Unser Plenipotentiarus zu der mit der ottomanischen Pforte vorhabenden Friedenshandlung zu beobachten und besorgen haben.

Primo ist erwähntem Unserem General-Lieutenant ohnedem zu Genügen bekannt, wasmassen die otto-

für den hoch- und wohlgebornen, Unsern geheimen und Hofkriegsrath, Obrist - Feldzeugmeistern und bestellten Obristen, auch lieben getreuen Damian Hugo Grafen von Virmond, dann Unsern Hofkriegsrath und lieben getreuen Michael von Talman, was selbe als Unsere zu der mit der ottomanischen Pforte vorhabenden Friedenshandlung ernannte Botschafter zu beobachten und zu besorgen haben und zwar ist

Primo denselben ohnedem bekannt, wasmassen die ottomanische

¹⁾ H. H. u. St. A., Acta turcica, 1717, 1718.

manische Pforte ihre Gedanken zur Herstellung des Friedens durch verschiedene Wege und letzthin durch den Grossvezier selbst an Sr. Liebden eröffnen lassen, wie auch, wenn solcher anderst sicher und genugthuend ist, davon keiner Dingen entfernt, sondern vielmehr geneigt seien, den Ruhestand der werthesten Christenheit und damit dem gesammten Morgenland herzustellen und gleichwie eben desswegen Ihre Liebden Unsere Vollmacht gleich bei erster Erschallung der von der ottomanischen Pforte gehegten friedlichen Gedanken unter dreiundzwanzigsten passato aus besonderem Vertrauen zu Dero Person, vortrefflichen Vernunft, anbeizu Unseren Diensten und gemeiner Wohlfahrt hegenden ruhmwürdigen Eifer, auch in Verhandlung der Geschichte besitzenden vollkommenen Erfahrungheit darüber aufgetragen, also haben Wir Denenselben ferners anzuzeigen er-messen, was Sie durch sich oder ein oder mehrere zu erkiesende Substitutos dabei vorzukehren und zu bewirken haben. Und zumalen

Secundo der locus congressus noch nicht bekannt, auch unwissend, in was Anzahl oder Qualität die ottomanische Pforte ihre Bevollmächtigten benennen wird, so könnte jemand nach Belgrad voraus abgehen und allda das weitere vernehmen, auch hierin falls reguliren, wozu der Hofkriegsrath von Talman wegen seiner in türkischen Sachen und Sprachen besitzenden besonderen Erfahrungheit am tüchtigsten erachtet, sich jedoch weiters zu zeigen haben wird, ob und wann, auch was für einen Charakter selber diesfalls anzunehmen hat.

Tertio wird zwar diesfalls pro maximo genommen, dass der Friede ohne Mediation von England und Holland geschlossen werde, als durch deren Beitretung mehr Hindernisse als Vortheile, absonderlich in Commereien-

Pforte ihre Gedanken zur Herstellung des Friedens durch verschiedene Wege und letzthin nach Eroberung Belgrads durch einen an Unseren General-Lieutenant Prinzen Eugenii von Savoyen von dem allda gestandenen Seraskier Mustapha Pascha und sodann von dem Grossvezier selbst erlassenen Schreiben eröffnen lassen und wird ihnen, Unseren Legatis Plenipotentiaris, hiebei angeschlossen, was darüber gegen einander bisher weiteres geschrieben worden und gleichwie Wir allwegs geneigt sind, den allgemeinen Ruhestand, wann solcher anders mit Sicher- und Billigkeit geschehen mag, hinwiederum einzuführen und dadurch vorderst unsern geliebten Erbkönigreichen und Ländern die Früchte eines heilsamen Friedens zu ihrer mehreren Erholung geniessen zu lassen. Daher haben Wir umso weniger angestanden, in Beschickung des anerbatenen Congresses zu willigen, auch davon Unsere in foedere sacro begriffenen Bundesgenossen und insonderheit der in dem Kriege mitverfangenen Republik Venedig die Eröffnung zu thun, aller-massen solche ihresorts pro Legato Plenipotentiaro den Carolum Cavaglieri und Procuratorem Ruzzini dazu wirklich erkiesen und anher abgeschickt hat. Ferner ist:

Secundo ihnen, Unseren Botschaftern, wissend, dass des Königs von Grossbritannien Lbd., wie auch die Generalstaaten der vereinigten Niederlande zu Vermittlung der zwischen Uns und Unseren Bundesgenossen an einem, dann der ottomanischen Pforte anderen Theils vorsehenden Friedenshandlung, als sich anerbatenen und allerseits angenommenen Mediatorens den Ritter Robert Sutton und den Jacob Grafen von Colyer für ihre Legatos Plenipotentiaros ernannt haben und dieweilen durch deren anwendende Bemühung

sachen zu befahren sein möchten und wäre derenthalben alles thunliche Mass darnach zu nehmen. Dieweil aber mit diesen beiden Mächten schon einiges Impegno genommen und deren Intervention ohne bedenklichen Disgusto nicht wohl zu vermeiden sein dürfte, so wären vor dem förmlichen Congress durch ihn, Talman, einige praeliminaria pacis und absonderlich in Commerciansachen auszumachen und darin zum Prätext zu nehmen, dass Wir Uns ohne deren vorläufige Sicherstellung in keinen öffentlichen Congress einlassen könnten.

Und gleichwie

unter den streitenden Parteien über die Friedensbedingnisse zu handeln. Also thun Wir ihnen, Unseren Botschaftern, gnädigst anbefehlen dass selbe erwähnten Mediatoris Ministres ihre Ankunft zu Belgrad ungesäumt erinnern und sich sodann weiters unter mit solchen nehmenden behörigen concepto ad locum congressum verfügen und soferne gegen Vermuthen sich annoch ein Anstand äusserte, solchen auf das fördersamste abzugleichen suchen, bei ihrer Anlangung ad locum congressum aber beiden Unser Danknehmigkeit und Erkenntlichkeit über ihre in Sachen bis anher erwähnte Beflissenheit bezeigen und anbei zu erkennen geben, dass Wir ihre ferners anzuwendenden Bemühungen mit kaiserlicher Beneficenz ersetzen würden und uns anbei gänzlich vertrauen thäten, dass selbe an allemdem nichts unterlassen werden, so diesem heilsamen Werk immer einen Vorschub geben kann. Und ob schon der holländische Botschafter Graf Colyer sich vermöge copeilicher Anlage, von den Türken bei diesen Friedenswesen führenden Absichten bereits ziemlich weit geäussert und nicht zu zweifeln ist, es werden sie, Mediatoris Ministres und absonderlich er, Graf Colyer, darin die völlige Nachricht besitzen, so werden doch sie, Unsere Botschafter, das weitere auf behörigem Ort bei dieser Gelegenheit zu erfahren sich besonders angelegen halten.

Neben diesen haben Wir

Tertio zu Unserer Legatorum Plenipotentiariorum Unterricht, Anleitung und Legitimation Unsere kaiserliche Vollmacht zu Traitir- und Schliessung des abzielenden Friedens oder Treugo nebst einem Exemplar des Karlowitzer Friedens-Instruments anzuschliessen befohlen, welches ersteres den Mediatoris Ministres nach Dero in hoc qualitate beschehenen

vorläufigen Legitimationen extradirt, auch suo loco et tempora durch solche mit der türkischen Vollmacht ausgewechselt werden kann. Hernach haben Wir:

Quarto schon hierüber gemeldet, dass vor allem der locus congressus in Richtigkeit zu stellen. Wir haben aber dann annoch für Unseren Dienst gnädiglichst beizurücken ermessen, dass die dazu erkiehende Gegend also beschaffen und gelegen sein muss, dass Wir andurch bei eröffnender Campagna in der Operation nicht gehindert werden und zumal sothaner Congress in gehörige Sicherheit zu stellen, mithin ein Bezirk von ein oder zwei Meilen im Umkreis von aller Feindseligkeit beiderseits zu befreien. Also können sie, Unsere Botschafter, ein Armistitium auf eine solche Gegend dergestalt einwilligen, dass jedoch die Donau, um in den Operationen keine Hemmung oder Difficultät zu haben, specifico ausgenommen, auch vorbehalten werde, dass im Fall etwa die Armee durch den erstbesagten District zu marschiren hätte, solches unter genugsam zu nehmender Präcaution gegen alle Belästigung der versammelten Minister und ihrem Gefolge, unverwehrt sein, die allerseits zu schickenden Couriere auch mit benöthigten Passeporten versehen und mit aller Sicherheit an seine Behörde befördert werden sollen. Und dieweil

Quinto der holländische Mediations-Minister Graf Colyer, dass die Türken auf die ganze Zeit des Congresses ein Armistitium universale verlangen, durch den an Unserem Hof residirenden Envoyé Hamel-Bruyninx zu erkennen geben lassen, mithin bei Anfang des Congresses selbst vermuthlich darauf wird beharrt werden wollen, so hätten sie, Unsere Botschafter, so ferne er, Graf Colyer, annoch darauf bestünde

und die Türken selbst darum eifrig anlangten, das widrige auch nach dem in loco mehrerer absehender Umstände, der Negotiation hinderlich sein könnte, endlich einen Waffenstillstand bis zwanzigsten oder längstens den letzten nächstkünftigen Monates Mai unter dem ausdrücklichen Anhang und Declaration einzugestehen, dass die Republik Venedig zu Wasser und Land ebenfalls darin begriffen, die Tractate in soleher Zeit bestens zu befördern und darnach die geringste Extension nicht mehr zu hoffen, sondern die Kriegsoperationen fortgesetzt werden würden, derenthalben jedoch der Congress selbst nicht aufzuheben oder zu abrumpiren sei. Damit aber bei schon weit anlaufender Zeit dieses beantragte limitirte Armistitium seine Wirkung und Consistenz desto schleuniger erreichen möge, so werden ihnen, Unseren Botschaftern, an Unsere Grenz-Generale die gehörigen Rescripte und Mandate angeschlossen, gegen welche und denselben zugleich zu geschehende schriftliche Erwiderung, diesen das einzugestehende Armistitium auf die angezeigte Zeit, in welcher die kaiserliche Armee jenseits der Morava in Serbien, die türkische aber ausser solchen Königreiches bei Niš oder anderwärtig in Bulgarien anzuhalten hätte, unweigerlich zu beobachten haben, solches auch umso zulänglicher sein wird, indem der Congress mit Ende gegenwärtigen Monats anzufangen, mithin bis das eingestandene Armistitium verstreicht, ungefähr vier Wochen vorhanden, in welchem, wenn die Türken anders zu einem billigen Frieden geneigt, das Hauptwerk füglich ausgemacht werden kann. Und dieweil ohnedem

Sexto Unserem Dienst aus verschiedenen Ursachen hauptsächlich daran gelegen, dass der angehende Congress auf eine oder andere Weise fürdersam geendigt und geschlossen

Quarto sehr viel daran gelegen, dass der Türken Absehen bei diesem Frieden und in specie die zu determiniren wollenden limites vorläufig ergründet werden, so wäre zu sehen, damit die türkischen Dolmetsche Effendi, Aga und derlei bei den türkischen Principal-Ministern vertrauten Leute sub specie amicitiae zur Freundschaft eingeleitet und bei sich zeigender Thunlichkeit, auch mit Dargebung einiger Schenknisse, zur Entdeckung sothaner Geheimnisse vermöget werden.

Belangend aber

werde, anbei auch aus den von dem Rákóczi an verschiedene auswärtige christliche Mächten ertheilten und anbei Uns zu Händen gekommenen Nachrichten erscheinen will, als ob die Türken einen billigen Frieden mit Uns zu schliessen nicht aufrichtig gemeint wären, sondern nur damit Zeit zu gewinnen suchen, so haben sie, Unsere Botschafter, dass die gemeinsamen Conferenzen eifrigst fortgesetzt werden, mit aller Beflissenheit zu trachten und sich durch suchende vergebliche Vorstellungen nicht amüsiren zu lassen. Und gleichwie Wir:

Septimo schon in pto 2^{do} circa finem gnädigst angemerkt, sehr viel daran gelegen zu sein, dass der Türken Absehen bei diesem mit Uns und Unseren Allirten zu schliessen kommenden Frieden und in specie der determiniren wollenden limites vorläufig ergründet werden, so wäre zu sehen, damit die türkischen Dolmetsche, Effendi und derlei bei den türkischen Plenipotentiariis vertraute Leute sub specie amicitio et confidentio zur Vertraulichkeit eingeleitet und bei sich zeigender Thunlichkeit, auch mit Dargebung einiger Geschenknisse, zur Entdeckung sothaner Geheimnisse vermöget, auch die Bekannten bei den Mediations Ministris habenden Confidentes unter erforderlicher Präcaution nützlich gebraucht und nach Proportion ihrer Dienstleistung belohnt werden, allermassen sie, Unsere Botschafter, zu diesem Ende von Unserer Bancalität sechstausend Species-Ducaten, wie auch zwölf Sackuhren und acht Stück roth, grün und gelbes Tuch zu empfangen, auf gemeinschaftliches Gutbefinden und Erfordernissen hierin falls zu verwenden, auch die davon erwachsenden Auslagen durch den ihnen in der Function eines Legations-Secretarii beigegebenen Kriegs-Conceptisten Dierling ordentlich aufmerken und künftig zu Unserer höch-

sten Wissenschaft benennen zu lassen.
Belangend aber

Octavo

Quinto die diesseitigen principia et fundamenta pacis: so hätte es einestheils, in so weit die mutatio possessionis und andere dermalige Umstände keine Aenderung nach sich ziehen, bei dem Karlowitzer Frieden in allen Wegen zu verbleiben und im übrigen aber das principium possideatis uti possidentis pro norma zu nehmen und anbei, ohne jedoch dem Hauptwerk nehmende schädliche Impegno zu sehen, damit aus der Vorstellung, dass die Pforte den Frieden gebrochen und Uns sehr schwere Unkosten andurch zugezogen, einige hierunter mehreres anzeigende Convenienzen und in specie gegen Croatien darüber zugestanden werden mögen, worüber die hofkriegsräthlichen Remarquen über den Karlowitzischen Frieden beigeschlossen werden, um sich deren oportune pro re nata bedienen zu können.

Sexto ist wissend, dass der erstbesagte Karlowitzische Frieden gleichsam sub tentoriis verhandelt und ad congressum ein eigenes Conferenzzhaus gemeinschaftlich aufgerichtet worden, so etwa auch diesorts an den dermaligen Confinien geschehen, nebedem aber bei an nähernder harter Winterszeit, sowohl die kaiserlichen als türkischen Ministri, mehrerer Bequemlichkeit willen, sich besondere in der Nähe gelegene Orte erkiesen könnten.

Septimo ist absonderlich Sorge zu tragen, damit Unsere kaiserliche Autorität und Prärogative bei diesem Congresse keinerdings was vergeben,

(gleichlautend)

So kann solches auch dermalen geschehen, auch für sie, Botschafter, zugegebene Kanzleipersonen und Dolmetsch einige Bequemlichkeiten von Holz errichtet werden, allermassen Wir wegen Beischaffung der benötigten Zimmerleute, Holz und Eisenwerk die Nothdurft bereits gnädigst anbefohlen haben und nebstbei ein Conferenzz- und Retirada-Zelt durch Unsern Obriststallmeister von Hof abholen zu lassen bewilligt, auf dass man sich bis zur Errichtung des Hauses gebrauchen möge.

Decimo

(gleichlautend)

noch, so lange der Frieden nicht geschlossen, der Ort der Campirung Unserer Plenipotentiarien, wenn sie desswegen den anderen Ministern die Hand im Lager zu geben hätten, für kein Unseriges, unstreitiges Gebiet zu achten.

(gleichlautend)

Gebiet erkannt, sich beinebens auch in der Lagerung selbst nach der zu Karlowitz beobachteten Art allerdings gehalten werde. Und obschon nicht wohl zu vermuthen, dass gegen das eben damals beobachtete Ceremoniel, weder die Minister Mediatoren, noch andere was neues ansinnen, noch der erstere von Unserer Botschaft ein Praerogativ nach der zu Nymwegen und Ryswik, obwohl vergeblich durch die damalige Mediation geschehene Zumuthung praetendiren, oder Unserem anderen Botschafter circa ordinis praerogativam einen Anstand machen werden; so hätten jedoch sie, Unsere Plenipotentiarii, dass selbe mit gleichem Charakter versehen und ein absonderbares Corpus bestellten, in diensamen terminis zu remonstriren. In dem erstern aber Unserer kaiserlichen Autorität keinen Nachtheil zuwachsen zu lassen, sondern ihnen, Ministris Mediatoribus, ein Conclave intermedium more Karlowitzii usitato in dem Conferenzhaus oder Gezelt eigenthümlich zuzugestehen und also, wenn auf dessen rechten Seite die Unsrigen und auf der linken die türkischen Plenipotentiarii den Platz nehmen, aller Anstand von selbst aufhört, indem schon bekannt, dass die Mediatores Ministri den Unsrigen und andern gleiche Ehre zu ihrem Hause erwiesen haben.

Undecimo haben Wir durch obgedachten Unsern Prinzen Eugenio von Savoyen der ottomanischen Pforte unter dem fünfzehnten Februarii jüngsthin nach mehreren Inhalt der in puncto primo hieroben befindlichen copeilichen Anlage bereits erklären lassen, dass Wir zwar den Congress

beschicken, jedoch eher, bis nicht die fundamenta pacis, nämlich respectu Unserer, das principium uti possidentis cum adiciendo fortalitiis competenti territorio und der Republik Venedig einzugestehenden billigen Genugthuung, vorläufig richtiggestellt, zu ferneren Artikeln nicht schreiten lassen würden, wobei es dann annoch sein beständiges Bewenden behaltet, Sie, Unsere Botschafter, darauf unablässig zu beharren, jedoch respectu der Republik Venedig dasjenige finaliter zu beobachten haben, was hierunten diesfalls weiter angezeigt wird.

Duodecimo gibt sich secundum ordinis praerogativam von selbst, dass sie, Unsere Botschafter, mit den Conferenzen den Anfang machen, welches sie auch in alleweg zu beobachten, jedoch dem venetianischen Botschafter und Plenipotentiaro, Procurator und Cavagliere Ruzzini, die Gelegenheit ebenfalls lassen, damit selber seine Conditiones anbringen und darüber handeln könne; so ferne sich aber

Decimotertio die Hoffnung äusserte, dass zwischen Uns und der ottomanischen Pforte eher als mit der Republik Venedig geschlossen werden könnte und der Botschafter auf dessen Vermeidung dagegen protestirte, hätten sie, Unsere Plenipotentiarü, gleichwohl zum Schluss zu schreiten und ihm zu erklären, dass Unser Tractat, bis nicht auch sie, Republik, den Frieden erlangt, keineswegs pro concluso in effectu geachtet werden würde.

Decimo quarto sind zwar der König und das Königreich Polen in dem gegen die Türken errichteten foedere sacro ebenfalls begriffen, mithin bei dem gegenwärtigen Friedensschluss wohl nicht vollständig ausser Acht zu lassen. Nachdem sie aber ungehindert der von Uns und der

Republik Venedig, auch Ihrer Päpstlichen Heiligkeit als Promotore foederis sacri geschehenen förmlichen Interpellation in den Krieg selbst nicht eingetreten, so kann nicht wohl ein polnischer Minister zu dem gegenwärtigen Congress admittirt, oder einige Propositionen angenommen, sondern allein der König und die Republik in den Frieden inbegriffen und solche andurch von dem willkürlichen türkischen Angriffe oder Belästigung auf gleiche Zeit befreit werden; woneben wir ihnen, Unseren Botschaftern, ein Copiam foederis sacri Polonii et Veneti und der darüber den 13. April 1716 mit der Republik Venedig geschlossenen Bestätigung und Extension zu ihrer mehreren Direction hiemit anzuschliessen verordnet; hienach nun

Decimo quinto

Octavo. Ad substantiam tractates selbst zu gelangen, so hat der Temesvárer Banat ohnedem seine ausgezeigten limites und kann sich darin, nach Annahme des *uti possidentis* so leicht kein Anstand ereignen, wohingegen im übrigen die Ausfindigmachung auf drei Orte hauptsächlich reducirt als nämlich:

primo von Seiten Serbiens,

secundo an den Sau-Strom und gegen Croatien und dann

tertio von Seiten des Fürstenthums Siebenbürgen.

In dem erstern ist unstreitig, dass die Festung Belgrad die Hauptstadt von Serbien ist, folgar die dazu gehörige Provinz eben desswegen und da wir solche fast völlig besitzen, an der Donau aber sogar die bulgarische Miliz errichtet haben, anzubegehren und wenigstens, obschon *tempore turcico* sich die Jurisdiction des Belgradischen Paschalik viel weiter extendirt, darauf zu beharren, auch darnach die Grenzen, von welchen sich in loco genau zu informiren und man von hier ebenfalls das weitere nachsenden wird, zu determiniren sein werden.

(gleichlautend)

(gleichlautend)

Im andern aber wäre bevorderst zu sehen, auf dass das türkische Novi und der Grenzposto Bihač auch mit etwelcher anderwärtigen Nachlassung und Vorstellung der abgedrungenen Kriegsunkosten und des zugefügten Schadens überkommen, andurch das Königreich Croatien reintegrirt, der Fluss Una befreit und die inner-österreichischen Länder gegen alle willkürlichen feindlichen Invasionen gesichert werden.

(gleichlautend)

Weil jedoch wie vorkommt, die Türken das obbesagte Novi ohne genügsame Grundbefugniss bei der Grenzscheidung an sich gezogen und man es allein dazumal amore pacis dissimulirt, so wäre darauf desto stärker zu halten, wegen Bihač aber eher nichts zu melden, bis nicht von Unserem Feldmarschall Grafen Steinvilla, Unserem Befehl gemäss, von dem Stand, Nutzen und Vortheil der von Uns diesseits der Aluta besetzten fünf walachischen Districte die Nachricht einlaufft, nach welcher Allerhöchst zu Vortheil sein wird, ob und wie weit deren Abtretung gegen ermeldtes Bihač zu proponiren und fürträglich sein möchte.

wo sonst von da bis in die Gegend von Šabac und Belgrad der Save-Fluss unter (einer gewissen)

Modalität die beste Grenzscheidung abgeben dürfte. Was aber die andere Seite der Donau betrifft, so ist neben dem schon berührten Temesvár das kürzlich besetzte Orsova vorhanden, welcher Posto auf alle Weise beizubehalten, obschon neben diesen thunlichst zu sehen wäre, dass die diesseitige Grenze über die Eiserne Pforte und soferne nicht auf Rustschuk, jedoch bis auf Fetislam, Widdin und Nicopolis extendirt und nebst mehrerer Bedeckung der zurückliegenden Landschaft, die Navigation auf der Donau zu besserem Nutzen und Bequemlichkeit des Commercii gebracht, auch unterhalb des erstbe-

nach der im Frieden von Karlowitz ausbedungenen und etwa zum Vortheil des Commercii zu verbessernden

(gleichlautend)

sagten Eisernen Thors und dabei befindlicher gefährlicher Passage eine sichere Niederlage und Porto für die durchfahrenden Schiffe und aufhabenden Waaren eingerichtet werden könnte.

Was sodann

Novo die beiden Fürstenthümer der Walachei und Moldau angeht, scheinen diese in ordine des pro norma zu nehmen habenden principii uti possidentis, von differenter Eigenschaft zu sein, indem in dem ersteren die diesseits der Aluta liegenden fünf Districte und darunter einige befestigte Oerter in possess genommen und darüber mit dem Joanne Maurocordato ein Tractat laut copeillicher Anlage errichtet worden.

Dieweil aber ebenfalls die Moldau, bei nunmehr durch den Segen des Allerhöchsten habender Oberhand der Waffen gleichsam von Siebenbürgen aus dominirt und jedesmal in Besitz genommen werden kann, so wäre pro primo gradu bei beiden Provinzen das jus nominandi et instituendi Wojwodas und die daraus herfliessende Oberherrschaft zwar anzusuchen, bei sehender gar zu grosser Beschwerlichkeit aber pro secundo gradu vorzuschlagen, dass jede Provinz sich einen Wojwoden selbst erwählen, solcher von beiden Reichen bestätigt, jedem Kaiser das homagium a neo electo praestirt und die Contributionen auf gleiche Theile repartirt werden sollen. Wenn aber auch dieses nicht zu erhalten und der Friede sich derenthalben zu zerschlagen hätte, so wäre sodann weiters dahin herabzugehen, dass die wider den Karlowitzischen Friedensschluss gebaute und dem Fürstenthum Siebenbürgen und den daselbst angrenzenden oberungarischen Gespanschaften gar zu gefährlich liegende Festung Chotin rasirt und in der Walachei die Grenzsecheidung nach der Aluta genommen und eben

(gleichlautend)

Decimo sexto

(gleichlautend)

andurch das diessseitige Territorium mit Nicopolis geschlossen werde.

bei nicht erschender Thunlichkeit aber eine andere Grenzseidung dorten gegen die Donau aufgefunden werde.

Decimo septimo, sie, Unsere Botschafter, sowohl von diesen als anderen Grenzen desto vollkommene Nachricht erlangen, haben Wir vermöge copeilicher Anlage den allseitigen, in Confinien Commandirenden Generalen, nämlich dem Feldmarschall Grafen Steinville in Siebenbürgen, dem G. d. C. Grafen Mercy im Banat, dem FML. Freiherrn von Beckers in Slavonien und Syrmien, dem FML. Grafen Rabatta zu Karlstadt, dann dem Feldmarschall Grafen Leopold von Herberstein, als Warasdiner Generalobristen und dem Feldmarschall Grafen Johann Pállfy von Erdöd, Qua-Bano Croatiae und in dieser beiden letzterer Abwesenheit, dem FML. Grafen Hannibal Heister und FML. Grafen Johann Draskovich, ingleichen Unserem inner-österreichischen Kriegsrath anbefehlen lassen, dass sie mit ihnen, Unseren Botschaftern, genau correspondiren, auch was selbe in Grenz- und andern das Friedenswesen betreffenden Geschäften an die Hand zu geben ermessen, getreulich eröffnen und bei den bedenklichen Gegenden einige Risse anlegen sollten, neben welchen Wir auch dasjenige zu Unserer Plenipotentiarien vollkommenen Information anzuschliessen verfüget, was wir in Sachen an Unseren mehrbenannten General-Lieutenant Prinzen Eugenii von Savoyen unter dem 23. September des abgeflossenen Jahres rescribirt haben.

Decimo octavo

Decimo ist in dem Karlowitzischen instrumento pacis ohnedem schon enthalten, dass den rebellischen Untertanen bei der ottomanischen Pforte kein Unterschleif zu geben, noch ihr Gebiet zu betreten, weniger

(gleichlautend)

sich darin niederzulassen gestattet werde, es ist jedoch solches von neuem auszubedingen und anbei zu begehren, dass die hinübergetretenen ungarischen Rebellen und insonderheit der Capi, per modum puncti praeliminaris allsogleich versichert, folgbar solche nach geschlossenem Frieden zur gehörigen Abstrafung ausgeliefert und eben dadurch ein wahres Kennzeichen der künftighin aufrichtig zu haltenden, verlangten Freundschaft von ihr, Pforte, gegeben werde.

des Rákóczi und anderer deren Capi, nämlich Bercsényi, Forgách, Anton Esterházy, Michael Csáky und Adam Vay

(gleichlautend)

Und obwohl sie, Unsere Botschafter, darauf sehr stark zu dringen, so hätten doch selbe, soferne die Handlung andurch sich zu zerschlagen hätte, mithin die Auslieferung unmöglich zu erhalten wäre, insoweit herabzugehen, dass doch sie, Capita Rebellium, abgeschafft und aus dem europäischen türkischen Gebiet auf die mit dem Tökölyi vorhin beobachtete Art entfernt werden. Was aber den zu Adrianopel derzeit anwesenden Anjou'schen Minister betrifft, ist ihnen, Türken, lediglich zu erkennen zu geben, dass Uns zwar an seiner alldasigen Anwesenheit wenig gelegen und sie, Pforte, was sie diesfalls zu thun und wie weit sie Uns ihre wahre Intention zum Frieden auch hiedurch zu erkennen geben wollte, schon wissen würde.

Decimo novo

Undecimo. Da das mehrerwähnte instrumentum pacis Karlowitzensis die libertatem commercii zu Wasser und Land bereits enthalten, dieweil aber solches commercium niemals zu einem wahren Effect gekommen, hingegen Unseren Erbkönigreichen und Ländern an dessen Einführung sehr viel gelegen, so ist dieser Punct in alleweg zu bestätigen, die freie Navigation auf den Strömen und insonderheit der Donau, ingleichem auf dem Meere mit Unseren kaiserlichen Flaggen zu stipuliren und alle dabei möglichen Vortheile einzuleiten und

(gleichlautend)

obschon der vorige Tractat vermag, dass Unsere kaiserlichen Unterthanen pro gente amicissima an der Pforte zu achten, so ist doch diese Generalität auf eine mehrere Particularität zu reduciren und zu sehen, damit solche ungefähr ein oder doch ein halb per Cento weniger als andere freundlichen Nationen, an Imposten in dem türkischen Gebiet bezahlen.

Nun ist zwar

Duodecimo gemeinlich üblich, dass die Errichtung eines Tarifes in dem Friedensschluss nur in quae-
stione an ? beliebt, die Ausarbeitung aber durch besondere Commissarios nach der Hand bewirkt wird. Dieweil aber die Erfahrung gibt, dass die ottomanische Pforte zu demjenigen, was nicht in wirklicher Friedenshandlung geschieht, so leicht nicht zu bringen ist, so wäre auch zu trachten, damit solcher Tarif wenigstens in punctis substantialibus bei der Friedenshandlung selbst ausfindig gemacht werde, worin pro fundamento der anderwärtigen in der Türkei handelnden Mächte Tarif zu nehmen, respectu derjenigen Waaren, welche in Unseren kaiserlichen Erblanden selbst erzeugt oder fabricirt werden, der Verschleiss besonders erleichtert und darauf alle Sicherheit bei sich etwa ferners ereignender Ruptur dergestalt ausbedungen werde, dass beiderseits die Unterthanen ihre in ein oder das andere Reich habenden Effecten innerhalb Jahr und Tag nach eröffnetem Krieg hinwegzubringen bevorstehen soll.

Damit aber dieses commercium-Geschäft desto gründlicher eingeleitet werden könne,

so wird man besorgt sein, instante tractatu mehrere Informationen und auf benöthigten Fall ein oder andere in Handelssachen wohlverfahrene Person nachzusenden.

Und zumal

Vigesimo

(gleichlautend)

so haben Wir eine eigene Person, zu solchem Ende abzusenden für Unseren Dienst befunden und derenthalben Unsern Hofkriegsrath von Fleischmann pro Commissario dergestalt ernannt, dass selber sich ad locum con-

gressus fürdersam begeben, mit einem dazu ex parte der Türken zu erkiehenden Commissario einen besondern Commerciën-Contract zu richten suchen, solcher in dem Haupt-Tractat, als ob er darinnen von Wort zu Wort enthalten wäre, bestätigt, auch dadurch ein und anderer Artikel, die Libertas Commerciorum und dass Unsere Unterthanen in dem ottomanischen Reich hierin falls pro gente amicissima zu achten in ipso instrumento pacis inserirt werde. Wesswegen sie, Unsere Botschafter, den türkischen Plenopotentiariis Unser diesseitiges Abschen ungesäumt zu entdecken und die Namhaftmachung ihres Commissarii anzusuchen, mit den Mediatoribus aber darüber kein Negotium zu machen, sondern nur auf ganz natürliche Weise discurrendo zu bedeuten, wie ein Commerciën-Tractat instante congressu zu schliessen nöthig, man jedoch solchen in die Haupthandlung nicht vermengen wolle und zumal er, Hofkriegsrath Fleischmann, in Sachen eine absonderliche Instruction bekommt, so wird solche ihnen, Unseren Botschaftern, demnächst communicirt und er sich nach ihrem Gutbefinden zu halten angeleitet, ihm auch, weil er zuletzt an der Pforte residirt, auch vor und bei ausgebrochener Ruptur die Geschäfte durch ihn allda verhandelt worden, ein und andere etwa habende dienliche Information mit solchem, auf ihr Begehren zu communiciren unter einem anbefohlen worden.

Vigesimo primo

Decimo tertio ein grosser Theil der Handelsschaft durch die Uns von der spanischen Monarchie zugefallenen Landschaften zu treiben kommt und ausserdem auch solche in alleweg eine gleiche Sicherheit mit Unsern andern Erbkönigreichen und Ländern zu geniessen, so wären solche durch einen besondern articulum in dem zu errichtenden Friedens-Instru-

(gleichlautend)

ment in allen und jeden punctis einzubegreifen und annebends zu inseriren, dass sich all solches ebenfalls auf diejenigen Landschaften und Inseln, welche Uns von der erwähnten Monarchie oder anderwärtig her über kurz oder lang zufallen möchten, in dem Frieden verstanden und als ob sie darin nomine tenus begriffen, zu achten sein.

Damit aber

Decimo quarto, Unsere kaiserlichen Landschaften und Navigation in vollkommene Sicherheit gestellt und aller Anlass zu neuen Zwistigkeiten desto mehr gehoben werden, so hätte die ottomanische Pforte nicht allein den Dulcignoten alle Excursion und Belästigung Unserer Länder, Unterthanen und Fahrzeuge einzustellen, sondern auch mit den ihre Oberherrschaft erkennenden Seeräubern von Algier, Tunis und Tripolis die Sache dahin einzurichten, dass man respectu dieser aller Belästigung befreit bleibe, wenn aber die Pforte dieses nicht expromittiren wollte oder könnte, so wäre doch zu sehen, dass durch ihre Beitretung ein billiger Particular-Tractat mit erwähnten Seeräubern eingeleitet werde.

Decimo quinto versteht sich zwar ohnedem, dass die Krim'schen und andere angrenzenden Tataren den mit der ottomanischen Pforte errichteten Frieden zu beobachten und zu befolgen haben, dieweil aber durch solche viel Ungemach geschehen und diese solches durch Moldau und Walachei jedesmal ganz unvermuthet bewirken können, so wäre auch wegen selbe im instrumentum pacis die Ruhe und Sicherheit ausdrücklich einzuverleiben.

Decimo sexto kommt ebenfalls dasjenige zu bestätigen, was zu Karlowitz wegen Auslösung, Auswechslung und Zurückstellung der Gefangenen, articulo duodecimo vorgesehen

Vigesimo secundo

(gleichlautend)

Vigesimo tertio

(gleichlautend)

Vigesimo quarto

(gleichlautend)

worden und weil die Türken mit der gehörigen Aufrichtigkeit darin nicht nachgekommen, so ist derenthalben per novam Conventionem alle nöthige Vorsicht zu thun

Decimo septimo ad religiosa versteht, in dem articulo decimotertio einige Particularien insonderheit wegen freier Visitirung und Reparatur des heiligen Grabes zu Jerusalem durch die nachgefolgte solenne Gesandtschaft bei der Pforte auszumachen vorbehalten, sodann aber darauf nicht reflectirt, sondern vielmehr die Reparatur darsiger Baufälligkeiten geflissentlich abgehindert worden.

Decimo octavo all dasjenige zu bestätigen, was wegen Nicht-Erbauung neuer Festungen an den Grenzen, Einstellung aller Excursionen und Erörterung der an den Confinen entstehenden Zwistigkeiten im vorigen Tractate beliebt worden.

Und wäre

Decimo novo ebenfalls der bevorstehende Waffenstillstand oder sogenannte Frieden, wo nicht auf fünfundzwanzig, wenigstens auf zwanzig Jahre zu extendiren, cum Clausula, dass man sich bei dessen Verfließung, der Verlängerung halber weiters einverstehen werde.

Vigesimo ist in ceremoniale und in all anderweg, auch wegen Uebernehmung und Auswechslung der Gesandtschaften, freier Tracht der Klei-

und die sobaldige Zurückstellung der dem Sultan zugehörigen Gefangenen, wie der Schönborn'sche Obristlieutenant Petrasch, Hauptmann Baron von Stein und Andere sind, anzusuchen.

Vigesimo quinto

(gleichlautend)

Und dieweilen sich ein Missionaris Ord^s. Stⁱ. Francisci reformatorem zu dem Congressse begibt, so ist Solcher von ihnen, Unseren Botschaftern, über seine hiebei liegende und weiters vorbringenden Puneta anzuhören und alle thunliche Assistenz pro incremento religionis catholica zu leisten.

Vigesimo sexto

(gleichlautend)

Vigesimo septimo

auf fünfundzwanzig Jahre

(gleichlautend)

Vigesimo octavo

(gleichlautend)

dungen eine Gleichheit einzuführen und weil sich geäußert, dass die türkischen Grenz-Commandanten sogar die kaiserlichen Gross-Botschafter, ohne solchen eine Visite zu geben oder zu restituiren, gleichsam zur Audienz für sich berufen und nicht minder in den Audienzen bei dem Gross-Sultan selbst viel Unanständigkeiten gezeigt worden, so wäre zu sehen, dass auch darin remedirt, mithin allenfalls diesseits von unseren Grenz-Commandanten die türkischen Gesandtschaften auf gleichem Fuss tractirt und anbei die Freiheit mittendorum cursori et liberi litterarum comerecii ausbedungen werde.

Vigesimo primo ist ohnedem bekannt, wasmassen das Königreich Polen und die Republik Venedig mit Uns in foedere sacro, die letztere auch in praesentis belli societate verfangen und sind derenthalben in dem neuen Frieden sowohl ob sanctimoniam foederis, als rationem status, billig einzubegreifen. Dieweil aber schon hier oben erwähnt worden, dass ehe zum förmlichen Congress oder Handlung geschritten werde, einige Praeliminaria zu vergleichen seien, so wäre auch darin die nachfolgende Einbegreifung erwähnter beider Mächte in dem zu errichtenden instrumento pacis nebst diesem Anhang pro conditione sine qua non zu inseriren, dass mit der angegriffenen Republik Venedig pendente tractatu zulänglicher Genugthuung halber zu conveniren wäre und könnte dazu auch Unsere Mediation angeboten und die Annahme zu erhalten getrachtet werden.

Und zumal

Vigesimo novo. Sonst haben Wir in puncto undecimo Instructionis, bereits gemeldet, dass der Republik Venedig zur Erlangung einer billigen Satisfaction aller Vorschub zu leisten, wobei es auch in substantia allerdings verbleibt und sie, Unsere Botschafter, zur Erreichung dieses von Uns ernstlich gemeinten Absehens alle Mühe und Befissenheit anzuwenden und dass es eine conditio sine qua non sei, nach dem Enthalt der hieroben in puncto primo anliegenden, von Unserem G. L. Prinzen Eugenii von Savoyen dem Grafen Colyer unter 18. d. M. ertheilten Antwort, zu erklären haben.

Im Falle jedoch nach allen geschehenen Versuchen die ottomanische Pforte zur Restitution der ihr, Republik, abgenommenen Städte und Plätze, nec in toto, nec in parte zu vermögen wäre und andurch allein die Friedenshandlung abrumpirt werden müsste, so wäre in solchem Falle respectu ihr, Republik, bei dem principio uti possidentis ebenmässig eher zu verbleiben, als das ganze Werk zu zerschlagen. Unter welchem principio mithin die Posten Prevesa und Vonitza und was die gedachte Republik sonst in diesem Kriege in Dalmatien und Albanien erobert, nebst einem competenten Platz zu jedem

Territorio verstanden, auch ob nicht etwa Suda, Spina longa und Tino zurückzuerhalten zu versuchen wäre, und zumal

Trigesimo

(gleichlautend)

Vigesimo secundo die ottomanische Pforte bei der letzteren Ruptur mit Venedig von dem foedere sacro nichts wissen, noch darauf reflectiren wollen, selbe auch in dem instrumentum pacis Karlowitzensis die davon angetragene Mention auf alle Weise zu vermeiden gesucht, so wäre darauf dermalen positive zu beharren und darüber ein besonderer Articulus zu formiren.

Vigesimo tertio ist die Ratification des Tractates auf vier Wochen auszusetzen und wird im übrigen alles Unseres obgedachten Prinzen Eugenii zu Savoyen und Piemont Liebden Direction, Eifer und ungemeinen Erfahrungheit überlassen, welcher auch wegen der Extension über Orsova und der Anbegehrung Novi und Bihač nach Zulassung der Umstände die ferneren Massnahmen und vorhergesehenen Emergentien, durch eigenen Courier die Beschaffenheit nebst seiner Gutmeinung nach dem Hof berichten wird.

Trigesimo primo hat die Ratification des zu schliessenden Tractates innerhalb sechs Wochen oder auch geschwinder, so es geschehen mag, zu erfolgen, auch zu dessen mehrerer Bestätigung und Feststellung der unter diesen beiden Reichen restabilirenden Freundschaft es dahin zu leiten, damit bei diesem Congressse eine gewisse Zeit ausgemacht werde, in welcher der Frieden durch beiderseits abzuschickende, solenne Botschaften feierlich bestätigt, zu deren Uebernahme nach der bisherigen Observanz ein gewisser Ort determinirt, auch zum Zeichen der Freundschaft von jeder Botschaft ein der Würde der beiden Kaiser einstimmiges, obwohl freiwilliges Geschenk überbracht, anebens Unserem, nach Constantinopel abzuschickenden Gross-Botschafter, was Wir für gut finden, von der ottomanischen Pforte anzubegehren und anzubringen zustehen solle.

Trigesimo secundo erfordert die Nothwendigkeit, dass die Grenzscheidung nach dem Inhalt des errichteten instrumenti pacis durch besondere Commissarios realiter bewirkt werde, wesswegen sie, Unsere Botschafter, die Vorsehung dahin zu machen, dass solches von den siebenbürgischen oder walachischen Grenzen an bis an das Meer und wo es sonst nöthig,

gleich nach dem ratificirten Frieden und zwar noch diesen Sommer vorgenommen und dazu ein oder mehrere verschiedene Commissarien pro diversitate locorum von der ottomanischen Pforte ernannt werden, allermassen auch Wir darin die Nothdurft zu besorgen unvergessen bleiben werden.

Trigesimo tertio hat der zu dem Friedens-Congresse gewidmete extraordinari Botschafter und Procurator, Cavagliere Ruzzini, in einer mit ihm allhier gehaltenen Conferenz den Antrag gemacht, dass die puncta praetensionem auf einmal überreicht und schriftlich verhandelt werden mögen. Obwohl man nun ihm, dass es mit den Türken unthunlich und zu grossen Weitläufigkeiten Anlass gäbe, gleich instanti erklärt, so wird es doch ihnen, Unseren Botschaftern, zur Nachricht und dem Ende angezeigt, dass selbe sich ihresorts darauf nicht einlassen, sondern alles mündlich punctatim verhandeln und allein conniventer geschehen lassen können, soferne etwa er, Procurator Ruzzini, seine Propositionen schriftlich überreichen wollte.

Trigesimo quarto. Wird ihnen, Unseren Botschaftern, ein Post-Officier nebst zwei Courieren beigegeben, damit selbe nicht allein jedesmal ihre Relationen mit der Ordinari Post befördern, sondern auch nach Befund der Wichtigkeit durch eigene Estaffetten oder Expressen absenden können. Und gleichwie nicht zu zweifeln, es werden verschiedene andere Briefe aufgegeben und abgeschickt werden wollen, worunter leichtlich viele Gefähr- und Bedenklichkeiten verborgen liegen könnten, so haben dieselben die weitere Veranstaltung dahin zu machen, damit ohne ihr Vorwissen kein Brief, Estaffette oder Courier abgesendet, die quocunque modo et ad quocunque aufgegebenen Briefe aber insgeheim posttäglich in ein Couvert zusammengemacht und an Unserm Hofkriegsrath adressirt werden.

Dieses ist nun dasjenige, was Wir ihnen, Unsern Botschaftern, mitzugeben und vorzuschreiben ermessen, wonach sie sich in allem und jedem geziemend zu richten haben.

Nachdem sich jedoch in so wichtigen und weitläufigen Geschäften nicht alles vorsehen, minder in eine Instruction einverleiben lässt, so thun Wir Uns im übrigen auf deroselben bekannte Treue, Eifer, Vernunft und Geschicklichkeit, auch in Verhandlung der Geschäfte besitzenden stattlichen Erfahrungheit gänzlich vertrauen und anbei gnädigst versehen, selbe werden alle Mühe und Beflissenheit dahin anwenden, damit dieses angelegentliche Werk zu einem billigen, glücklichen und erwünschten Ende gebracht werde.

Soferne jedoch ihnen, Unseren Botschaftern, was so schweres vorgetragen und zugemuthet würde, worüber sie selbst sich nicht wohl erklären könnten, so hätten sie es durch einen eigenen Courier oder in Ziffern erlassenes Schreiben an Uns zu bringen und Unsere gnädigste Entschliessung darüber zu erwarten, allermassen Wir ihnen zu diesem Ende einen eigenen Zifferschlüssel hiebei zuzustellen befohlen, sie auch alle ihre von Zeit zu Zeit abgefassten Relationen an Uns durch Unseren Hofkriegsrath zu erstatten haben, dem Wir auch annoch dieses gnädigst beizurücken befunden haben, dass von Seite der Türken der geringste Anstand über das principium *uti possidentis* sich ereignete und solches vorläufig, wie auch durch die Einbegreifung der Republik Venedig nicht positive eingestanden werden wollte, sie, Unsere Botschafter, tali casu zu erklären hätten, dass sie eher, bis nicht diese Puncte ausgemacht, nichts weiteres anhören, auch von dem Congressse gänzlich sich hinweg begeben würden, welches letztere jedoch, ohne Unseren ferneren gnädigsten Befehl, nicht zu thun wäre.

Wenn nun aber der Frieden oder Treuga mit den dazu gehörigen Hauptangelegenheiten geschlossen, so haben sie, Unsere Botschafter, anher zurückzukehren und Uns von dem ganzen Verlauf ihren treuehorsamsten Bericht zu erstatten, in welch allem sie Unseren gnädigsten und ausdrücklichen Willen und Meinung vollziehen, denen Wir hingegen mit kaiserlichen Gnaden und allem Gut besonders wohl beigethan bleiben.

Gegeben zu Wien, am 13. October 1717. Gegeben zu Wien, am 20. April 1718.

Carl.

17.

Die zu Tergovist versammelten walachischen Stände an den Kaiser im Mai oder Juni 1718¹⁾.

Im Namen der Geistlichkeit, der Bojaren und Stände der Walachei sind wir Abgeordnete, Vasallen und Diener, zu Euer kaiserlichen Majestät Allerhöchst Ihren Füßen mit dem ehrerbietigsten Beglaubigungsschreiben entsendet worden, um die beklagenswerthe Lage unseres höchst unglücklichen Vaterlandes darzustellen und wagen mit tiefer Ehrfurcht und Ergebenheit, zur Erleichterung für dasselbe demüthigst zu bitten.

Erstens damit, ob nun der Krieg fortgesetzt, oder Friede geschlossen werde, Euer kaiserliche und königliche Majestät geruhen mögen, die Eroberung der ganzen Provinz Walachei auf jede Art anzubefehlen, das heisst unsere inständigsten Bitten, welche wir schon durch die vorhergegangene Deputation vorgetragen haben zu erhören, da unser und unseres Vaterlandes schweres Unglück Erbarmen erregt hat und Allerhöchst Dieselben gnädigst geneigt waren, uns vom barbarischen Joch zu erlösen und uns in Ihre milde, gütige und gerechte Herrschaft aufzunehmen. Eine so ruhmvolle Unternehmung wird Folgen von grösster Bedeutung haben; denn während es sich handelt nebst so vielen Kirchen ein ganzes christliches Volk zu retten, welches mit Herzensthänen von der kaiserlichen Gnade Hilfe, Schutz und Mitleid erfleht, wird sie nicht nur das Verdienst E. k. u. k. M. bei Gott und Ihren Ruhm in der Welt vermehren, sondern sie wird auch sehr erhebliche Vortheile Ihren Staatszwecken, den militärischen Interessen und dem Aerar einbringen, sowie es mit dem allerunterthänigsten Bericht A²⁾ unser schwaches Verständniss und grosser Eifer in aller Unterwürfigkeit darstellt.

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1718“; Fasc. VI, 46 a/1. Beilage zum Berichte des Hofkriegsraths an den Prinzen vom 27. Juni 1718 (lateinisch).

²⁾ fehlt.

Zweitens bitten wir demüthigst, damit E. k. u. k. M. nach der glorreichen Besitzergreifung der Walachei, Ihren früher schon bestimmten treuen und unterthänigen Vasallen und Diener Georg C a n t a c u z e n o, welcher sich gegenwärtig in Kronstadt aufhält, in die Würde des Wojwoden einzusetzen und ihn darin zu bestätigen geruhen mögen, wie Ihre kaiserliche Gnade in dieser Beziehung die ehrfurchtsvollste mit unserer vorangegangenen Deputation unterbreitete Bitte der Provincialstände zu erhören geruhte, nun aber sie, mit feierlichem kaiserlichem Decrete in ihrem ersten und wichtigsten Punkte gewähren mögen. Wir Alle sind vollkommen überzeugt, dass er, der er ein Mann von besten Eigenschaften und Sitten, geborner Patricier, würdiger und verdienstvoller als jeder Andere ist, auch jederzeit dem erlauchtesten Kaiserhause mit Treue und Eifer ergeben, uns, seinen Landsleuten, zum Beispiel und zur Anciferung, als wahrer Sohn unseres Wojwoden S e r v a n, welcher, nachdem er alle Bojaren bestimmt und die vornehmsten Serben beredet hatte, ein ergebenes Vasallenverhältniss und die völlige Unterwerfung der ganzen Walachei dem ruhmreichen Kaiser L e o p o l d antrug und darüber verhandelte, welche jedoch später, wegen seines mittlerweile erfolgten Todes unausgeführt geblieben, zweifellos mit grösster Wachsamkeit und Pünctlichkeit, zum Nutzen, guten Diensten und Zufriedenheit E. k. u. k. M. regieren und sich als unser und des Landes Vater erweisen wird, wie es thatsächlich sein Vater, der Wojwod S e r v a n gewesen.

Drittens bitten wir ehrfurchtsvoll, dass E. k. u. k. M. geruhen möge, alle jene Freiheiten, Würden, Gesetze, Privilegien und Vorrechte des Vaterlandes genehmzuhalten und zu bewilligen, wie sie von unseren vorhergegangenen Deputirten in 10 Punkten bereits vorgetragen und mit dem vorgenannten kaiserlichen Decrete zum Theile schon gnädigst bewilligt wurden, wie wir sie nach Brauch und Gewohnheit auch unter den Barbaren genossen haben, das ist den Rang eines Jeden, die Würde des Wojwoden, die Stellung des Clerus, der Bojaren und Privatleute und was man neuerdings nach Einberufung der Stände und Anhörung ihrer Bitten und Meinungen, in Bezug auf das politische, das militärische, das ökonomische und für das Land als nützlich, von der hohen Weisheit und unermesslichen Gnade E. k. u. k. M. zum Vortheile, zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Landes und jedes Einzelnen.

Viertens bitten wir endlich ehrfurchtsvollst, dass E. k. u. k. M. als frommster Monarch, wirklicher Vertheidiger und Beschützer der Christenheit, für den Fall, als zu unserem grössten Unglücke Friede geschlossen und unser Vaterland mit so vielem christlichem Volke unter dem tyrannischen Joche der Barbaren weiter schmachten sollte, (was wir von der angeborenen Frömmigkeit der deutschen Kaiser aus dem Hause Oesterreich nicht glauben können) zu befehlen geruhen, dass in dem Friedens-Tractate die vier Capitel Aufnahme finden, welche in der Abschrift B ¹) enthalten sind, zur Erleichterung ihrer

¹) Anmerkung B.

Wenn je zu unserem grössten Unglück die arme Walachei genöthigt werden sollte (was Gott doch abwenden möge) unter der tyrannischen Herrschaft der Ungläubigen weiter zu verbleiben, so bitten wir Deputirte, Euer kaiserliche Majestät ehrfurchtsvollste Diener, kniefälligst und unterthänigst, im Namen der Geistlichkeit und der Provincial-Stände, damit in die mit den Türken abzuschliessende Friedens-Tractate, zur Erleichterung unseres Vaterlandes, nachstehende Punkte aufgenommen werden mögen:

treuesten Walachei und, dass durch einen Act der kaiserlichen Gnade Euer Majestät geruhen mögen, den obgenannten Georg Cantacuzeno und jeden der treuen Bojaren, welche heutzutage sich in den kaiserlichen Staaten aufhalten, durch entsprechende Entschädigungen zu befriedigen, bis Gottes Barmherzigkeit die Zeit zur Reife bringt, wo sie mittelst der erlauchten Waffen E. k. u. k. M. sich des Vaterlandes wieder erfreuen werden. Keiner von uns solchen Bojaren will unbedingt in die Walachei mehr zurückkehren und der Treulosigkeit und Niedertracht der Barbaren vertrauen, sondern wir sind entschlossen, mit unseren Nachkommen zu leben und zu sterben als treueste Vasallen und Diener E. k. u. k. M.

So ehrfurchtsvoll zu Euer Majestät Füßen bitten wir mit Unterwürfigkeit im Namen der genannten Stände, um die gnädigste Gewährung der vorerwähnten, ganz besonderen Zugeständnisse, welche, indem sie ein Act der christlichsten kaiserlichen Barmherzigkeit sind, da es sich handelt, Christen zu erlösen, Bittende zu erhören, Unterdrückte aufzurichten, in den Jahrbüchern der Unsterblichkeit zur ewigen Verehrung, nicht nur der auswärtigen Völker des laufenden und der künftigen Jahrhunderte, sondern aller unserer Nachkommen und besonders zu unserer Verehrung verzeichnet sein wird, die wir mit demüthiger Hingebung, treuer Unterwürfigkeit und Ehrfurcht bleiben E. k. u. k. M. demüthigste, ergebenste, ehrfurchtsvollste Unterthanen und Diener, die Deputirten der Stände der Walachei:

Johann Abrami, Hofprediger,

Rudolf Gole sco, General,

Elias Stir bay, Schatzmeister.

Erstens, dass der von der ottomanischen Pforte künftig zu erwählende Wojwode weder Fremder noch Grieche sei, sondern ein wirklicher Walache; weil er, wenn er ein Eingeborner ist, zu seinem Vaterlande immer Liebe haben und Sorge tragen wird, mit den Nachbarn im Frieden zu leben, während der Fremde, der die Ursache der Missheiligkeiten nicht kennt und sich ungerechter Erpressungen schuldig macht, den Besitz der armen Unterthanen vernichtet. Der Wojwode soll ohne gemeinschaftliches Begehren der Bojaren nicht abgesetzt, sondern bis an sein Lebensende verbleiben, weil ein jeder Wechsel der Wojwoden dem Vaterlande zu grossem Schaden gereicht.

Zweitens soll der jährliche Tribut nach dem alten Brauche ohne weitere ausserordentliche Auflagen festgesetzt und der zur Zeit des Wojwoden Constantin Brancovau eingeführte Zwangsbeitrag aufgehoben werden. Auch soll kein Türke mit Aufträgen der Pforte nach der Walachei geschickt, sondern die Befehle den in Constantinopel residirenden Bojaren ertheilt werden; weil die Provinz durch die ungerechten Geschenke, welche man solchen Personen zu machen pflegt, mehr geschädigt wird als mit dem regelmässigen Tribut.

Drittens, dass alle Bojaren, welche sich wegen des schlechten Betragens des Wojwoden Nicolaus Maurocordato ausserhalb des Vaterlandes in den kaiserlichen Staaten befinden, nicht des Verrathes angeklagt, sondern ihre Flucht dem schlechten Gebahren des genannten Wojwoden zugeschrieben werde, da sie durch die Furcht zur Flucht gezwungen wurden; daher ihnen, als Unschuldigen, jede Straflosigkeit und die Freiheit zustehen soll, in ihr Vaterland und in den ruhigen Besitz ihrer Güter zurückzukehren.

Viertens, dass jene Bojaren, welche in den kaiserlichen Staaten bleiben wollen, alle Freiheit haben sollen, dies zu thun und dass sie dessenungeachtet ihre Güter in der Walachei besitzen können, wie ehemals einige Walachen Güter in Siebenbürgen besaßen, gleichwohl sie sich unter türkischer Herrschaft befanden.

18.

Friedens - Instrument

so zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und grossmächtigsten, wie auch unüberwindlichsten Fürsten und Herrn

Carl dem Sechsten

erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, Spanien, Indien, wie auch Ungarn, Böhmen, etc. etc. König, einerseits und dem Durchlauchtigsten und grossmächtigsten Fürsten und Herrn

Sultan Achmed Chan

ottomanischen, wie auch in Asien und Griechenland Kaiser andererseits den 21. Juli 1718 nächst Passarowitz (Požarevac) im Königreiche Serbien geschlossen und unterzeichnet worden ¹⁾.

Carl von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zu Spanien, Indien, wie auch zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien und beider Sicilien etc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mailand, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Krain, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien und zu Schwaben, Markgraf des heil. römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, zu Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Pfirt, zu Kyburg etc. etc.

Bekennen öffentlich und thun mit Inhalt dieses Gegenwärtigen kund allmänniglich, dem es zukommt, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; dass durch göttliche Verordnung zwischen Uns einerseits und dem Durchlauchtigsten und grossmächtigsten Fürsten, Herrn Sultan Achmed Chan, ottomanischen, auch in Asien und Griechenland Kaiser andererseits, durch Dazwischenkommung und Vermittlung des Durchlauchtigsten und grossmächtigsten Königs in Gross-Britannien, wie ingleichen der Generalstaaten der vereinigten Niederlande, nach den unter den Gezelten nächst Passarowitz (Požarevac) im Königreich Serbien zu solchem Ende angestellten Gesprächen, durch ausserordentliche hiezu beiderseits mit tüchtigen Mandaten und Gewalt abgeordnete Gesandte und Bevollmächtigte der Friede und die Freundschaft auf vier und zwanzig nächste Mondjahre mit nachfolgenden Bedingnissen, Gestalt und Inhalt eingegangen und geschlossen worden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit:

Nachdem vor zwei Jahren sich unglücklich ereignet hatte, dass zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Carl dem Sechsten, erwählten römischen Kaiser etc. (grosser Titel) einerseits und dem Durchlauchtigsten und grossmächtigsten Gross-Sultan Achmed Chan, ottomanischen, auch in Asien und Griechenland Kaiser andererseits, derjenige Friede und Ruhestand, so durch dieser beiden grossen Fürsten und Kaiser glorreiche Vorfahren zu Karlowitz in Syrmien geschlossen und befestigt

¹⁾ Kriegs-A., „Türkenkrieg 1718“; Fasc. VI, 110.

worden, durch etwelche neue Uneinigkeiten zu Dero Unterthanen grösstem Schaden, Verwirrung und Verlust der Handtschaften, vor Auslauf des Termins unterbrochen wurde und daraus ein blutiger und höchst verderblicher Krieg entstanden, welcher den Königreichen und Provinzen grosse Verwüstungen, wie auch den Völkern die Zerstörung mit sich gebracht; so haben doch durch Beistand göttlicher Milde beide Reiche so heilsame Rathschläge wieder gefasst, damit auf die Wiederversöhnung der erbitterten Gemüther, Verschonung der Vergiessung so vielen Menschenblutes und Besorgung der Wohlfahrt, wie auch auf das Beste der Unterthanen wieder gedacht wurde. Derowegen, dann mittelst der inzwischen angewendeten Bemühungen des Durchlachtigsten und grossmächtigsten Königs von Gross-Britannien, wie auch der hochmögenden Generalstaaten der vereinigten Niederlande die Sache dahin gebracht worden, dass zur Abhandlung und Wiederschliessung des Friedens, wie auch zur Wiedererneuerung vormaliger Freundschaft mit genugsamen Vollmachten wohlversehene Gesandte an einen bestimmten Ort abgefertigt wurden, allda dieselben über billige Bedingnisse sich vergleichen mögen.

Demnach von Seite des Allerdurchlachtigsten und grossmächtigsten wie auch unüberwindlichsten römischen Kaisers, Ihre Excellenz der Hoch- und Wohlgeborne Herr Damian Hugo Graf von Virmond, kais. geheimer und Hofkriegsrath, Feldzeugmeister, bestellter Obrister über ein Regiment zu Fuss, dann Ihre Excellenz Herr Michael von Talman, kais. Hofkriegsrath, von Seite aber des Durchlachtigsten und grossmächtigsten Gross-Sultans Achmed Chan, ottomanischen, auch in Asien und Griechenland Kaiser, Ihre Excellenz der Hoch- und Wohlgeborne Herr Ibrahim Aga, der ottomanischen Schatzkammer der anderen zweiten Division Präsident, wie auch Ihre Excellenz Herr Mehemed Aga, eben dieser Schatzkammer dritter Division Präsident; ingleichen Namens des Durchlachtigsten und grossmächtigsten Königs in Gross-Britannien, Ihre Excellenz Herr Robert Sutton, Ritter; und wegen der hochmögenden Generalstaaten der vereinigten Niederlande, ihre Excellenz der Hoch- und Wohlgeborne Herr Jacob Graf Colyer, gleich zu Anfang des Monats Mai allhier zu Passarowitz erschienen sind, welche nach feierlicher Zusammenretung und etwelchen unter einem Gezelt auf gebräuchliche Weise gehaltenen Unterredungen und beiderseits vorgezeigten Vollmachten dieses Friedenswerk dermassen glücklich ausgemacht, dass sie über nachfolgende zwanzig Artikel miteinander sich verglichen haben.

Erster Artikel.

Die theils an die polnische, theils an die siebenbürgische Grenze angelegenen Provinzen Moldau und Walachei, sollen, gleichwie sie von Alters her, durch die dazwischen liegenden Gebirge geschieden und abgesondert, mithin also von allseits die alten Grenzscheiden beobachtet und in diesen weder dies- noch jenseits keine Veränderung gemacht werden; und weil die diesseits des Alt-Flusses gelegenen Theile der Walachei sammt den Oertern und der Festung Temesvár in Ihrer röm. kais. und kön. Majestät Gewalt und Besizthum sich befinden, also sollen selbe auch nach dem angenommenen Friedens-Fundament, *uti possidentis*, wie ihr besiztet, unter Deroselben Herrschaft und Gewalt verbleiben; dergestalt, dass des vorerwähnten Flusses gegen Niedergang gelegenes Ufer dem römischen, das gegen Aufgang gelegene dem ottomanischen Kaiser verbleibe.

Der aus Siebenbürgen herauslaufende Alt-Fluss bis an den Ort wo er in die Donau sich ergießt, von da aber längs des Donau-Stromes Ufer gegen Orsova bis an den Ort, aus dessen Gegend der Fluss Timok in die Donau einfließt, soll zu den Grenzen bestimmt sein und wie vorhin es wegen des Flusses Maros gehalten worden, also solle eben der Alt-Fluss, was die Vieh-Tränke und Fischereien, wie auch andern dergleichen nothwendigen Gebrauch betrifft, beiderseits Unterthanen gemein sein.

Es solle der Deutschen und ihrer Unterthanen Lastschiffe aus Siebenbürgen in die Donau hin und wieder zu fahren zugelassen sein; den walachischen Unterthanen wird der Gebrauch der Fischer-Schiffe und anderer kleiner Schiffe ohne Hinderniss erlaubt, jedoch sollen die Schiff-Mühlen an taugliche Orte, wo sie der Schifffahrt der Handelsleute nicht hinderlich fallen können, nach gemeinschaftlichem Gutachten der an den Grenzen sich befindlichen Gubernatoren gestellt werden.

Und weil einige Bojaren, wie auch andere geringeren Standes, aus der ottomanischen Walachei zur Zeit des Krieges in des römischen Kaisers Land sich verfügt haben, also mögen dieselben kraft dieses Friedens zu ihren vorigen Wohnungen wiederkehren und allda, gleich anderen Insassen, wohnen, auch ihre Güter und Ländereien friedlich genießen.

Zweiter Artikel.

Es sollen an dem Ort, wo der Fluss Timok in die Donau fällt, bis zehn Stunden hinaufwärts, beider Reiche Grenzscheidung bestimmt werden; Isperek Banja sammt seinem alten Territorium soll dem ottomanischen, Resava aber dem römischen Kaiser verbleiben und von da an zwischen den Bergen gegen Paraćin also fortgesetzt werden, dass Paraćin der röm. kais., Rasna (Ražanj) der ottomanischen Diction gehörig. Zwischen den beiden Mitten durch einen geziemenden Raum lassend, wird man nach Stolac fort und alldort über die kleine Morava an dem diessseitigen Ufer Čačak und zu Lande auf Bedka ferners kommen, von da sich um das Sokolensische Gebiet hinumbegeben und auf Bjelina, so an dem Ufer des Flusses Drina liegt, gehen. Belgrad oder Griechisch-Weissenburg, Paraćin, Stolac, Čačak, Bedka und Bjelina sammt ihren alten Territorien verbleiben Ihrer röm. kais. Majestät, wie diese von Ihrer Majestät im Besitze sind; Sokol und Rasna mit auch seinen alten Territorien verbleiben dem ottomanischen Reiche. Des Flusses Timok und dessen Nutzbarkeiten können beiderseitige Unterthanen in Gemeinschaft gebrauchen.

Dritter Artikel.

Weil von dem Drina-Fluss bis an den Fluss Una, an beiderseitigen Ufern des Save-Stromes sowohl offene, als geschlossene Orte, Schlösser und Palanken von den kaiserlichen Soldaten besetzt und nach dem Friedens-Fundament selbige in eben Ihrer röm. kais. und kön. Majestät Gewalt verbleiben sollen, also gehört auch der völlige Save-Strom sammt seinen Ufern Deroselben zu.

Vierter Artikel.

Von dem Orte wo der Una-Fluss in den Save-Strom einfließt, bis an's Territorium des Alt-Novi, welches die ottomanische Pforte besitzt, das

an dem gegen Aufgang liegenden Ufer des besagten Flusses befindliche Jasenovac und Dubica, nicht weniger etliche Thürme und Inseln, weil solche mit kaiserlicher Mannschaft besetzt sind, sollen nach dem Friedens-Fundament sammt ihren alten Territorien Ihrer geheiligten röm. kais. und kön. Majestät verbleiben.

Fünfter Artikel.

Gleichwie die an dem gegen Niedergang von Seiten Croatiens gelegenen Ufer des Una-Flusses befindlichen Territorien des Neu-Novi, so damals dem Allerdurchlauchtigsten römischen Kaiser zugehörig gewesen, nach der Karlowitz'schen Friedens-Handlung aber wegen einiger unter der Zeit der Grenzscheidung entstandenen Zwietracht und Streitigkeiten, nachdem die Palanka dieses Namens niedergerissen war, dem ottomanischen Reich überlassen wurden, also sollen selbige Ihrer geheiligten röm. kais. Majestät zur Wiederver söhnung und Gutmachung hinwiederum zurückgestellt werden und in Deroselben Gewalt sammt all zwischen ihren alten Grenzen bestehenden Orten und Ländereien zurückkehren.

Sechster Artikel.

Ferners die in dem Land von Croatien befindlichen und von dem Save-Strom entlegenen Orte, so von beiden Theilen besetzt und mit Besatzung versehen sind, sollen vermöge der Karlowitz'schen Friedens-Handlung sammt ihren Territorien in beiderseitiger Gewalt verbleiben und wofern noch einige im Besitz behalten sein würden, sollen die von beiden Reichen zur Entscheidung der Grenzen bestellten und verordneten Commissäre die Streitigkeiten erörtern und bis auf das Aeusserste von Croatien selbiger Orte Territorien, welche in Gewalt des ein oder anderen Reichs zum Besitz verbleiben würden, mit abgetheilten Grenzen und Zeichen absondern und entscheiden.

Gleichwie durch den Karlowitz'schen, also auch durch gegenwärtigen Friedens-Tractat soll frei und erlaubt sein, beiderseits besitzende Festungen und Schlösser, wie solche jetzt zu finden, zu jederseits Sicherheit zu repariren, zu bewehren und zu befestigen. Für bequeme Wohnungen der Insassen aber bei den äussersten Grenzen offene Dörfer aufzubauen, solle beiden Theilen ohne Verhinderung und ohne Ausnahme das Recht bleiben; sofern nur nicht neue Festungen unter solchem Vorwand aufgebaut würden.

Siebenter Artikel.

Obschon dieser Friede auf vorgemeldete Bedingnisse in guter Vereinigung zum Schluss gebracht worden, jedoch auf dass alles, was wegen der Grenzen versprochen und angenommen worden, von allseits die Wirkung empfangen, solle man alsobald von beiden Seiten erfahrene, getreue und friedfertige Commissäre bestellen, so an einem bequemen Ort, wie es ihnen gutdünken wird, mit einer friedfertigen Begleitung und Bedienung zusammenkommen und innerhalb zweier Monate Frist, auch eher wenn es wird sein können, die Grenzen durch kennbare Merksteine und Ziele, wie selbe in obgesetzten Artikeln abzeigt sind, unterscheiden und ausfindig machen, dann die darin beschlossenen Sachen aufs genaueste und schleunigste ins Werk gesetzt werden sollen.

Achter Artikel.

Solche nunmehr mittelst diesen Abhandlungen und durch die darauf, wenn es nöthig, an Ort und End verordneten Commissäre erfolgte Abtheilungen eingerichtete oder fürderhin zu füglichlicher Zeit durch deren Commissäre Fleiss, annoch beiderseits einzurichtende Grenz-Scheidungen sollen gegeneinander heilig und getreulich beobachtet werden, also dass keineswegs oder unter einigem Vorwand selbige erweitert, versetzt oder geändert werden können. Auch soll keinem der friedmachenden Theile zugelassen sein, auf des anderen Theils Territorium über die einmal bestimmten Ziele und Linien sich des geringsten Rechtes oder Gewalt anzumassen, was auszuüben, oder ein Theil des anderen Theiles Unterthanen zur Unterwerfung oder zur Zahlung eines verfallenen oder künftigen Tributs, weder zu was für andere durch Menschensinn erdenkliche Erpressungen oder Plagegattungen zu zwingen oder zu belästigen, sondern es soll alle Uneinigkeit gänzlich abgewendet werden.

Neunter Artikel.

Alle an den Grenzen über einige dieser Stillstands - Artikel oder über eine Sache fürderhin entstehenden Streitigkeiten, Missverständnisse oder Uneinigkeiten gänzlich aufzuheben, da es einer fördersamen und reifen Vermittlung nöthig wäre, sollen beiderseits an den Grenzen zu anfänglichen Zeiten bereits in gleicher Anzahl erkieste Commissäre verordnet werden, Männer, die keineswegs geldgierig, sondern ernsthaft, fromm, verständig, wohlverfahren und friedliebend sind und diese sollen am bequemen Ort, ohne Kriegsvolk, mit beiderseits gleicher Anzahl friedliebender Personen begleitet, zusammentreten, all und dergleichen sich äussernde Streitigkeiten anhören, erkennen, entscheiden und in Güte beilegen, endlich solche Verordnungen und Weise vorkehren, damit jeglicher Theil die ihm untergebenen Leute ohne eine Weigerung oder Vorwand durch die schärfsten Strafen zur aufrichtigen und beständigen Beobachtung des Friedens anhalte.

Sofern aber Geschäfte von einer so grossen Wichtigkeit vorkommen möchten, welche durch die beiderseitigen Commissäre nicht können beigelegt oder geschlichtet werden, alsdann sollen solche an die beiden grossmächtigsten Kaiser angewiesen werden, damit diese zur Abhebung, Stillung und Austilgung derselben ein Mass und diejenige Weise erfinden und anwenden können, also dass dergleichen Streitsachen, soviel es thunlich, innerhalb kürzester Zeit beigelegt, auch deren Entscheidung auf keine Weise vernachlässigt oder verschoben werde.

Weil übrigens in den vormalig heilig errichteten Capitulationen die Duelle und gegeneinander zum Gefecht geschehene Herausforderungen verboten worden, also sollen solche auch künftighin unzulässig verbleiben und sofern einige in einen besonderen Streit sich einzulassen vermessen, solle wider selbe, als Uebertreter, aufs schärfste verfahren werden.

Zehnter Artikel.

Es bleiben die feindlichen Streifereien und Ueberziehungen, wie auch alle heimlich oder unvorgesehene Nachstellungen, Verheerungen und Plünderungen beiden Herrschaften unterliegender Territorien gänzlich und unter den schärfsten

Befehlen verboten und aufgehoben, die Uebertreter aber dieses Artikels sollen alsobald, wo sie sich befinden, in Verhaft gezogen und durch das Gericht selbigen Orts wo sie ergriffen worden, wie verschuldet, ohne alle Schonung gestraft, die geraubten Sachen, wo sie sind fleissig aufgesucht und wann man selbe gefunden, mit aller Billigkeit den Herren so selbige gehörig, wieder zugestellt werden. Die Hauptleute selbst, die Commandanten und Präfecten beiderseits sollen ohne unterlaufende Nachlässigkeit aufrichtigst nicht allein bei ihrer Amtsehre, sondern auch bei Ehr- und Lebensverlust die Gerechtigkeit zu handhaben verpflichtet und verbunden sein.

Eilfter Artikel.

All dasjenige, was die vorigen glorreichen ottomanischen Kaiser in ihren Reichen für die Geistlichkeit und für die nach dem Gebrauch der römisch-katholischen Kirche christliche Glaubens-Uebung entweder durch die vorhin errichteten geheiligten Capitulationen, oder durch öffentliche kaiserliche Zeichen oder Edicte und specialen Mandate gedeihliches zugestanden hatten, will der Durchlauchtigste und grossmächtigste ottomanische Kaiser auch fürderhin zu beobachten bestätigt haben, also, dass besagte Geistlichkeit ihre Kirchen repariren und wieder ausbessern, auch ihre von Alters gewöhnlichen Functionen üben mögen und soll niemand zugelassen sein, wider die vorigen Capitulationen und Gesetze auf einigerlei Art den Geistlichen, was für Orden und Condition sie auch seien, Ueberlast zu thun oder sie mit Gelderpressungen zu belegen, sondern sie sollen der gewöhnlichen kaiserlichen Milde sich erfreuen und zu geniessen haben. Ferners soll des Allerdurchlauchtigsten und grossmächtigsten römischen Kaisers hohen Gesandten bei der ottomanischen Pforte erlaubt sein, die ihnen anvertraute Verrichtung für das Land und Ort der christlichen Besuchung in der heiligen Stadt Jerusalem und anderen Orten, allda gedachte Geistlichen ihre Kirchen haben, vorzutragen und seine Ansuchen zu thun.

Zwölfter Artikel.

Die im vorigen und gegenwärtigen Kriegslauf beiderseits eingebrachten und noch in den gemeinen Kerkern aufbehaltenen Gefangenen mögen in Erwägung dieses herrlichen Friedens ihre Befreiung verhoffen und können ohne Verletzung der kaiserlichen Milde und der rühmlichen Gewohnheit, auch Grossmüthigkeit in solcher Gefangenschafts-Mühseligkeit und Bedrängniss nicht verlassen, sondern es sollen dem von Alters her löblichen Gebrauche nach, alle Gefangenen vom Tage dieses Friedens-Tractats an, beiderseits innerhalb 61 Tagen in die Freiheit gestellt werden. Absonderlich, da der in dem siebenbürgischen Land in Verhaft behaltene Niclas Scarlati (Wojwode) sammt Söhnen und Hausgenossen, gegen die Freiherrn von Stein und Petrasch sammt den bei ihnen in den sieben Thürmen zu Constantinopel sich befindlichen Leuten auszuwechseln sei, daher sie vom Tage dieses Friedens-Tractats an innerhalb 31 Tagen auf den walachischen Grenzen gegeneinander ausgeliefert und freigelassen werden sollen.

Den übrigen, welche bei besonderen Personen oder bei den Tataren selbst gefangen sind, solle zugelassen sein, ihre Erledigung durch ehrlichen und so viel möglich leidentlichen Preis zu erlangen. Sofern mit eines Ge-

fangenen Herrn keine ehrbare Abfindung könnte getroffen werden, sollen die Richter an den Orten allen Streit durch Vergleich entscheiden. Wenn aber auf vorgemeldete Weise entweder durch Zeugniß oder durch Eid bewiesen und durch Bezahlung sie sich ledig gemacht, sollen ihre Herren aus Begierde eines grösseren Gewinnes ihrer Erledigung sich nicht widersetzen können; und sintemalen von Seiten des ottomanischen Reiches keine Leute ausgeschickt wurden, die zu solcher Gefangenen Erledigung (Befreiung) Mühe anwendeten, versieht man sich zu der Aufrichtigkeit der kaiserlichen vorgesetzten Befehlshaber, dass sie wegen der ottomanischen Gefangenen, wenn der Werth, um welchem selbe erkaufte, redlich bewiesen sein wird, ihre Herren zu der Losgebung derselben anstrengen und also dieses heilige Werk beiderseits mit gleicher Gutherzigkeit befördern werden.

Bis endlich die beiderseits Gefangenen auf vorbesagte Weise erlöst werden mögen, sollen die bevollmächtigten Gesandten von beiden Theilen daran sein, damit indessen die armen Gefangenen gütlich gehalten würden.

Dreizehnter Artikel.

Beiderseits Kaufleute sollen vermög vorherigen Friedens-Capitulationen in den Gebieten beider Kaiserthümer die Handelschaft frei, sicher und friedsam treiben, den Kaufleuten und Unterthanen der jetzt dem römischen Kaiser unterworfenen, auch künftighin durch Seine Majestät von den Staaten christlicher Religion an sich erwerbenden Provinzen, — welcher Nation dieselben seien — solle zu Land und zu Meer, wie die zu solcher Sache verordneten Commissarien darüber sich vereinigt haben werden, unter römisch-kaiserlichen Zeichen und offenen Patenten in den ottomanischen Reichen und Provinzen der friedsame Zu- und Abgang, wie auch der Ein- und Verkauf frei sein und nach nothwendig abgezahlten Mauthen selbe keineswegs belästigt, vielmehr beschützt werden. Die Consuln und Dolmetsche, so der Kaufleute Geschäfte besorgen, sollen, wie die vorgemeldeten Commissäre dessen einig geworden sind, in den ottomanischen Gebieten eingesetzt und die den anderen christlichen vom Tribut befreiten Nationen zugelassene Begünstigungen sollen auch den röm. kais. Kaufleuten zugestanden und bekräftigt werden, auch selbe eben solche Nutzbarkeit und Sicherheit zu geniessen und sich zu erfreuen haben.

Denen von Algier, Tunis und Tripolis, sammt anderen, denen es zu verbieten nöthig, soll ernstlich zugesagt werden, dass sie fürderhin den geheiligten Capitulationen auf keine Weise zuwider handeln und gar keiner dem Frieden entgegenstehender Wirkung sich unterfangen. Es sollen auch die Inwohner des am Meer-Gestade gelegenen Platzes Dulcigno angehalten werden, damit sie ferners die Kaperei unterlassen und die Schiffe der Kaufleute nicht anfechten, noch beeinträchtigen. Nach Vertilgung ihrer kleinen Schiffe oder Fregatten und übrigen Kaper-Schiffe, soll ihnen andere zu bauen verboten sein, so zwar, dass wider dergleichen Seeräuber, welche, den kaiserlichen Friedens-Capitulationen entgegen, den Kauffarthei-Schiffen zum Schaden selbe anzusegeln sich vermessen würden, nachdem sie alle geraubten Sachen und Güter wieder zurückgegeben, die Schäden und Verlust wieder ersetzt, auch die gefangen genommenen wieder frei gelassen haben würden, nach den Gesetzen, wie es die Gerechtigkeit erfordert, andern zum Beispiel verfahren und solche gestraft werden sollen.

Damit aber die Handelschaft allen Betrugese frei sei, soll all dasjenige, was die dazu bestellten und in Abhandlung begriffenen Commissäre derentwegen werden geschlossen und ausfindig gemacht haben, gutgeheissen, dann in den Capitulationen beigefügt und einverleibt werden.

Vierzehnter Artikel.

Es bleibe auch in künftigen Zeiten unzulässig, den boshafte Leuten, rebellischen Unterthanen oder Uebelgesinnten, einen Aufenthalt oder Unterschleif zu geben, sondern dergleichen Leute und alle Kaper und Räuber, wengleich sie Unterthanen des anderen Theiles wären, welche man in seinem Gebiete angetroffen hätte, sollen beide Theile verbunden sein, mit verdienster Strafe zu belegen. Wenn sie aber nicht habhaft gemacht werden würden, soll man den Hauptleuten und Vorstehern, wo selbe anzutreffen wären, Anzeige machen und dieselben Befehl haben, jene zu bestrafen. Sofern auch diese ihrem Amte durch Bestrafung der Lasterhaften nachzukommen ermangeln würden, sollen sie in die Ungnade ihres Kaisers verfallen und entweder ihrer Aemter entsetzt oder sie selbst mit der Strafe anstatt der Uebelthäter angesehen werden. Damit auch noch mehr dem Muthwillen dergleichen Lasterhaften vorgebeugt werde, also soll keinem Theil Hayducken, so man Freie nennt, Menschen-Verführer, so Präbecken genannt werden und dergleichen lasterhaftem Gesindel, welches weder unter des einen noch des anderen Fürsten Sold steht, sondern sich von Raub nährt, zu halten, oder ihnen Unterschleif zu geben erlaubt, sondern sowohl sie, als die ihnen Unterhalt geben, nach Verdienst zu bestrafen sein. Dergleichen Lasterhafte, wenn sie schon ihres gewohnten Lebens eine Verbesserung vorscheinen lassen, verdienen keinen Glauben, daher auch an den Grenzen sie nicht gestattet, sondern an andere weiters entlegene Orte verwiesen werden sollen.

Fünfzehnter Artikel.

Damit nun auf einige Weise die Ruhe an den Grenzen und der Unterthanen Wohlstand nicht verwirrt werden möge, so sollen die Orte, in welchen der Rákóczi, Beresényi, Anton Esterházy, Forgách, Adam Vay und Michael Csáky sammt anderen Ungarn, welche von dem Gehorsam des Allerdurchlauchtigsten römischen Kaisers abgewichen und in den ottomanischen Gebieten während des Krieges ihre Zuflucht gesucht, in dem ottomanischen Reich nach Gefallen angewiesen und ausgetheilt werden, doch sollen solche Orte weit von den an den Grenzen liegenden Theilen entfernt sein. Ihre Ehefrauen jedoch sollen nicht verhindert werden, ihren Männern zu folgen und bei ihnen im angewiesenen Bezirk sich aufzuhalten.

Sechzehnter Artikel.

Auf Anfügung Ihrer röm. kais. und kön. Majestät Bevollmächtigten, dass der König und die Republik Polen in diesem Tractat mitbegriffen werden möchte, war die Antwort: Es sei zwischen dem König in Polen und besagter Republik ein ewig und beständiger Friede und keine Streitigkeit mit der ottomanischen Pforte; wenn aber die Polaken wegen Chotin oder anderer Geschäfte halber was vorzubringen hätten, möchten sie es durch Botschafter oder Briefschaften bei der ottomanischen Pforte anzeigen und vortragen, so wird man es der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäss ausfindig machen.

Siebenzehnter Artikel.

Auf dass auch dieser Stillstand zwischen beiden grossmächtigsten Kaisern durch gute Freundschaft desto mehr befestigt werde und zu Kräften komme, sollen beiderseits feierliche Sendungen der Botschafter geschehen, welche alsobald vom Eintritt der Grenzen bis zum Anlangen an den anderen Ort der Auswechslung mit alt hergebrachtem Ehrengedränge zu empfangen, zu beehren, zu halten und zu verpflegen sein werden, die dann auch zum Zeichen der Freundschaft ein freiwilliges Geschenk, doch geziemender Massen und beiderseitig kaiserlicher hoher Würdigkeit gemäss, mitbringen und im Monat März, wenn Tag und Nacht im Frühling gleich, ihre Reise mit einhelliger Verständniss zu gleicher Zeit vornehmen sollen, um an den Grenzen auf die schon zwischen beiden Kaiserthümern beobachtete Weise ausgewechselt zu werden.

Den hohen Botschaftern soll ferners an den kaiserlichen Höfen, was ihnen beliebig, anzusuchen frei und erlaubt sein.

Achtzehnter Artikel.

Die Regeln und Richtschnur der Curialien, um die hinüber und wieder herüber reisenden und sich aufhaltenden Minister zu empfangen und die Empfangenen gleich zu beehren und zu halten, soll gemäss der auch zu vorigen Zeiten gebräuchlichen Weise fernerhin mit gleicher Zierde und nach unterschiedenem Charakter der Gesandten ihres Vorzuges beobachtet werden. Den kaiserlichen Botschaftern, Residenten und jeglichen derselben Leute, solle nach ihrer Willkür, was für Kleider ihnen gefällig, zu tragen erlaubt und niemand daran hinderlich sein.

Ferners die kaiserlichen Minister, sie mögen die Amtswürde eines Botschafters oder Gesandten, Residenten oder Agenten bekleiden, sollen der Befreiung und Privilegien wie andere Fürsten der ottomanischen Pforte Freunden, ihre Gesandten und Agenten gleich geniessen, dann eben die Freiheit, ja wohl auch zum Unterschied des Vorzuges kaiserliche Hoheit gewöhnlichermassen auf alle bessere Weise gebrauchen mögen, sollen auch freie Macht haben, Dolmetsche, Couriere und dergleichen ihre Leute mit und bei sich zu haben, welche von dem kaiserlichen Hof nach der ottomanischen Pforte und von dieser wieder zurück reisen, hin und herüber sicher, frei und mit sicherem Geleit kommen dürfen und damit sie füglich ihre Reise verrichten können, mit aller Gunst befördert werden.

Neunzehnter Artikel.

Dass aber diese hiemit auf einhellig beliebte Form errichtete Bedingungen und Artikeln von beiderseitigen Majestäten genehm gehalten werden, die feierlich ausgefertigte Ratifications-Diplomata innerhalb 30 Tagen, von dem Tag der Unterfertigung, oder eher noch, auf den Grenzen durch Ihre Excellenzen die bevollmächtigten Herren Mediations-Gesandten gegeneinander richtig ausgewechselt werden, beider Reiche bevollmächtigte Gesandte unfehlbar auszuwirken sich verbindlich machen und gleich zu sagen.

Zwanzigster Artikel.

Dieser Waffenstillstand soll dauern und mit der Gnade Gottes von dem Tage, an welchem die Unterschreibung geschehen sein wird, auf nach-

folgende 24 Mondjahre sich erstrecken, nach welchen Jahren Verfließung, oder auch unter der Zeit, ehe selbe erloschen, solle frei stehen, beiderseits wo es beliebig, diesen Frieden noch auf mehrere Jahre zu verlängern.

Was daher gegeneinander und aus freiwilliger Einstimmung befestigt und bedungen worden, soll zwischen Ihrer Majestät dem Allerdurchlauchtigsten und grossmächtigsten römischen Kaiser und Ihrer Majestät dem Durchlauchtigsten und grossmächtigsten ottomanischen Kaiser und Dero Erben, auch Dero Kaiserthümer und Königreiche, dann zu Land und Meer gelegenen Landschaften, Stadt- und Markt-Unterthanen und Schirmsgenossen, getreulich, heilig und unversehrt gehalten werden. Es soll auch zu beiden Theilen allen Gubernatoren, Befehlshabern, Kriegs-Häuptern und Völkern, auch männiglich unter deren Schutzpflicht und Unterwürfigkeit sich Befindenden ernstlich anbefohlen werden, damit sie ebenfalls den voreklärten Bedingnissen, Schlüssen, Pacten und Artikeln gemäss sich verhalten und auf alle Weise verhüten, dass wider den Frieden und dieser Freundschaft entgegen, unter was Namen oder Vorwand sie einander sich nicht beleidigen oder in Schaden bringen, sondern von allen Feindseligkeiten gänzlich sich enthalten und gute Nachbarschaft pflegen. Sicherlich wissende, dass wenn sie derentwegen ermahnt, keine Folge leisten würden, wider selbe mit schwersten Bestrafungen solle verfahren werden.

Der Chan von der Krim selbst auch und alle tatarischen Völker, mit was für Namen dieselben genannt werden, sollen das Recht dieses Friedens, gute Nachbarschaft und Wiederversöhnung gebührend in Acht zu nehmen verbunden sein, noch denen zuwider thun und gegen einige römisch-kaiserliche Provinzen den Untergebenen und unter Schutz stehenden ganz und gar keine Feindseligkeiten verüben, ferners wann jemand entgeheiligten anderen Kriegsheeren oder aus tatarischen Nationen wider diese weder aus kaiserlichen Capitulationen und wider die Pacten und Artikel Deroselben etwas sich unterfangen würde, derselbe solle mit den schärfsten Strafen belegt werden.

Es soll aber jetzttermeldeter Friede, Ruhestand und Sicherheit beider Kaiserthümer Unterthanen von obangefügtem Tage der Unterschreibung den Anfang nehmen und von Stund an beiderseits alle Feindseligkeiten eingestellt und aufgehoben sein und die Unterthanen zu beiden Seiten die Sicherheit und den Ruhestand geniessen. Zu solchem Ende und damit destomehr durch höchste Sorgfalt und Emsigkeit die Feindseligkeit möge eingehalten werden, sollen die Befehle und öffentlichen Gebote der Kundmachung des Friedens auf das eiligste an alle Befehlshaber an den Grenzen abgesendet werden. Und weil hiezu etwas Zeit erfordert wird, innerhalb dessen die Befehlshaber, besonders an den weitentlegenen Grenzen, diese des geschlossenen Friedens Kundschaft erlangen können, sollen zwanzig Tage zur Frist angesetzt sein, nach welchen sofern jemand ein oder andererseits etwas Feindliches zu verüben sich unterstehen würde, er den oben angedeuteten Strafen unnachlässig unterliegen müsse.

Auf dass endlich die in diesen 20 Artikeln verfassten, von beiden Seiten angenommenen Bedingnisse, sowohl mit geziemender als auch grösster Hochachtung unversehrt beobachtet werden; sintemalen die Herren ottomanischen Bevollmächtigten in Kraft ihnen ertheilter kaiserlicher Macht das rechtmässige und giltige in türkischer Sprache verfasst und unterschriebene

Erklärung

Des kaiserlich, polnisch- und venetianischen geheiligten Bundes, so von den kaiserlichen Herrn Gesandten, den Herrn ottomanischen Gesandten bei der Unterschreibung des Friedens, in Gegenwart der englischen und holländischen Herrn Gesandten gethan und zugestellt worden.

Obwohl es ansonsten kundbar ist und der ottomanischen Pforte nicht minder als anderen Potenzen unverborgen sein könne, dass zwischen Ihrer geheiligten römisch-kaiserlichen Majestät und der Republik Polen und Venedig ein ewig unzertrennlich und solcher Bund errichtet sich befinde, dass wenn ein oder der andere besonders, oder sie alle Bundesgenossen insgesamt vom ottomanischen Reich auf einige Weise oder Zeit mit Krieg überzogen und angefochten würden, all und jeden zur gemeinschaftlichen Verfechtung zu Land und zu Meer die Waffen zusammenzusetzen und einander sich Hilfe zu leisten füglich sei; so will doch Allerhöchst ermeldeten Ihrer geheiligten kaiserlichen Majestät unterschriebenen, bevollmächtigten Gesandten Kraft besonders habenden Befehls obliegen, in Gelegenheit dieses Friedens-Schlusses von Passarowitz solchen Bund in Anwesenheit der Vermittlungs-Minister des durchlauchtigsten und grossmächtigsten Königs in Gross-Britannien und deren hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande vor den bevollmächtigten Gesandten der ottomanischen Pforte auf's Feierlichste zu erklären und wollen auch solchen hiemit also erklärt und überliefert haben, unter den Zelten zu Požarevac (Passarowitz) den 21. Monats Juli 1718.

Damian Hugo Graf von Virmond.

(L. S.)

Michael von Talman.

(L. S.)

Wir, Robert Sutton, Ritter, von Seite des durchlauchtigsten und grossmächtigsten Herrn Georg, Königs in Gross-Britannien und Jacob Colyer von Seiten der hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande Vermittlungs-Gesandten bezeugen, dass diese vorstehende Erklärung, so von Ihren Excellenzen den Hoch- und wohlgebornen Herrn Damian Hugo Grafen von Virmond und Herrn Michael von Talman ausserordentlichen kaiserlichen Gesandten und Bevollmächtigten, Ihren Excellenzen den Herrn Ibrahim Aga und Mehemed Aga, Ministern und Bevollmächtigten des durchlauchtigsten und grossmächtigsten ottomanischen Kaisers, in unserer Gegenwart gethan und übergeben, auch dass solche von letztgemeldeten angenommen; ferners darüber versprochen worden, dass sie selbe mit dem Stillstands-Tractat zugleich der durchlauchtigsten Pforte übersenden wollen, also Wir unserem Amte gemäss öffentlich durch Unterschreibung und Beifügung unserer Petschaften, als dazu erbetene und berufene Zeugen solches bestätigen. Im Jahr und Tag wie oben etc.

Robert Sutton.

(L. S.)

Jacob Graf Colyer.

(L. S.)

19.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Pforte. Geschlossen zu Požarevac, 27. Juli 1718 ¹⁾.

Wir Carl etc. (Die Einleitung analog wie beim Friedens-Instrument.)

Artikel I.

Es ist zwischen beiden römischen und ottomanischen Reichen Unterthanen auf den Flüssen, auch zu Land und zu Meer ein freier allgemeiner Handel und Wandel zugestanden und will man, dass unter Ihrer geheiligten römischen kaiserlichen und königlichen katholischen Majestät Unterthanen die Deutschen, Ungarn und Italiener, Niederländer, was Nation und Religion sie sind, welche der kais. und kön. Herrschaft untergeben, oder auf einige Zeit, Weise oder Titel untergeben sein möchten, begriffen werden.

Diese mögen ihre Waaren, ausgenommen Gewehr, Kriegspulver und andere verbotene Sachen, in allen ottomanischen Ländern verhandeln und frei die Kaufmannschaft treiben. Es sollen alle mit kais. und kön. Fahnen oder Flaggen und Pass-Briefen versehene Schiffe in die dem türkischen Reiche unterworfenen Häfen frei einfahren, hin und wieder wandeln und allort ihre Waaren auslegen dürfen, auch deren durch Meerfluth oder auf jegliche andere Vergebenheit erlittener Schäden sich erholen, ausbessern, Wein, wie auch jegliche genugsame Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten um den dafür bezahlten Preis zur Hand schaffen und aus ermeldten Häfen ohne Anstoss wieder abschiffen mögen.

Artikel II.

Beider Kaiserthümer Unterthanen und Kaufleute mögen frei auf der Donau Handelschaft treiben.

Ihrer geheiligten röm. kais. und kön. kath. Majestät Kaufleute aber können die auf der Donau in das türkische Reich geführten Waaren zu Widdin, Rustschuk und in anderen Orten ausladen und auf die um gewöhnlichen Lohn bedungenen Wagen aufladen, dann selbige über Land allerorten sicher hinbringen und Handlung treiben dürfen. Es sollen auch die röm. kais. und kön. Kaufleute (gleichwie man einig geworden, dass die Donauschiffe nicht in das Schwarze Meer einlaufen) zu Braila, Isaktscha, Kilia und in anderen Handelsplätzen allda Tschaiken und andere in das Schwarze Meer laufende Schiffe angetroffen werden, solche um gebräuchlichen Schifflohn in Beschlag zu nehmen, ihre Waaren darein zu bringen, sodann selbige nach Constantinopel, in die krim'sche Tatarei, nach Trapezunt, Sinopolis und andere des Schwarzen Meeres Handelsplätzen (wo Waaren zu verschleissen wären) zu bringen, ohne Hinderniss hin und wieder zu reisen und Kaufmannschaft zu treiben freistehen.

Artikel III.

Es soll von den Kaufleuten beiderseitiger Reiche, für die auf den Flüssen auch zu Land oder zu Meer führenden Waaren, an einem Mauthort

¹⁾ Theatrum europaeum, XXI. Band. Kaiserliche Hof- und Erblands-geschichte 1718.

für die Mauth mehr nicht als drei vom Hundert, nämlich einmal bei der Einfuhr und das anderemal bei der anderen Waaren Ausfuhr bezahlt werden und über solche besagte drei vom Hundert nicht das mindeste mehr zu fordern jemand sich unterstehen; auch sollen die Kaufleute in den ottomanischen Häfen wegen glücklicher Einfahrt des Schiffes, gleichwie auch andere mit dem ottomanischen Reiche in Freundschaft stehende Nationen zu erlegen pflegen, für das gebräuchliche sogenannte Selamet, 3000 Asperlen, das ist drei Gulden und einen Ortsthaler bezahlen, von der sogenannten Massarie, Cassabie und anderen Auflagen oder Rechten aber gänzlich befreit bleiben und diese Weise gegen die Kaufleute von beiden Theilen also beobachtet werden.

Die kais. Kaufleute mögen von ihren zu Land und Meer oder auf den Flüssen angeführten Waaren, im Fall die Mauthner oder Beschauer selbige höher als billig wäre, anschlagen wollten, die vorangesetzten drei vom Hundert in Natur, das ist mit Waaren selbst abführen, mit welcher Bezahlung dann die Mauthner sich befriedigen lassen müssen; die Mauthgebühr mag in beliebigen Geldsorten, wie selbige insgemein gangbar, bezahlt werden, darüber keiner aus den kais. Kaufleuten zu belästigen sei.

Die kais. Schiffe, so mit den Waaren, die in den ottomanischen Gebieten eingehandelt worden beladen sind, nachdem solche einmal in dem ottomanischen Zollhaus die Mauthen richtig gemacht und von den Mauth-Vorstehern die Mauthbriefe, insgemein Teskere genannt, erhalten haben, sollen in den Häfen, oder bei den an der Meerenge des Hellespontos gelegenen Schlössern, sonst die Dardanellen genannt, nicht wieder können durchsucht werden, sondern es soll vermöge des Inhaltes vorgedachten Mauthbriefes zu verfahren sein.

Wenn ein kais. Schiff seine Waaren zu verschleissen oder zu vertauschen die Gelegenheit nicht haben würde und aus einem ottomanischen in einen anderen Hafen absegeln wollte, auch schon einmal im ersten türkischen Mauth-Amt die drei vom Hundert abgelegt und von dem Mauth-Beamten das gemeldete Teskere oder die Mauthbriefe wird vorgewiesen haben, soll nirgends angehalten werden, etwas ferner zu bezahlen.

Wofern von einerseits der beiden Reiche Kaufleute einer bei der Mauth eines Betrugcs sich gebrauchen, seine Waaren heimlich ohne Bezahlung der Mauth durchschwärzen wollte und auf der That betreten würde, soll er zur Strafe doppelte Mauth zu zahlen schuldig sein.

Von beiderseitigen Kaufleuten und Unterthanen soll vom Geld, Gold oder Silber, so sie ein- oder ausführen, wie auch wegen anderen Waaren von welchen andere in Freundschaft begriffene Nationen keine Mauth bezahlen dürfen, nichts abgefordert werden. Die ottomanischen Mauthner sollen nach richtig gemachter Mauth die Mauthbriefe über die eingeschifften Waaren der kais. und kön. Kaufleute ohne Verschub ausfolgen lassen, damit durch diesen Aufschub das Schiff an der Abfahrt nicht gehindert werde.

Die kais. Kaufleute, welche ihre Waaren aus eigenen in die türkischen Schiffe überladen und an einige andere Handels-Plätze des ottomanischen Reiches überbringen wollen, sollen über den in dieser Capitulation festgestellten Zoll oder Mauth mit nichten angefochten werden.

Artikel IV.

Alle diejenigen Waaren, welche in den türkischen Gebieten der Handelsleute derer mit der ottomanischen Pforte in Freundschaft stehenden Könige,

aufzukaufen, zu vertauschen und in ihre Provinzen auszuführen erlaubt sind, sollen auch den kais. und kön. Kaufleuten zugestanden sein und da etwas von verbotenen Sachen und Waaren anderen Nationen vergünstigt würde, soll es von allen Ihrer geheiligten röm. kais. und kön. Majestät Handelsleuten zu kaufen und auszuführen auch erlaubt sein.

Artikel V.

Zu grösserer der kais. Kaufleute Sicherheit und Ruhe, auch der Handelschaft Aufnehmen, sollen Ihre geheil. röm. kais. und kön. kath. Majestät durch Dero zur Zeit bei der ottomanischen Pforte sich befindenden Minister in denen im Mittelländischen Meer und den im ottomanischen Gebiete liegenden Handels-Plätzen, Inseln, auch aller Orten, wo nur von anderen ausländischen Nationen Consulu und Dolmetsche, dergleichen Consulu, Vice-Consulu, Agenten, Factoren und Dolmetsche durch ertheilte Decrete ernennen und einsetzen mögen. Wofern aber in anderen Orten, in welchen keiner aus obbesagten bisher noch sich aufgehalten, dergleichen Consulu, Vice-Consulu, Agenten etc. die Nothwendigkeit der Handelschaft erforderte, so soll es durch Allerhöchst Ermelden Ihrer kais. und kön. Majestät Minister der ottomanischen Pforte vorgetragen werden; wann sodann erwähntem Minister die Erlaubniss ertheilt würde, so sollen die geziemenden Diplomata gegeben werden, damit besagte Consulu, Vice-Consulu, Agenten, Dolmetsche etc. von denen Ministern des ottomanischen Reiches und den Beamten der angewiesenen Orte befördert und beschirmt, auch ihnen auf alles Vorfallende Beistand geleistet werden möge.

Wenn von den kais. Handelsleuten, in was für einem Ort des ottomanischen Reiches es sein möge, jemand sterben würde, sollen dessen Habschaften keineswegs dem Fiscal unter die Hände kommen, sondern durch die kais. Minister und ihre Verordneten gänzlich in Empfang genommen werden. Im Fall, da Ihrer röm. kais. und kön. Majestät Minister, der sich bei der ottomanischen Pforte befindet, für gut befinden wird, anstatt der Consulu in ersagten Orten nur allein Dolmetsche zu bestellen, sollen diese Dolmetsche nicht allein keineswegs belästigt, sondern ihnen sogar zugelassen werden, dass sie die Begünstigungen, Freiheiten und Beschützungen zu geniessen haben; deren sich die Consulu selbst zu gebrauchen und zu erfreuen haben; vermöge dieses löbl. Tractats sollen alle Ihrer geheil. kais. und kön. Majestät Consulu, Vice-Consulu, Dolmetsche, Kaufleute, auch alle in ihrem Dienst wirklich stehende Bediente von allem Tribut und anderen Anlagen befreit und enthoben sein.

Ihrer röm. kais. und kön. Majestät Unterthanen, Consulu und Dolmetsche, Kaufleute sammt den in ihren Diensten begriffenen Leuten sollen wegen aller ihrer Gewerbe, Einkäufe, Verhandlungen, Gutsprechen und anderer Sachen Geschäfte halber, beim Richter sich anmelden und solches, was geschehen möchte, dem gerichtlichen Protokoll einverleiben lassen, von solchen die gerichtlichen Urkunden, so man insgemein Heyget nennt, oder sonst gültige Zeugniss schriftlich nehmen, dann bei künftiger entstehender Streitigkeit soll der Inhalt nach Anweisung besagter gerichtlicher Urkunden und schriftlicher Zeugnisse, gegen oben angefügtes Protokoll nachgesehen, sofort alles dem Gesetz und der Gerechtigkeit gemäss geschlichtet werden. Die Gubernatoren und andere in den ottomanischen Provinzen den Aemtern

vorgesetzte Beamte, welcher Würde diese sein mögen, sollen keinen aus den vorerwähnten kaiserlichen Leuten wegen Anklage, oder sonstigem Vorwand, nicht Fug haben in den Kerker zu werfen, weder mit Drangsal und Unbilden zu belästigen sich unterfangen dürfen.

Soferne aber einer aus denen andern vor einen ottomanischen Gerichtsstuhl zu stellen sein würde, soll derselbige mit Vorwissen der Consulu und in Gegenwart des Dolmetsches zwar erscheinen, jedoch aber durch obangezogene Consulu und Dolmetsche in kaiserliches Gefängniß gesetzt werden.

Wenn jemand etwas von einem kais. und kön. Kaufmann zu fordern hätte, soll der Creditor und Gläubiger seine Schuldforderung durch Beistand der Consulu, Vice-Consulu, und Dolmetsche von seinem Schuldmann und von keinem andern fordern. Oft wiederholten Consulu, Vice-Consulu, Dolmetschen, Kaufleuten und ihren Hausgenossen, wie auch Dienstboten, soll in ihren Wohnungen die freie Uebung der römisch-katholischen Religion zugelassen sein, auch die ausländischen Nationen zu dergleichen Religions-Übungen zu kommen auf keine Weise verhindert oder belästigt werden.

Wenn eine Streitsache oder Gerichtshandel wider die kais. kön. Consulu, Vice-Consulu, Dolmetsche, Kaufleute sich äussern und die Summa bis dreitausend Asperlen, d. i. 25 Thaler sich hinauf belaufen würde, soll die Sache von keiner Gerichtsstelle in den Provinzen können entschieden, sondern zur ottomanischen Pforte angewiesen werden. Sofern aber die Streitsache unter den kais. Kaufleuten entstände, soll sie nach den Gesetzen und derselben gebräuchlichen Statuten von den Consulu und Dolmetschen examiniret und erörtert werden. Es soll kein schon zum Ablauf fertiges Schiff wegen entstehender Streitsache den vorbesagten Kaufleuten angehalten, sondern die Streitsache und die Zwigigkeit durch der Consulu, Agenten und Dolmetsche Beihilfe, eilfertig abgethan werden.

Und wenn jemand von den röm. kais. Unterthanen wegen einiger Ursache vor dem ottomanischen Gerichte sich stellen müsste, sollen dieselben in Abwesenheit des Dolmetsches, vor gemeldetem Gerichte zu erscheinen nicht verbunden sein.

Die kais. und kön. Kaufleute, in welchen Ort des ottomanischen Reiches selbige sich verfügen möchten, sollen von allen Geschenken, welche von ihnen durch die Gubernatoren der Provinzen, Richter und all den Beamten, wie auch die Befehl haben, oder Präfecten, mögen gefordert werden, befreit bleiben, auch dieser Ursache wegen auf keine Weise angefochten werden.

Artikel VI.

Es soll der ottomanischen Pforte frei bleiben, zur Sicherheit und Ruhe Deroselben Unterthanen und Kaufleute zur Schlichtung ihrer Nothwendigkeiten und Geschäften Procuratoren, sonst Schah-Bender genannt, in den kais. kön. Orten aufzustellen; auch werden von dem kais. Hofe Ihrer geheil. röm. kais. und kön. Majestät die Verordnungen an Dero Beamten, was nur vor Condition solche sein würden, ertheilt werden, damit vorgemeldte, mit dem ottomanischen Diploma versehene Procuratoren oder Sachwalter in den Orten, wo es die Noth des Handelsgewerbes erfordert, geschützt und mit keiner Bedrängniß belästigt werden; und wenn jemand aus den türkischen Kaufleuten aus diesem Leben abscheidet, soll dessen hinterlassene Habschaften der ottomanische Procurator in Verwahrung nehmen.

Artikel VII.

Es soll keiner aus den Ministern und Beamten des ottomanischen Reiches den Schiffen, so mit röm. kais. und kön. Fahnen oder Flaggen und Pass-Briefen versehen sind, da sie bei einem türkischen Hafen angelangt und Anker geworfen, allda zu verbleiben, wegzufahren, Waaren aus- oder einzuladen, die Erlaubniss abschlagen.

Artikel VIII.

Es sollen den kaiserlichen durch Meeresfluth und Wellen-Ungestüm umgetriebenen Schiffen die Schiffleute des ottomanischen Reiches und andere der Schifffahrt Erfahrene, welche sich selbiger Orten in der Nähe befinden, Hilfe leisten und im Fall es sich ereignete, dass eines der vorangedeuteten Schiffe in einen Schiffbruch gerathen wäre, sollen die an das Meergestade ausgeworfenen Waaren, denen in nächstgelegenen Orten sich befindlichen kais. kön. Consuln gänzlich ausgefolgt werden.

Artikel IX.

Aus dem, dass die Malteser und Kaper auf der Mittelländischen See hin und her kreuzen und den Türken und andern dem ottomanischen Reich Untergebenen Schaden zufügen, sollen die kais. und kön. Kaufleute und ihre Fahrzeuge derentwillen mit nichts beschwert werden.

Artikel X.

Die der ottomanischen Pforte untergebenen Kaufleute, wann sie auf die kais. und kön. Schiffe sich begeben, oder mit selbigen Waaren oder andere Sachen verschicken wollen, sollen aber das bezahlen, was von ihnen die Engländer, Franzosen und Holländer rechtmässig sich bezahlen lassen.

Artikel XI.

Die Schiffe der kais. und kön. Kaufleute sollen weder zur Ueberführung ottomanischer Truppen, noch zu anderen zum gemeinen Wesen gehörigen Sachen angestrengt werden.

Artikel XII.

Wenn beider Kaiserthümer Kriegsschiffe auf dem Meer einander begegnen möchten und solche, wem sie zugehörig, werden erkannt worden sein, sollen durch Aufsteck- und Spielung der Fahnen oder Flaggen beiderseits zum Zeichen der Freundschaft beehrt werden.

Artikel XIII.

Den kais. und kön. Unterthanen soll freistehen, ob sie wegen Handel oder andächtiger Pilgerschaft in einen den ottomanischen Gebieten unterliegenden Orten, was für ein selbiger sein möchte, sich verfügen wollten, hin und wieder ohne Hinderniss zu reisen; denselben aber, damit sie an keinem Orte, oder auf der Reise von den Einforderern des Tributs oder anderen Menschen angefochten werden möchten, sollen von der ottomanischen Pforte scharfe Befehle oder Pass-Briefe mitgegeben werden.

Artikel XIV.

Es sollen die Juden, so sich in der kais. Kaufleute Geschäfte einmischen, weder unter Vorzeigen eines von dem ottomanischen Reich habenden Diploma oder Gewalts-Briefes oder mittelst eines mächtigen Vorspruchs, keine Unterhändler oder sogenannte Sensalen abzugeben sich nicht im geringsten unterfangen, wofern sie vorbesagten kais. und kön. Kaufleuten nicht gutwillig und aus freier Willkür, zu solcher Bedienung gelassen werden.

Wenn aber die Juden derentwegen, dass man sie zu solchem Unterhandlungsdienst nicht wollte gelangen lassen, treulos sich zusammen verbinden würden, oder den kais. und kön. Kaufleuten Schaden beizufügen trachten wollen, sollen sie, andern zum Beispiel, auf das schärfste bestraft werden.

Artikel XV.

Den kais. und kön. Kaufleuten, damit den Zwiespalten und Uneinigkeiten, welche gemeiniglich zwischen unterschiedlichen Nationen zu entstehen pflegen, vorgebogen werde, um ihre Handelschaften nach erlegt-gebräuchlichem Zins einzulegen und in Verwahr zu bringen, soll ein eigener und bequemer Ort, insgemein Chan genannt, von der ottomanischen Pforte auf Anhalten des kaiserlichen bei Derselben sich befindlichen Ministers angewiesen werden.

Artikel XVI.

Wenn aus den kais. und kön. Consuln, Vice-Consuln, Agenten, Dolmetschen, Dienstboten oder Kaufleuten jemand aus Hass Einiger, oder durch verkehrte Vorhaben angeklagt würde, dass derselbe die mohammedanische Religion angenommen hätte, solche Klage soll ungiltig und für eitel gehalten sein, bis dergleichen Mensch in Gegenwart des kais. und kön. Dolmetsches aus freiwilligem und wohlbedachtem Muth zur mohammedanischen Religion sich bekenne.

Es soll aber dergleichen Religionsveränderung auf keine Weise demselben vorzüglich sein, im Falle er Geldschulden auf sich hätte, sondern er soll zur Bezahlung derselben angehalten und gezwungen werden.

Artikel XVII.

Wenn von Ihrer geheil. kais. und kön. Majestät Kaufleute oder Unterthanen jemand in einem Kaperschiff sich befinden würde, soll derselbe, nach solchem aufgebrachtten Schiffe und in die Dienstbarkeit geschleppte Seeräuber, nicht gefangen genommen, sondern frei gelassen werden.

Artikel XVIII.

Wenn dieser zwischen den zwei Durchlauchtigsten und Grossmächtigsten Kaisern geschlossene Friede und Freundschaft in Feindschaft (so Gott verhüte) verändert würde, sollen alle auf den Flüssen, auf dem Land und auf dem Meere befindliche Reichs-Unterthanen zeitlich dessen erinnert werden, damit sie nach abgezahlten Schulden, sammt ihren Habschaften sich retten und ungekränkt an die Grenzen sich verfügen können.

Artikel XIX.

Die persischen Handelsleute, welche aus dem kais. und kön. Reiche mittelst der Donau an die ottomanischen Grenzen kommen wollen, nachdem

sie einmal und gebräuchlichermassen über die Anlage des sogenannten Restic, in der ottomanischen Mauth die fünf vom Hundert bezahlt haben und sie von den Mauth-Beamten des bezahlten Zolles das handschriftliche Zeugnis erhalten, sollen nirgends weiterem Zoll unterworfen sein. Ingleichen diejenigen, welche aus Persien durch die ottomanischen Grenzen an die kais. und kön. Gebiete zu reisen verlangen, wenn sie am Schwarzen Meere oder an der Donau einmal die fünf vom Hundert bezahlt haben, sollen ferners mit keiner wieder auferlegten Mauth belästigt werden.

Artikel XX.

Diese gegenwärtigen Handelschafts-Tractats-Artikel sind von beiderseits mit eigener Handschrift und Petschaften bekräftigt worden, sollen fürderhin heilig und fleissig gehalten werden, auch solchen durch keinen Befehl, so von einem oder anderen Reich ergehen würde, auf keine Weise einiger Nachtheil geschehen.

Besagter Tractat wird von beiden kaiserlichen Majestäten innerhalb dreissig Tagen, vom Tage der Unterschreibung an, genehm gehalten zu werden, von obbesagten Commissarien unfehlbar auszuführen hiemit angelobet und versprochen; damit endlich die Handelschafts-Bedingnisse, so in diesen zwanzig Artikeln begriffen und beschlossen, beiderseits angenommen und mit geziemendem und höchstem Ansehen unverbrochen gehalten werden.

Sintemalen nun der ottomanische Herr Deputirte, kraft der ihm ertheilten kaiserlichen Gewalt, das in türkischer Sprache verfasste und verschriebene Instrument, als ein rechtmässig und giltiges mir behändigt hat, also habe auch ich in Kraft meiner Gewalt und Vollmacht ihm diesen mit eigener Hand unterschriebenen und mit meinem Petschaft gefertigten, in lateinischer Sprache verfertigten, als den rechtmässig und giltigen Handels-Tractat hinwiederum überliefert.

Seifullah Effendi L. S. Anselm Franz von Fleischmann.

20.

Stand der kaiserlichen Armee nach dem Türkenkriege 1718¹⁾.

Im römisch-deutschen Reich.

Laimpruch (früher Plischau)	Stab und 3 Bataillone
Langlet	„ „ 3 „
d'Arnant	„ „ 3 „
Bagni	„ „ 3 „
zusammen 4 Regimenter zu Fuss mit 12 Bataillonen.	

¹⁾ General-Kriegs-Commissariat an den Hofkriegsrath am 14. September 1718. Entwurf des General-Kriegs-Commissariats bezüglich der böhmischen Länder. „Disposition, nach welcher die Truppen des Feldmarschalls Alexander von Württemberg die Garnison von Belgrad und Essegg abzulösen, dann zu Peterwardein verstärken und die für das Banat gewidmeten Truppen abzuschicken haben. Kriegs-A., „Türkenkrieg“ 1718; Fasc. IX, 5, 7; Fasc. XIII, 9^{1/3}, 17^{1/3}.

In den Niederlanden¹⁾.

Wachtendonk	Stab und 3 Bataillone
Hoch- und Deutschmeister	" " 3 "
Baden-Baden	" " 3 "
Bonneval	" " 3 "
Ludwig Württemberg	" " 3 "
Eugen Savoyen-Dragoner Vehlen-Dragoner	

Zusammen 5 Regimenter zu Fuss mit 15 Bataillonen und 2 Regimenter zu Pferd.

In der Lombardie.

Bayreuth	Stab und 3 Bataillone
Königsegg	" " 3 "
O'Dwyer	" " 3 "
Luccini (national)	" " 2 "
Gyulai (Hayducken).	" " 3 "
Traun	" " 3 "
Zum Jungen	" " 3 "
Visconti-Cürassiere Anspach-Dragoner Hamilton-Dragoner (national)	

Zusammen 7 Regimenter zu Fuss mit 20 Bataillonen und 3 Regimenter zu Pferd.

In Neapel.

Toldo	Stab und 3 Bataillone
Georg Olivier Wallis	" " 3 "
Nessebrode	" " 3 "
Carl Lothringen (früher Osnabrück)	" " 3 "
Wetzel	" " 3 "
Guido Starhemberg	" " 2 "
Max Starhemberg	" " 3 "
Anspach	" " 3 "
Maximilian Hessen	" " 3 "
Alt-Württemberg	" " 3 "
Baden-Durlach	" " 3 "
Browne	" " 3 "
Holstein	" " 3 "
Gronsfeld-Cürassiere Eckh-Cürassiere Sulzbach-Cürassiere	

¹⁾ In den Niederlanden befanden sich ausser den kaiserlichen auch die nationalen flandrischen Truppen, welche 1725 reorganisirt wurden. Im Jahre 1718 bestand jedes der dortigen 3 Regimenter zu Fuss nur aus je einem Bataillon à 700 Mann. Die 3 Regimenter zu Pferd aus je 2 oder 4 Escadronen. Siehe die Namen der niederländischen Regimenter bei den Rüstungen des Kaisers 1716, Seite 44, XVI. Band.

Lobkowitz-Cürassiere
 Hannover-Cürassiere
 Tige-Dragoner (früher Vaubonne)
 Roma-Dragoner (national)
 Ebergényi-Husaren
 Esterházy-Husaren
 Zusammen 13 Regimenter zu Fuss mit 38 Bataillonen und 9 Regimenter
 zu Pferd.

In den österreichischen Erblanden:

Böhmen, Mähren, Schlesien.

Sickingen	Stab und 2	Bataillone
Wilczek	„ „ 2	„
Alt-Daun	„ „ 3	„
Herberstein	„ „ 3	„
Mercy-Cürassiere		
Hautois-Cürassiere		
Emanuel Savoyen-Cürassiere		
Feld-Artillerie		

Inner-Oesterreich.

Löffelholz	1	Bataillon
Ottokar Starhemberg	1	„
Zusammen 4 Regimenter zu Fuss mit 12 Bataillonen und 3 Regimenter zu Pferd.		

In Ungarn.

Gschwind	Stab und 2	Bataillone
Niclas Pálffy	„ „ 2	„
Harrach	„ „ 2	„
Bevern	„ „ 2	„
Alexander Württemberg	„ „ 2	„
Jung-Daun	„ „ 2	„
Arenberg	„ „ 2	„
Neipperg	„ „ 2	„
Sickingen	1	„
Guido Starhemberg	1	„
Wilczek	1	„
Jung-Wallis	1	„
Virmond	Stab und 1	„
Löffelholz	„ „ 1	„
Ottokar Starhemberg	„ „ 1	„
Ahumada	„ „ 1	„
Faber	„ „ 1	„
Marulli	„ „ 1	„
Pálffy-Cürassiere		
Darmstadt-Cürassiere		

Caraffa-Cürassiere
 Gondrecourt-Cürassiere
 Friedrich Württemberg-Cürassiere
 Hamilton-Cürassiere
 Hohenzollern-Cürassiere
 Schönborn-Dragoner
 Jörger-Dragoner
 Württemberg-Dragoner
 Althann-Dragoner
 Rabutin-Dragoner

Zusammen 14 Regimenter zu Fuss mit 26 Bataillonen und 12 Regimenter zu Pferd.

Hiezu:

Bayerisches Contingent:

Churfürst (Leib-Regiment)	Stab und 2 Bataillone
Churprinz	„ „ 2 „
Lerchenfeld	„ „ 2 „
Prinz Ferdinand-Dragoner	

Sächsisches Contingent:

Stoyentin	Stab und 3 Bataillone
Schmettau	„ „ 3 „
Bielke-Dragoner	

Zusammen 5 Regimenter zu Fuss mit 12 Bataillonen und 2 Regimenter zu Pferd.

In Siebenbürgen.

Livingstein	Stab und 3 Bataillone
Trautson	„ „ 3 „
Geyer	„ „ 3 „
Steinville-Cürassiere	
Martigny-Cürassiere	
Veterani-Dragoner	
St. Amour-Dragoner	
Galbes-Dragoner	

Zusammen 3 Regimenter zu Fuss mit 9 Bataillonen und 5 Regimenter zu Pferd.

Im Banat.

Heister	Stab und 3 Bataillone
Leopold (Alt-) Lothringen	„ „ 3 „
Franz (Jung-) Lothringen	„ „ 3 „
Jung-Wallis	„ „ 2 „
Virmond	1 „

Montecuccoli-Cürassiere
 St. Croix-Cürassiere
 Bayreuth-Dragoner
 Battée-Dragoner

Zusammen 4 Regimenter zu Fuss mit 12 Bataillonen und 4 Regimenter zu Pferd.

In Serbien.

Pálffy, Gschwind, Harrach, Alexander Württemberg, Löffelholz, Virmond, Bevern, Arenberg, Jung-Daun, Ottokar Starhemberg, Neipperg, Ahumada, Faber, Marulli, Alcaudete, je ein Bataillon.

Splényi-Husaren
 Nádasdy-Husaren
 Babocsay-Husaren

Zusammen 15 Bataillone und 3 Regimenter zu Pferd.

In Syrmien.

Alcaudete Stab und 1 Bataillon
 Cordova-Cürassiere
 Vasquez-Cürassiere

Zusammen 1 Regiment zu Fuss mit 1 Bataillon und 2 Regimenter zu Pferd.

Uebersicht

	Regimenter zu Fuss	Bataillone	Mann	Re- gimenter zu Pferd	Reiter	Zu- sammen Mann
Römisch-deutsches Reich	4	12	= 9.200	—	—	= 9.200
Niederlande	5	15	= 11.500	2	2.188	= 11.688
Lombardie	7	20	= 15.300	3	5.282	= 20.582
Neapel	13	38	= 29.200	9	9.258	= 38.458
Oesterreichische Erbländer	4	12	= 9.200	3	3.282	= 12.482
Ungarn	4	26	= 20.100	12	13.128	= 33.228
Siebenbürgen	3	9	= 6.900	5	4.976	= 11.876
Banat	4	12	= 9.200	4	4.376	= 13.576
Serbien	—	15	= 11.100	3	2.400	= 13.500
Syrmien	1	1	= 800	2	1.200	= 2.000
Zusammen	55	160	= 122.500	43	44.090	= 166.590
Hiezu das bayerische und sächsische Contingent in Ungarn	5	12	= 9.400	2	1.694	= 11.094
Summe	60	172	= 131.900	45	45.784	= 177.684

Benutzte Quellen.

- Acten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs.
Acten des k. u. k. Kriegs-Archivs.
Acten der Registratur des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums.
Acten des k. u. k. Hofkammer-Archivs.
Acten des königl. Staats-Archivs Hannover, den Türkenkrieg 1717 und 1718 betreffend. Königl. preuss. Archiv zu Marburg a. d. Lahn, Journal von Corfu 1716.
Arnoeth, Prinz Eugen von Savoyen, Wien 1858.
Brandt, Geschichte des Kriegswesens, Hand-Bibliothek für Officiere.
Browne, Graf Feldmarschall, Geschichte des von der kaiserlichen Armee geführten Krieges wider die Türken in den Jahren 1716 und 1717 bis zu dem im Jahre 1718 bei Passarowitz geschlossenen Frieden, Manuscript 1788. Schriften-Abtheilung des k. u. k. Kriegs-Archivs.
Campagnes du prince Eugène en Hongrie. L'an 1716—1718. Varsovie 1807. (Identisch mit Histoire de la guerre de Hongrie pendant les campagnes de 1716, 1717 et 1718, Vienne 1788, deren Autorschaft dem Feldmarschall Schmettau zugeschrieben wird.)
Carras, Geschichte der Moldau und Walachei. Leipzig 1789.
Dumont et Rousset, Histoire militaire du prince Eugène etc. Haag 1729—1747.
Engel, Geschichte der Moldau und Walachei. Halle 1804.
Des grossen Feldherrn Eugenii Herzogs von Savoyen und kaiserlichen General-Lieutenants Heldenthaten, Nürnberg 1736—1739.
Eugen's Feldzüge. Carlsruhe 1807 (aus dem lateinischen).
Gfrörer, Geschichte des 18. Jahrhunderts. Schaffhausen 1862.
Gomez, FML. Geschichte der Feldzüge der k. u. k. Armee unter dem Commando des General-Lieutenants und Kriegs-Präsidenten Prinzen Eugen von Savoyen, vom Jahre 1716 bis zum Frieden von Passarowitz 1718, Manuscript. Schriften-Abtheilung des k. u. k. Kriegs-Archivs. Ein wenig veränderter Abdruck in der „Oesterreichischen militärischen Zeitschrift“, Jahrgang 1808.
Griselini, Versuch einer politischen und natürlichen Geschichte des Temesvárer Banates, Wien 1780.
Die Grossen Thaten, welche zu unsterblichem Ruhm Sr. kaiser. und kath. Majestät der durchlauchtigste Held Eugenius etc. anno 1717 ausgeführt. Nürnberg 1717.
Hammer, J. v. Geschichte des osmanischen Reiches. Pest 1831—1836.
Hayne, I. C. G. Abhandlung über die Kriegskunst der Türken etc. Wien 1788.
Herchenhahn, Joh. Christian, Die Belagerung von Belgrad unter Anführung des Prinzen Eugen. Leipzig 1788.

- Die Hessen vor Belgrad und auf Sicilien 1717—1721. Beiheft zum „Militär-Wochenblatt“ 1887. Neuntes Heft, Berlin.
- Hoffmann. Das königl. bayerische 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg. Berlin 1881.
- Horváth. Geschichte der Ungarn. Pest 1851—1855.
- Hungarisch und Venetianisch Kriegs-Theatrum etc. Leipzig 1717.
- Langier. Histoire de la république de Venise. Paris 1768.
- Leben und Denkwürdigkeiten Johann Mathias Reichsgrafen von der Schulenburg. Leipzig 1834.
- Le Bret. Staatsgeschichte der Republik Venedig etc. Leipzig und Riga 1769—1777.
- Marsigli. L'état militaire de l'empire ottoman, ses progrès et sa décadence. La Haye et Amsterdam 1732.
- Mayláth, Joh. Graf. Geschichte der Magyaren. Wien und Regensburg 1828—1853.
- Mémoires du marquis Maffei. À la Haye 1740.
- Mémoires de monsieur de La Colonie etc. Utrecht 1738.
- Militär-Geographie. Oestlicher Theil des illyrischen Berglandes. I. Abschnitt Serbien. Wien 1883.
- Ostertag, Heinrich Jonas. Hungarisches Kriegs-Theatrum. Regensburg.
- Pfister. Denkwürdigkeiten aus der württembergischen Kriegsgeschichte. Stuttgart 1868.
- Preyer, Joh. Monographie der k. Freistadt Temesvár. Temesvár 1853.
- Röder. Des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden Feldzüge wider die Türken. Carlsruhe 1839.
- Schlosser. Geschichte des 18. Jahrhunderts etc. Heidelberg 1836—1848.
- Schneller Jul. Franz. Staatengeschichte des Kaiserthums Oesterreich etc. Graz 1817—1818.
- Schneller. Oesterreichs Einfluss auf Deutschland und Europa etc. Stuttgart 1828 und 1829.
- Skork. Das Volk und Reich der Osmanen, in besonderer Darstellung ihrer Kriegsverfassung und ihres Kriegswesens. Pirna 1829.
- Stamford. Das Regiment Prinz Maximilian von Hessen-Kassel. Kassel 1880.
- Staudinger. Das königl. bayerische Infanterie-Regiment Kronprinz 1682—1882. München 1887.
- Sybel, Heinrich v. Prinz Eugen von Savoyen. München 1861.
- Szigeti-Album 1860. Budapest. Az utolso tatarjárás.
- Theatrum Europaeum. Frankfurt am Main 1642—1738. 21. Band.
- Theils N. Mémoires curieux de la guerre dans la Morée et en Hongrie. Leyden 1722.
- Vaniček. Specialgeschichte der Militärgrenze. Wien 1875.
- Welt- und Kriegshäupter etc. Augsburg und Dillingen 1718.
- Wiener Diarium 1716—1718.
- Wurzbach. Biographisches Lexicon des Kaiserthums Oesterreich. Wien 1856—1867.

